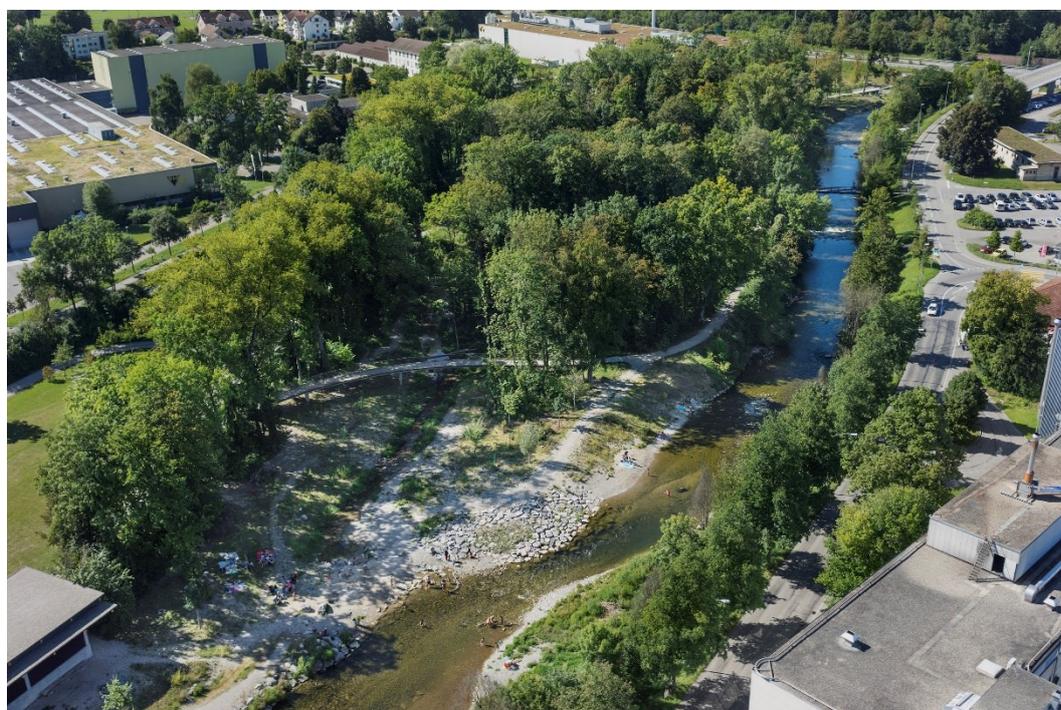




GEWÄSSERRAUM

MODULARE ARBEITSHILFE ZUR FESTLEGUNG UND NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS IN DER SCHWEIZ



IMPRESSUM

Herausgeber

Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)
Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Zitierung

BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2024: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.

Titelbild

Herbert Böhler & Markus Forte/Ex-Press/BAFU

PDF-Download (eine gedruckte Fassung liegt nicht vor)

<https://www.bpuk.ch/de/bpuk/dokumentation/merkblaetter/arbeitshilfe-gewaesserraum/>

Diese Publikation ist auch in französischer Sprache verfügbar.

©BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW 2019

INHALT ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

1 ÜBERSICHT.....	8
1. EINLEITUNG	9
2. DIE ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM	10
2.1 AUSGANGSLAGE.....	10
2.2 ZIEL UND ZIELPUBLIKUM.....	11
2.3 AUFBAU	11
3. GLOSSAR – BEGRIFFE UND DEFINITIONEN	12
4. RECHTSGRUNDLAGEN ZUM GEWÄSSERRAUM.....	25
4.1 GEWÄSSERSCHUTZGESETZ	25
4.2 GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG	25
2 FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS.....	29
1. EINLEITUNG	31
2. INHALTLICHE ASPEKTE.....	31
2.1 DEFINITION UND BREITE DES GEWÄSSERRAUMS	31
2.2 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI FLIESSGEWÄSSERN	32
2.3 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI STEHENDEN GEWÄSSERN	38
2.4 WANN IST DIE GEWÄSSERRAUMBREITE ZU ERHÖHEN?	38
2.5 WANN KANN DIE GEWÄSSERRAUMBREITE REDUZIERT WERDEN?	40
2.6 WO KANN AUF DIE FESTLEGUNG VON GEWÄSSERRÄUMEN VERZICHTET WERDEN?.....	44
3. VERFAHREN ZUR FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS	48
3.1 ANFORDERUNGEN AN DAS VERFAHREN	48
3.2 KOORDINATION	50
3.3 VERFAHREN UND INSTRUMENTE ZUR FESTLEGUNG	51
4. NACHFÜHRUNG / AKTUALISIERUNG / ÄNDERUNGEN	54
5. ENTSCHÄDIGUNGSFÄLLE IM GEWÄSSERRAUM.....	54
3.1 NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – ALLGEMEINER TEIL	56
1. EINLEITUNG	57
2. GRUNDSÄTZLICHES ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM.....	57
2.1 BESTANDESSCHUTZ FÜR BESTEHENDE ANLAGEN	58
2.2 UMGANG MIT NEUEN ANLAGEN	59
2.3 ÜBERSICHT ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM.....	60
3. GRUNDSÄTZLICHES ZUR BEWIRTSCHAFTUNG IM GEWÄSSERRAUM.....	61
3.1 GENERELLE AUSNAHMETATBESTÄNDE VON DEN BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN	62
3.2 AUSNAHMEBEWILLIGUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN FÜR RANDSTREIFEN.....	62
3.3 AUSNAHMEN VOM DÜNGER- UND PFLANZENSCHUTZMITTELVERBOT.....	63
4. UMGANG MIT UFEREROSIONEN IM GEWÄSSERRAUM	63

3.2 NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – SIEDLUNG	64
1. EINLEITUNG	65
2. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	65
2.1 NEUE ANLAGEN IN DICHT ÜBERBAUTEM GEBIET	65
2.2 NEUE ANLAGEN AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN AUSSERHALB DICHT ÜBERBAUTER GEBIETE	67
2.3 KLEINANLAGEN ZUR GEWÄSSERNUTZUNG	69
3. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS IM SIEDLUNGS-GEBIET	70
3.3 NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – LANDWIRTSCHAFT.....	72
1. EINLEITUNG	73
2. BESTEHENDE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM (INKL. DAUER-KULTUREN)	73
3. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	74
3.1 AUSNAHMETATBESTAND FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE SPUR- UND KIESWEGE	74
3.2 AUSNAHMETATBESTAND AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN	76
4. LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS	76
5. UMGANG MIT FRUCHTFOLGEFLÄCHEN IM GEWÄSSERRAUM	78
6. ZU TOLERIERENDE UFEREROSION	79
7. MARKIERUNG IM FELD / SICHTBARMACHUNG IN DER LANDSCHAFT	80
3.4 NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – MOBILITÄT	81
1. EINLEITUNG	82
2. BESTEHENDE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	82
2.1 ZULÄSSIGE VORHABEN IM RAHMEN DES BESTANDESSCHUTZES AUSSERHALB DER BAUZONE	82
2.2 ZULÄSSIGE VORHABEN IM RAHMEN DES BESTANDESSCHUTZES INNERHALB DER BAUZONE	83
3. NEUE ANLAGEN	84
3.1 LANGSAMVERKEHRSWEGE	85
3.2 PRIVATE ERSCHLIESSUNGSWEGE	90
3.3 STRASSEN- UND SCHIENENINFRASTRUKTURANLAGEN	90

LISTE DER BEISPIELE

MODUL	NR.	BEISPIEL
1	1	Dicht überbaut – Gemeinde Rüslikon (ZH)
	2	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Freienbach (SZ)
	3	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Dagmersellen (LU)
	4	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Oberrüti (AG)
	5	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Anniviers, Grimenz (VS)
	6	Interessenabwägung im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung – Rüslikon (ZH)
2	7	Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite in verschiedenen Kantonen (Freiburg, Tessin, Zürich)
	8	Handhabung des Gewässerraumes in Auen in acht befragten Kantonen
	9	Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Graubünden
	10	Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Bern
	11	Gewässerraum für zukünftigen Gewässerverlauf
	12	Begründungen für den Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen – Kanton Bern
	13	Information und Mitwirkung - Anhörung der betroffenen Kreise – Kantone Obwalden und Bern
	14	Koordination zwischen angrenzenden Gemeinden/Kantonen – Kantone Nid- und Obwalden
	15	Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Zürich
	16	Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Obwalden
	17	Festlegung im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten – Kanton Graubünden
	18	Darstellung des eigentümerverbindlich festgelegten Gewässerraums als überlagernde Zone – Kanton Bern
3.1	19	Umgang mit landwirtschaftlichen Zäunen und Weideunterständen aus Sicht Gewässerraum – Kanton Aargau
3.2	20	Baulücke
	21	Keine Baulücke
	22	Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Aargau
	23	Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Genf
3.3	24	Umgang mit Anlagen und Dauerkulturen – Kanton Aargau
	25	Landwirtschaftliche Spur- und Kieswege
	26	Markierung im Feld – Kantone Aargau und Basel-Landschaft
3.4	27	Unzulässige Erweiterung eines landwirtschaftlichen Erschliessungswegs im Rahmen des Bestandesschutzes
	28	Unzulässige Erweiterung eines Trampelpfads im Rahmen des Bestandesschutzes

29	Freizeitverkehrsweg – Kanton Zürich
30	Alltagsverkehrsweg – Kanton Bern
31	Umgang mit Wegen im Gewässerraum – Kanton Zürich

VERWENDETE GRUNDLAGEN

Die Ausführungen der Arbeitshilfe Gewässerraum stützen sich primär auf folgende Publikationen und Grundlagen ab:

- Parlamentarische Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492), Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 12. August 2008.
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2008/8043.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 20. April 2011 zur Parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492) – Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/22911.pdf>
- BPUK, BAFU, ARE, 2013; Gewässerraum im Siedlungsgebiet. Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaute Gebiete» der GSchV (am 1. Mai 2017 zurückgezogen)
- BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 2014; Gewässerraum und Landwirtschaft. Merkblatt vom 20. Mai 2014 «Gewässerraum und Landwirtschaft» (am 1. Mai 2017 zurückgezogen)
- Erläuternder Bericht vom 12. Oktober 2015 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/41551.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 22. März 2017 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung, Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/47595.pdf>
- Verschiedene Bundesgerichtsentscheide im Zusammenhang mit dem Gewässerraum
- Unterlagen und Protokolle aus verschiedenen Kantonsworkshops und Sitzungen der BPUK-Plattform Gewässerraum

Weiter wurden verschiedene Publikationen und Grundlagen punktuell herangezogen oder können als weiterführende Literatur dienen. Entsprechende Literaturverweise sind direkt im Dokument aufgeführt.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BGE	Bundesgericht (Abkürzung für ein Urteil, das als Leitentscheid publiziert wurde)
BGer	Bundesgericht
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)
DZV	Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13)
FFF	Fruchtfolgeflächen
GSchG	Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91)
LDK	Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
nGSB	Natürliche Gerinnesohlenbreite
PSM	Pflanzenschutzmittel
PNU	Potenziell natürlicher Uferbereich
PWI	Periodische Wiederinstandstellung
RPG	Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
SR	Systematische Rechtssammlung
SVV	Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
USG	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)

1 ÜBERSICHT

EIN MODUL DER ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

INHALT

1. EINLEITUNG	9
2. DIE ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM	10
2.1 AUSGANGSLAGE.....	10
2.2 ZIEL UND ZIELPUBLIKUM.....	11
2.3 AUFBAU	11
Übersicht (Modul 1).....	11
Festlegung des Gewässerraums (Modul 2)	11
Nutzung des Gewässerraums (Modul 3)	11
3. GLOSSAR – BEGRIFFE UND DEFINITIONEN	12
Anlage	12
Dauerkulturen	12
Dicht überbaut.....	13
BEISPIEL 1: Dicht überbaut – Gemeinde Rüslikon (ZH)	15
BEISPIEL 2: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Freienbach (SZ)	16
BEISPIEL 3: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Dagmersellen (LU).....	17
BEISPIEL 4: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Oberrüti (AG)	18
BEISPIEL 5: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Anniviers, Grimentz (VS)	19
Eindolungen.....	19
Interessenabwägung.....	19
BEISPIEL 6: Interessenabwägung im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung – Rüslikon (ZH)	20
Künstlich angelegte Gewässer.....	21
Natürliche Gerinnesohlenbreite/Natürliche Sohlenbreite	22
Oberirdische Gewässer	22
Schlüsselkurve	23
Standortgebundenheit.....	24
Uferlinie	24
4. RECHTSGRUNDLAGEN ZUM GEWÄSSERRAUM.....	25
4.1 GEWÄSSERSCHUTZGESETZ	25
4.2 GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG	25

1. EINLEITUNG

Natürliche und naturnahe Gewässer gestalten Landschaften und sind wichtige Lebensräume und Ausbreitungskorridore für Pflanzen und Tiere. Sie sind nicht selten artenreiche Biotope, geprägt von dynamischen Prozessen, welche nicht nur im Flussbett und an den Ufern, sondern im ganzen Gewässerraum stattfinden. Sie tragen zur Grundwasserneubildung bei und können Hochwassersituationen entschärfen. Viele Gewässer in der Schweiz sind verbaut und können diese Funktionen nicht mehr vollständig erfüllen.

Gewässer sind wichtige Lebensräume

Ende 2009 hat das Parlament Änderungen des Gewässerschutzgesetzes beschlossen. Diese sollen zu einer Verbesserung der Naturnähe von Gewässern führen. Damit die Gewässer ihre ökologischen Funktionen erfüllen, den Schutz vor Hochwasser und die Erholungs- und Wasserkraftnutzung gewährleisten können, brauchen sie ausreichend Raum. Neben der Festlegung von Gewässerräumen wurde damals auch die Pflicht zur Renaturierung der Gewässer beschlossen. Darunter wird sowohl die Revitalisierung von Fließgewässern und Seeufern als auch die Reduktion der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung verstanden (Wiederherstellung der freien Fischwanderung und des Geschiebehaushalts, Sanierung von Schwall und Sunk).

Ausreichend Raum für die Gewässer

Das Thema «Gewässerraum» und damit verbundene bauliche Nutzungseinschränkungen sind nicht neu. Im Jahr 1999 wurde in Artikel 21 der Verordnung über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1) festgehalten, dass die Kantone die Gefahrengebiete bezeichnen und den Raumbedarf der Gewässer festlegen, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist. Zudem berücksichtigen sie die Gefahrengebiete und den Raumbedarf der Gewässer bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit. Die Grundlagen zur Bemessung des Gewässerraums hat der Bund in zwei Richtlinien bereits in den Jahren 2001¹ und 2003² publiziert.

Das Thema Gewässerraum ist nicht neu

Die Pflicht der Kantone zur Festlegung des Gewässerraums und dessen extensive Gestaltung und Bewirtschaftung ist seit Januar 2011 im Gewässerschutzgesetz (GSchG) verankert und wurde im Juni des gleichen Jahres auf Verordnungsstufe (GSchV) konkretisiert. Der Gewässerraum stellt ein Kernelement der parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492) der UREK-S vom August 2008 dar, welche als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» (07.060) des Schweizerischen Fischerei-Verbandes erarbeitet wurde. Der Kompromiss bezüglich Gewässerraum und Revitalisierung bestand dazumal aus folgenden Elementen:

Gewässerraum als Kernelement des politischen Kompromisses

- a) Ein Viertel der Gewässer in der Schweiz in verbautem Zustand ist zu revitalisieren. Das heisst, anstelle der von den Initianten geforderten insgesamt circa 16 000 Kilometer sollen 4000 Kilometer Gewässerabschnitte aufgewertet werden.
- b) Zur Vernetzung der revitalisierten Abschnitte und als Beitrag an den Hochwasserschutz wird den Gewässern ein minimaler Raum zur Verfügung gestellt. Für die Kantone besteht die Pflicht, die Breite dieses Raumes zu erhöhen, falls es aus Gründen des Hochwasserschutzes, der

¹ BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fließgewässern. VU-7515-D

² BUWAL/BWG, 2003: Leitbild Fließgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. DIV-2703-D

Revitalisierung, für den Natur- und Landschaftsschutz oder die Gewässernutzung erforderlich ist.

- c) Damit der Gewässerraum der Vernetzung und als Übergangselement vom Wasser zum Land (Ökoton) dienen kann, wurde festgelegt, dass er extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Ziel ist es, einen hinsichtlich der Biodiversität qualitativ hochstehenden Gewässerraum festzulegen und zu entwickeln, welcher gleichzeitig auch als Abflusskorridor der Hochwassersicherheit dient. Für rechtmässig erstellte Anlagen gilt Bestandesschutz.

Die Initiative wurde aufgrund des Gegenentwurfs zurückgezogen

Die Initianten zogen die Initiative aufgrund des von der Bundesversammlung ausgearbeiteten indirekten Gegenentwurfes zurück. Dies unter der Bedingung, dass gegen diesen indirekten Gegenentwurf – welcher unter anderem das Kernelement Gewässerraum enthielt – kein Referendum ergriffen wird beziehungsweise der Gegenvorschlag bei einer Volksabstimmung angenommen wird. Da kein Referendum ergriffen wurde, trat die Gesetzesrevision am 1. Januar 2011 in Kraft. In der Folge wurden die gesetzlichen Vorgaben auf Verordnungsstufe präzisiert.

Nach Inkraftsetzung der GSchV wurden diverse Standesinitiativen und Vorstösse zum Gewässerraum eingereicht. Die GSchV wurde daraufhin zweimal angepasst. Die Handlungsspielräume für die Festlegung des Gewässerraums in den Kantonen wurden damit vergrössert. Ebenfalls kann den lokalen Gegebenheiten differenzierter Rechnung getragen werden. Die jüngste der beiden genannten Anpassungen der GSchV im Zusammenhang mit dem Gewässerraum ist am 1. Mai 2017 in Kraft getreten³.

Die GSchV wurde zweimal angepasst

2. DIE ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

2.1 AUSGANGSLAGE

Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen zum Gewässerraum traten verschiedene Umsetzungsfragen auf. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz der Kantone (BPUK) setzt sich bereits seit 2012 gemeinsam mit den betroffenen Bundesstellen und unter Einbezug der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) für einen schweizweit harmonisierten, aber dennoch flexiblen Vollzug der Gewässerraumbestimmungen ein.

Umsetzungsfragen und Organisationen

Im Rahmen regionaler Workshops mit Kantonsvertretern sind unter anderem die Grundlagen für die zwei Merkblätter «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» (2013) und «Gewässerraum und Landwirtschaft» (2014) erarbeitet worden. Da ein Teil der Inhalte dieser Merkblätter im Rahmen der GSchV-Revisionen präzisiert wurde und weitere Inhalte zudem hätten angepasst werden müssen, sind die beiden Dokumente am 1. Mai 2017 zurückgezogen worden.

Merkblätter Gewässerraum Siedlung und Landwirtschaft zurückgezogen

Als Folgeprodukt der zurückgezogenen Merkblätter wurde in intensiver Zusammenarbeit mit der BPUK-Austauschplattform Gewässerraum, in der die jeweils relevanten Fachstellen der Kantone vertreten sind, und den betroffenen Bundesämtern (BAFU, ARE, BLW) die vorliegende Arbeitshilfe erarbeitet und 2019 erstmals publiziert. Seither ergingen massgebende Bundesgerichtsentscheide und fachliche Grundlagen haben sich weiterentwickelt. Die Arbeitshilfe musste daher punktuell

Breit abgestützte Arbeitshilfe als Folgeprodukt der Merkblätter

³ Bericht des Bundesrates «Differenziertere Ausscheidung und Nutzung von Gewässerräumen» in Erfüllung des Postulats Vogler (12.3142) vom 14. März 2012

aktualisiert werden. Die Arbeitshilfe und ihre Aktualisierung sind von der BPUK und der LDK verabschiedet worden.

2.2 ZIEL UND ZIELPUBLIKUM

Ziel der Arbeitshilfe ist es, den Rahmen und die Spielräume bei der Festlegung und Nutzung des Gewässerraums schweizweit zu erläutern und mögliche Lösungen aufzuzeigen. Sie soll zu einer koordinierten Umsetzung der Gewässerraumvorschriften beitragen. Die Inhalte der Arbeitshilfe werden mit Beispielen zur Umsetzungspraxis aus den Kantonen veranschaulicht. Zudem werden massgebende Bundesgerichtsentscheide mit Bezug zur Festlegung der Gewässerräume vorgestellt.

Schweizweit die Festlegung und Nutzung des Gewässerraums erläutern

Das Zielpublikum der Arbeitshilfe sind Fachleute aus Kantonen, Gemeinden, Organisationen und Büros, die sich mit der Festlegung und Umsetzung des Gewässerraums befassen.

Zielpublikum

2.3 AUFBAU

Die Arbeitshilfe ist in thematische Module gegliedert. Damit können sich die Benutzenden auf die für sie aktuellen Fragestellungen konzentrieren und direkt auf die relevanten Anwendungsbereiche zugreifen. Wer also zum Beispiel an der Nutzung des Gewässerraums innerhalb der Siedlung interessiert ist, orientiert sich hauptsächlich an den Modulen M 3.1 und M 3.2. Für landwirtschaftliche Kreise wiederum dürften hauptsächlich die Module M 3.1 und M 3.3 von Interesse sein.

Strukturierung der Arbeitshilfe in Module und Teilmodule

Der modulare Aufbau ermöglicht zudem eine Ergänzung der Arbeitshilfe mit neuen Themen, die aufgrund der sich entwickelnden Praxis relevant werden könnten.

Aktuell besteht die Arbeitshilfe aus drei Modulen. Das vorliegende Dokument (Modul 1) dient als Übersicht und beinhaltet die Hintergründe, Begriffe und Erklärungen zur Arbeitshilfe. Dieses Dokument bildet somit die Grundlage zum Verständnis der nachfolgenden Module. Das Modul 2 befasst sich mit Fragen zu den Inhalten und den Verfahren bei der Festlegung der Gewässerräume. Modul 3 schliesslich behandelt Nutzungsaspekte und zeigt Handlungsspielräume in bereits festgelegten Gewässerräumen im Siedlungsgebiet, für die Landwirtschaft, für die Mobilität und allenfalls für weitere Nutzungsbereiche auf. Die Struktur der Arbeitshilfe im Überblick:

ÜBERSICHT (MODUL 1)

Dieses Modul dient der Einleitung in das Thema Gewässerraum, zeigt Hintergründe auf und bietet Raum für Definitionen und Rechtsgrundlagen.

FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS (MODUL 2)

Im Modul 2 werden inhaltliche Aspekte sowie die Verfahren bei der Festlegung des Gewässerraums behandelt.

NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS (MODUL 3)

Das Modul 3 widmet sich der Nutzung (Gestaltung und Bewirtschaftung) des Gewässerraums im Anschluss an deren verbindliche Festlegung. Es ist unterteilt in einen allgemeinen Teil, der für alle nachfolgenden Teilmodule Gültigkeit besitzt, sowie in einzelne relevante Nutzungsbereiche. Bei Bedarf kann das Modul 3 mit weiteren Themen ergänzt werden.

- Allgemeiner Teil M 3.1
- Siedlung M 3.2

- Landwirtschaft M 3.3
- Mobilität M 3.4

In der Arbeitshilfe werden allgemeine Grundsätze in einem Kasten dargestellt. Die Marginalien fassen die Inhalte prägnant zusammen und dienen der Benutzerführung durch die Arbeitshilfe. Beispiele sind jeweils in einem blau hinterlegten Kasten dargestellt, sie illustrieren die Grundsätze und Aussagen der Textinhalte. Die Beispiele sind nach Möglichkeit in einen Titel, eine Visualisierung, Erläuterungen und in ein Fazit gegliedert.

Grundsätze, Marginalien
und Beispiele

3. GLOSSAR – BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Das Glossar hält wichtige Begriffe fest und definiert diese in offener Weise. Die Inhalte sind nicht abschliessend und können nach Bedarf mit weiteren Begriffen oder Aktualisierungen ergänzt werden. Einige der Begriffe/Konzepte werden nicht spezifisch und ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Gewässerraum verwendet, sondern sind durch andere Fachbereiche definiert. Darauf wird bewusst hingewiesen.

ANLAGE

Der Begriff «Anlage» lehnt sich an die Definition im Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) an. Darunter sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen zu verstehen (Art. 7 Abs. 7 USG).

Definition gemäss Art. 7
Abs. 7 USG

Als Anlagen im Gewässerraum gelten insbesondere Gebäude, Strassen und Eisenbahnlinien oder Leitungen (z. B. Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser). Artikel 41c GSchV gilt auch für unterirdische Anlagen⁴ und auskragende, also nicht abgestützte Anlageteile⁵.

Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i LBV gelten als Anlagen im Sinne von Artikel 41c GSchV.

Dauerkulturen gelten als
Anlagen

DAUERKULTUREN

Als Dauerkulturen gelten gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV die Kulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Verordnung über die landwirtschaftlichen Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91), das heisst:

- Reben;
- Obstanlagen;
- mehrjährige Beerenkulturen;
- Hopfen;
- gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten ausserhalb des Waldareals;
- gepflegte Selven von Edelkastanien mit höchstens 100 Bäumen je Hektare;
- mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf (*Miscanthus*).

⁴ BGer Urteil 1C_67/2018 vom 4. März 2019 E. 4.1

⁵ BGer Urteil 1C_567/2020, 1C_568/2020 vom 1. Mai 2023 E. 6.5

DICHT ÜBERBAUT

Der Begriff «dicht überbaut» wurde mit der Anpassung der Gewässerschutzgesetzgebung 2011 ins Bundesrecht eingeführt. Es wurde bewusst ein anderer Begriff als der im Raumplanungsrecht verwendete Begriff «weitgehend überbaut» verwendet, um dem Sinn und Zweck der Bestimmungen zum Gewässerraum Rechnung zu tragen.

Dicht überbaut ist bundesweit einheitlich auszulegen

Seit 2011 hat sich das Bundesgericht in einer Reihe Entscheide mit der Auslegung des Begriffs «dicht überbaut» auseinandergesetzt. Die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung festgelegten Kriterien zur Beurteilung von «dicht überbaut» sind zwingend zu beachten. Spielraum für die Kantone besteht lediglich beim Vollzug im Einzelfall⁶.

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kann dann von einem «dicht überbauten» Gebiet ausgegangen werden, wenn der Gewässerraum seine natürliche Funktion auch auf lange Sicht nicht mehr erfüllen kann. Es sind also hauptsächlich dicht überbaute städtische Quartiere und Dorfzentren als «dicht überbaut» gemäss Gewässerschutzgesetzgebung anzusehen⁷. In diesen Gebieten soll die raumplanerisch erwünschte städtebauliche Verdichtung nicht verhindert werden. Massgebend für das Vorliegen eines «dicht überbauten» Gebiets ist jeweils die tatsächlich vorhandene Bebauung entlang des Gewässers im Bereich des zukünftigen Gewässerraums⁸. Übergeordnete raumplanerische Entwicklungsziele oder Sondernutzungspläne sind hingegen nur ein Indiz für das Vorliegen eines «dicht überbauten» Gebietes. Insbesondere in peripheren Gebieten (bezogen auf den Siedlungskörper) besteht in der Regel kein überwiegendes Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums.⁹

Dicht überbaute Gebiete können in städtischen Quartieren und Dorfzentren vorliegen

ES GELTEN FOLGENDE KRITERIEN FÜR «DICHT ÜBERBAUT»

- Bei der Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, braucht es einen genügend gross gewählten **Betrachtungssperimeter**. In der Regel muss – zumindest bei kleineren Gemeinden – das **gesamte Gemeindegebiet** in die Betrachtung einbezogen werden¹⁰.
- Nicht die Überbauung der Parzellen alleine, sondern deren **Lage im Betrachtungssperimeter** ist ausschlaggebend für die Beurteilung als «dicht überbaut»¹¹.
- Massgebend für das Vorliegen eines «dicht überbauten» Gebiets ist die **tatsächlich vorhandene Bebauung** des Gewässerraums¹². In Gebieten, für die lediglich Überbauungsabsichten bestehen, muss sich die Bauplanung und -projektierung den Gewässerräumen anpassen und nicht umgekehrt.¹³

Grundsätze für «dicht überbaut»

⁶ BGE 140 II 428 E. 7

⁷ BGE 140 II 428 E. 7, BGE 143 II 77 E. 2.8, BGer Urteil 1C_67/2018 vom 4. März 2019 E. 4.3, und BGer Urteil 1C_540/2021 vom 9. August 2022 E. 3.2

⁸ BGer Urteil 1C_67/2018 vom 4. März 2019 E. 4.3.2, vgl auch BGE 143 II 77 E. 2.8

⁹ BGE 140 II 428 E. 7, BGE 143 II 77 E. 2.7

¹⁰ BGE 140 II 428 E. 8, 140 II 437 E. 5

¹¹ BGE 140 II 437 E. 5.3

¹² BGer Urteil 1C_67/2018 vom 4. März 2019 E. 4.3.2, vgl auch BGE 143 II 77 E. 2.8

¹³ BGer Urteil 1C_282/2020 vom 10. Februar 2021, E. 6.1

- Nicht dicht überbaut sind **peripher gelegene Gebiete** mit wenigen überbauten Parzellen, die an grosse Grünräume angrenzen¹⁴.
- Eine **«weitgehende Überbauung»** gemäss Artikel 36 Absatz 3 RPG ist **nicht ausreichend** für das Vorliegen eines dicht überbauten Gebietes im Sinne des Gewässerschutzrechts. Anders als bei Art.36 Abs. 3 RPG liegt der Fokus auf dem Land entlang dem Gewässer und nicht (wie beim raumplanerischen Begriff des weitgehend überbauten Gebiets) auf dem Siedlungsgebiet als Ganzem¹⁵.
- Von einem «dicht überbauten» Gebiet kann ausgegangen werden, wenn der Gewässerraum **seiner natürlichen Funktion auch auf lange Sicht nicht mehr erfüllen kann**. Dies kann vor allem in dicht überbauten städtischen Quartieren und Dorfzentren zutreffen. In solchen Gebieten sollten noch bestehende Baulücken zur raumplanerisch erwünschten städtebaulichen Verdichtung geschlossen werden können¹⁶. Der Gewässerraum kann seine natürliche Funktion innerhalb des Siedlungsgebiets z.B. dann auf lange Sicht nicht mehr erfüllen, wenn die Bodenoberfläche im Gewässerraum grösstenteils mit Hochbauten überbaut ist, die auch auf lange Sicht nicht zurückgebaut werden können.
- Eine Verbauung des Ufers **respektive beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten sind nicht entscheidend** für die Annahme von «dicht überbaut»¹⁷. Dieser Umstand kann nur im Rahmen der nach Art. 41c Abs. 1 Satz 2 GSchV gebotenen Interessenabwägung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung berücksichtigt werden.¹⁸
- **Fehlendes raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung** des Gewässerraums, im Sinne der Verdichtung nach innen ist ein Indiz dafür, dass es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt¹⁹.
- Der Begriff des **«dicht überbauten Gebiets» als Ausnahme** vom Grundsatz des Schutzes und der extensiven Nutzung des Gewässerraums gemäss Artikel 36a GSchG ist restriktiv auszulegen²⁰.

¹⁴ BGE 140 II 428 E. 8

¹⁵ BGE 140 II 428 E. 3.4 und 7

¹⁶ BGE 140 II 428 E. 7, BGE 143 II 77 E. 2.8, BGer Urteil 1C_67/2018 vom 4. März 2019 E. 4.3, BGer Urteil 1C_540/2021 vom 9. August 2022 E. 3.2, BGer Urteil 1C_289/2017 vom 16. November 2018 E. 5.4, BGer Urteil 1C_106/2018 vom 2. April 2019 E. 5.8.

¹⁷ BGE 140 II 437 E. 5.4

¹⁸ BGer Urteil 1C_106/2018 vom 2. April 2019 E. 5.8

¹⁹ BGE 143 II 77 E. 2.8

²⁰ BGE 140 II 428 E. 7

In den folgenden Beispielen werden die Kriterien an praktischen Fällen illustriert. Die Frage lautet stets, ob das betroffene Gebiet als dicht überbaut bezeichnet werden kann:

BEISPIEL 1: Dicht überbaut – Gemeinde Rüslikon (ZH)

(BGE 140 II 437)



ERLÄUTERUNGEN

Im Fall Rüslikon II wollten die Eigentümer auf ihrer Parzelle an der Seestrasse direkt am Zürichsee in Rüslikon ein Einfamilienhaus mit Garage errichten. Die bestehende Baute sollte abgerissen werden. Rund die Hälfte des Baugrundstücks liegt auf sogenanntem Konzessionsland. Das Bauvorhaben kam in den Bereich der Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 (Uferstreifen von 20 Metern) zu liegen. Es war daher auf eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Artikel 41c GSchV angewiesen. Das Bundesgericht bejahte das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet, obwohl die am Zürichsee gelegene Bauparzelle und die unmittelbar angrenzenden Parzellen bei isolierter Betrachtung über viel Grünraum verfügten. Ausschlaggebend war hier, dass die Bauparzelle nicht peripher, sondern im Hauptsiedlungsgebiet der Agglomeration am linken Seeufer, das praktisch durchgehend überbaut ist, lag. Hinzu kam, dass auch die Bauparzelle und die benachbarten Parzellen seeseitig mit Boots- und Badehäusern (bzw. Wochenendhäusern) in dichter Folge überstellt waren, sodass das Ufer – vom See aus betrachtet – auch im fraglichen Bereich als dicht überbaut erschien²¹.

FAZIT

Bei der Festlegung dicht überbauter Gebiete ist nicht nur der Verbauungsgrad, sondern auch die Lage in der Siedlung entscheidend.

²¹ BGE 140 II 437 E. 5.3 S. 443 f.

BEISPIEL 2: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Freienbach (SZ)

(BGer Urteil 1C_473/2015 vom 22. März 2016)



ERLÄUTERUNGEN

Das Bauvorhaben sah den Abbruch des bestehenden Hauses mit Garage und den Neubau eines Einfamilienhauses in Hurden (Gemeinde Freienbach) vor. Im Fall Freienbach verneinte das Bundesgericht die dichte Überbauung des Gebiets Hurdnerfeld: Die Bauparzelle lag auf einer etwa 31 000 m² grossen Insel, die von den Hauptsiedlungsgebieten sowohl Pfäffikons als auch der Ortschaft Hurden (Freienbach) deutlich abgesetzt war. Die Insel selbst war nur locker bebaut und der Uferbereich grösstenteils mit naturbelassener Ufervegetation besetzt. Die Bebauungsweise richtete sich im konkreten Fall nach den raumplanerischen Vorgaben «Landhauszone». Es bestand kein überwiegendes raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums. Der minimale Raumbedarf des Gewässers (gemäss Art. 41a Abs. 2 und Art. 41b Abs. 1 GSchV) muss daher grundsätzlich respektiert und von nicht standortgebundenen Anlagen freigehalten werden²².

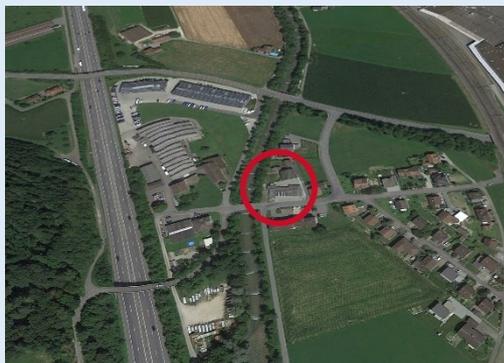
FAZIT

Ein fehlendes raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums im Sinne der Verdichtung nach innen ist ein Indiz dafür, dass es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt.

²² BGer Urteil 1C_473/2015 vom 22. März 2016 E. 5.4

BEISPIEL 3: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Dagmersellen (LU)

(BGE 140 II 428)



ERLÄUTERUNGEN

Der Eigentümer von zwei überbauten Grundstücken sowie eines nicht überbauten Grundstücks in der Wohn- und Gewerbezone der Gemeinde Dagmersellen, unmittelbar östlich der Wigger, reichte ein Baugesuch ein. Geplant war, die bestehenden Gebäude abzurechen und an ihrer Stelle zwei Mehrfamilienhäuser und eine Autoeinstellhalle zu errichten. Im Fall Dagmersellen verneinte das Bundesgericht das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet trotz der am Ostufer der Wigger bereits vorhandenen Bauten und Anlagen (Erschliessungsstrasse, Brücken), insbesondere aufgrund der peripheren Lage. Daran ändert die Verbauung der Wigger im fraglichen Abschnitt nichts: Der Gewässerraum soll den Raumbedarf des Gewässers langfristig sicherstellen, unabhängig vom Bestehen konkreter Revitalisierungsprojekte²³. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt eine «weitgehende Überbauung» gemäss Artikel 36 Absatz 3 RPG nicht für die Annahme, dass es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt²⁴.

FAZIT

Als «nicht dicht überbaut» zu beurteilen sind peripher gelegene Gebiete mit wenigen überbauten Parzellen, die an grosse Grünräume angrenzen.

²³ BGE 140 II 428 E. 8

²⁴ BGE 140 II 428 E. 7 S. 434 f.

BEISPIEL 4: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Oberrüti (AG)

(BGer Urteil 1C_444/2015 vom 14. März 2016)



ERLÄUTERUNGEN

Im übergangsrechtlichen Gewässerraum des Schorenbaches in der Industrie- und Gewerbezone Oberrüti war ein Werkhof geplant. Da verschiedene Gebäudeteile in einem Abstand von sechs beziehungsweise vier Metern zum Fliessgewässer vorgesehen waren, war das Bauvorhaben auf eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a GSchV angewiesen.

Die Rechtsprechung bestätigte, dass in kleinen Gemeinden der Betrachtungsperimeter zur Beurteilung, ob ein dicht überbautes Gebiet vorliegt, das gesamte Gemeindegebiet umfassen muss. Dabei darf das Hauptaugenmerk nicht auf die Baugrundstücke und die unmittelbar angrenzenden Parzellen gerichtet werden, sondern es muss eine Gesamtbetrachtung angestellt werden, mit Blick auf die bestehende Baustruktur des Gemeindegebiets. In peripheren Gebieten, die an ein Fliessgewässer angrenzen, besteht dabei regelmässig kein überwiegendes Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums. Das Bundesgericht bezeichnete das Areal als peripher gelegen und verwies auf dessen Abgrenzung vom zentrumsnahen Baugebiet durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Zudem sei das Gebiet von beachtlichen Grünräumen umgeben und es könne auch nicht von einer Baulücke gesprochen werden, da die Grundstücke entlang des Schorenbaches mehrheitlich nicht überbaut seien. Auch wenn das Industriegebiet von Oberrüti als weitgehend überbaut bezeichnet werden könne, sei das nicht massgebend, da die Bauten nicht das Gewässer säumten²⁵.

FAZIT

Auch Grundstücke in weitgehend überbauten Industriegebieten können nicht als dicht überbaut bezeichnet werden, wenn sie peripher in einem Gebiet mit wenigen überbauten Parzellen liegen und zudem von Grünräumen und landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben sind.

²⁵ BGer Urteil 1C_444/2015 vom 14. März 2016 E. 3.6.4

BEISPIEL 5: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Anniviers, Grimentz (VS)

(BGer Urteil 1C_67/2018 vom 4. März 2019)



ERLÄUTERUNGEN

Auf zwei unbebauten Parzellen sollten neue Wohnhäuser mit einer Tiefgarage erstellt werden. Die Einfahrt der Tiefgarage und ein Teil der Einstellhalle war im übergangsrechtlichen Gewässerraum des Bachs Grand-Combe geplant. Das Bauvorhaben war auf eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a GSchV angewiesen.

Gemäss Urteil befinden sich die Parzellen in einer Randzone des Dorfs, auch wenn sie in der Nähe des alten Dorfkerns liegen. Die umliegenden Grundstücke sind nur vereinzelt bebaut. Das Bundesgericht wies ausserdem darauf hin, dass grosse Flächen entlang des Gewässers noch unbebaut sind. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die natürlichen Funktionen des Gewässers nicht langfristig erhalten bleiben können²⁶.

FAZIT

Die Bauparzelle ist peripher gelegen und das Gebiet ist nicht dicht überbaut gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV. Grosse Flächen entlang des Gewässers sind noch unbebaut und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die natürlichen Funktionen des Gewässers nicht langfristig erhalten bleiben können.

EINDOLUNGEN

Eindolungen sind in Leitungen verlegte oberirdische Fliessgewässer²⁷.

INTERESSENABWÄGUNG

Gemäss Artikel 41a Absatz 5, Artikel 41b Absatz 4 und Artikel 41c Absatz 1 Satz 2 GSchV kann die Behörde in den dort genannten Fällen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten respektive Anlagen im Gewässerraum bewilligen, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z. B. Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz und Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern, vgl. Beispiel 7). Es ist eine umfassende Interessenabwägung zwischen der Nutzung und der Freihaltung des Gewässerraums von Bauten und Anlagen vorzunehmen. Im Rahmen der Interessenabwägung müssen die verschiedenen

Interessenabwägung bei Verzicht und Ausnahmegewilligung für Anlagen im Gewässerraum

²⁶ BGer Urteil 1C_67/2018 vom 4. März 2019 E. 4.3.1

²⁷ DANIELA THURNHERR in: Hettich/Jansen/Norer, 2016: Kommentar zum GSchG/WBG. Schulthess. St. Gallen/Sion/Luzern. Art. 4 Rn. 66

öffentlichen Interessen als erstes ermittelt, anschliessend gegeneinander abgewogen und schliesslich möglichst umfassend berücksichtigt werden (vgl. Art. 3 RPV). Dabei orientieren sich die Interessen an der Freihaltung des Gewässerraums an dessen Funktionen, und es müssen insbesondere die Anliegen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und das Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c RPG berücksichtigt werden.

Sind bei einem Bauvorhaben mehrere Schutzinteressen betroffen, müssen die Vor- und Nachteile der verschiedenen möglichen Varianten aufgezeigt und eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt werden²⁸.

ARTIKEL 3 RPV INTERESSENABWÄGUNG

1 Stehen den Behörden bei der Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:

- a) die betroffenen Interessen ermitteln;*
- b) diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;*
- c) diese Interessen aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.*

2 Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

Die Interessenabwägung ist eine Rechtsfrage, die von den Gerichten geprüft wird. Sie ist fehlerhaft, das heisst, von der zuständigen Behörde nicht rechtmässig durchgeführt, wenn nicht alle berührten öffentlichen Interessen ermittelt wurden oder die ermittelten Interessen nicht oder unvollständig gegeneinander abgewogen oder wenn die Interessen falsch gewichtet wurden.

Interessenabwägung anfechtbar

BEISPIEL 6: Interessenabwägung im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung – Rüschiikon (ZH)

(BGE 139 II 470)

ERLÄUTERUNGEN

Im Fall Rüschiikon I wollten die Eigentümer auf ihrer Parzelle an der Seestrasse direkt am Zürichsee in Rüschiikon ein Einfamilienhaus mit Garage errichten. Die bestehende Baute sollte abgebrochen werden. Der Kanton verweigerte das Vorhaben aus konzessionsrechtlichen Gründen (im Rahmen des Baubewilligungsvorbehalts für Bauten auf aufgeschüttetem Land [Baukonzession aufgrund der Landanlagekonzession]). Eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Erstellung von Anlagen im Gewässerraum war zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung im Jahr 2010 noch nicht erforderlich. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut. Es prüfte sodann, ob es die Zulässigkeit des umstrittenen Bauvorhabens selber zu beurteilen vermochte oder ob der Fall zur erneuten Beurteilung zurückzuweisen war. Es kam sodann zum Schluss, dass die neuen Vorschriften zum Gewässerraum der Durchsetzung wichtiger öffentlicher Interessen dienen. Sie waren darum sofort, das heisst auch auf laufende Verfahren anwendbar²⁹. Da das Vorhaben nicht standortgebunden war, kam nur eine Ausnahmegewilligung für Bauten im dicht überbauten Gebiet in Frage, sofern dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die zuständige Behörde hatte zuerst zu entscheiden, ob das Gebiet als dicht überbaut

²⁸ BGer Urteil 1C_567/2020, 1C_568/2020 vom 1. Mai 2023 E. 5

²⁹ BGE 139 II 470 E. 4.2 S. 480 f., siehe auch BGer Urteil 1C_505/2011 vom 1. Februar 2012

eingestuft werden konnte. In einer umfassenden Interessenabwägung waren sodann insbesondere die Anliegen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und das Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c RPG zu berücksichtigen³⁰.

Wenn die Interessenabwägung ergeben sollte, dass eine Ausnahme grundsätzlich bewilligt werden könne, bedeute das nicht, dass die Baute direkt am Gewässer erstellt werden dürfe. Der Uferstreifen sei räumlich so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen, und es sei grundsätzlich Sache der Bauherrschaft, nachzuweisen, dass keine weniger starke Beanspruchung des Gewässerraums durch die vorgesehene Baute möglich ist³¹.

Das Bundesgericht wies den Fall zur Neubeurteilung zurück.

Das gleiche Bauvorhaben war später erneut Gegenstand eines bundesgerichtlichen Entscheids (vgl. Beispiel 1, Rüslikon II).

FAZIT

Im Fall Rüslikon I wurde die Beschwerde vom Bundesgericht gutgeheissen, da für die Verweigerung aus konzessionsrechtlichen Gründen keine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden war. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelte, erachtete es die Vorschriften zum Gewässerraum als sofort anwendbar. Das Bundesgericht hielt sodann wichtige Grundsätze zum Bauen im Gewässerraum fest, unter anderem, dass der Gewässerraum räumlich so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen ist und dass es Sache der Bauherrschaft ist, nachzuweisen, dass keine weniger starke Beanspruchung des Gewässerraums durch die Bauten möglich ist.

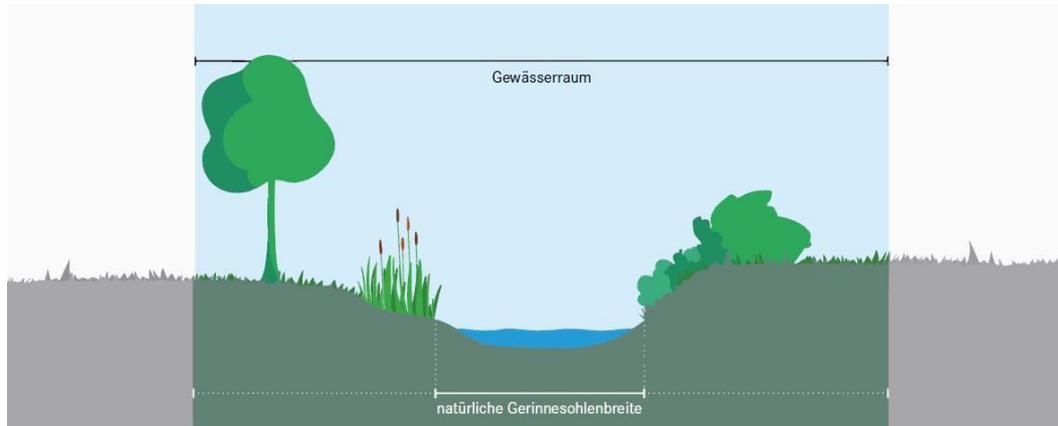
KÜNSTLICH ANGELEGTE GEWÄSSER

Als künstlich angelegt werden Gewässer bezeichnet, die für bestimmte, häufig nicht wasserbauliche Zwecke neu geschaffen werden. Dazu gehören zum Beispiel Kanäle für Schifffahrtsverbindungen, für die Energieproduktion (Ober- und Unterwasserkanäle bei Wasserkraftwerken), für die Industrie (Wasserkanäle zur Zu- oder Ableitung) und zur Be- und Entwässerung (Kanäle zur Entwässerung von meliorierten Flächen; Bewässerungskanäle und -gräben), Hochwasserentlastungskanäle oder Speicherseen in den Alpen. Sie sind, obwohl künstlich geschaffen, Bestandteil des Wasserhaushalts eines Gebiets, verfügen jedoch nicht (oder nur selten) über ein eigenes, natürliches Einzugsgebiet, sondern werden von natürlichen Gewässern gespiesen.

³⁰ BGE 139 II 470 E. 4.5 S. 484

³¹ BGE 139 II 470 E. 4.5 S. 484

NATÜRLICHE GERINNESOHLNENBREITE/NATÜRLICHE SOHLENBREITE



Natürliche Gerinnesohlenbreite; Bildquelle: Merkblatt Festlegung des Gewässerrauts, Kanton Zürich 2017

Die Begriffe natürliche Gerinnesohlenbreite (Formulierung der Gewässerschutzverordnung) und natürliche Sohlenbreite sind gleichbedeutend.

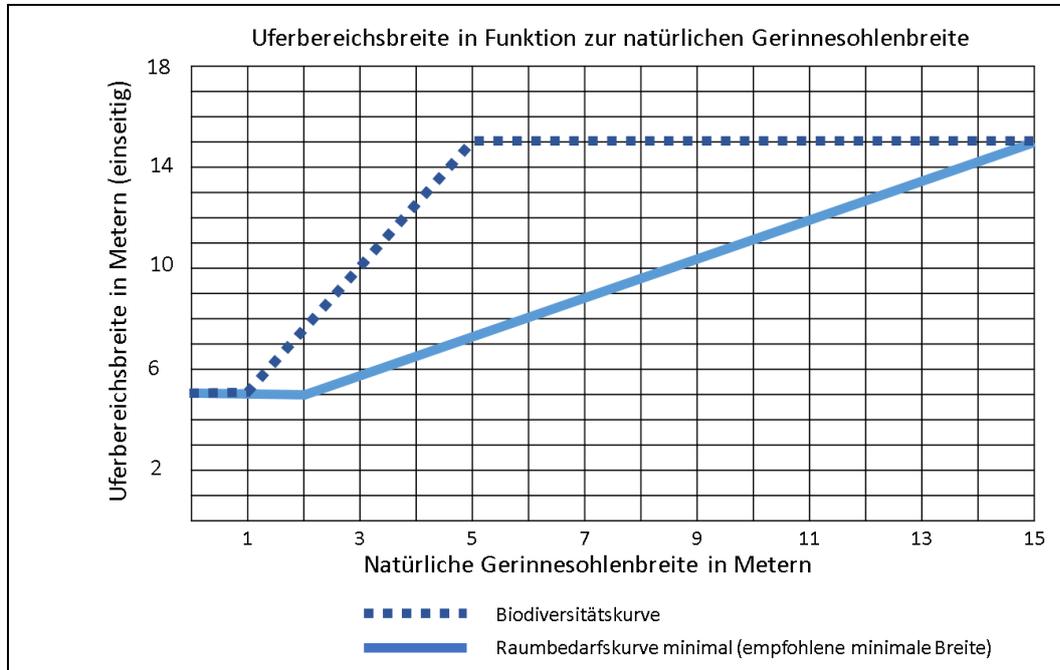
Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist die natürliche mittlere Breite der Gewässersohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnittes. Die Gewässersohle entspricht jenem Bereich, welcher in der Regel bei bettbildenden Abflüssen (mittlere Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode von zwei bis fünf Jahren) umgelagert wird und somit frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist. Verbaute und eingetiefte Gewässer verfügen in der Regel nicht mehr über eine natürliche Sohlenbreite. Ihre Sohle ist verschmälert und weist eine geringe, eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. Es gibt verschiedene Methoden, um die natürliche Gerinnesohlenbreite herzustellen (siehe auch Modul 2 und BAFU 2023³²).

OBERIRDISCHE GEWÄSSER

Artikel 4 Buchstabe b GSchG definiert ein oberirdisches Gewässer als «Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung». Darunter fallen nicht nur natürliche, sondern auch künstliche (d. h. künstlich angelegte) sowie eingedolte oberirdische Gewässer.

³² BAFU, 2023: Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite

SCHLÜSSELKURVE



Schlüsselkurve zur Bestimmung der Uferbereichsbreite in Funktion zur natürlichen Gerinnesohlenbreite von Fließgewässern; Bildquelle: Leitbild Fließgewässer Schweiz (BUWAL/BWG, 2003), angepasst

Die sogenannte Schlüsselkurve ist eine Methode zur Ermittlung des Raumbedarfs bei Fließgewässern. Sie wurde 2001 in der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fließgewässern»³³ und im Faltblatt «Raum den Fließgewässern»³⁴ publiziert und 2003 in das Leitbild Fließgewässer³⁵ übernommen. Die Schlüsselkurve bezeichnet die notwendige Breite des Uferbereichs in Metern und ist abhängig von der natürlichen Breite der Gerinnesohle. Der Uferbereich soll einen schadlosen Abfluss von Hochwasser, genügend Raum für Strukturvielfalt und natürliche Lebensgemeinschaften, Raum für die Erholungsnutzung und genügend Abstand zur Bodennutzung durch den Menschen sicherstellen (zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen).

Es wird unterschieden zwischen der Breite, die für den Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen nötig ist, und der Breite, welcher es zur Förderung der Biodiversität bedarf. Die Biodiversitätsbreite fällt grösser aus, da für eine Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen und Tieren mehr Raum benötigt wird.

Die Breite des Gewässerraums für Fließgewässer gemäss Artikel 41a GSchV orientiert sich an dieser Schlüsselkurve. So unterscheidet auch die Gewässerschutzverordnung zwischen Gewässern in Biotopen, Moorlandschaften, Naturschutzgebieten und Ähnlichem (Biodiversitätskurve) und den Gewässern ausserhalb solcher Gebiete (Raumbedarfskurve minimal).

³³ BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fließgewässern. VU-7515-D

³⁴ BWG, 2000: Raum den Fließgewässern. Eine neue Herausforderung. Faltblatt DIV-7513-D

³⁵ BUWAL/BWG, 2003: Leitbild Fließgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. DIV-2703-D

STANDORTGEBUNDENHEIT

Die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 41c Abs. 1 GSchV setzt voraus, dass die Bauten und Anlagen auf einen Standort im Gewässerraum angewiesen sind. Als standortgebunden können somit lediglich Bauten und Anlagen gelten, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können³⁶.

Ein Vorhaben ist standortgebunden aufgrund des Bestimmungszwecks, wenn es eine besonders enge sachliche Beziehung zum Gewässer oder zum Ufer aufweist, z. B. Brücken, Flusskraftwerke.

Standortgebundenheit aufgrund des Bestimmungszwecks

Ein Vorhaben ist standortgebunden aufgrund der standörtlichen Verhältnisse, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es ausserhalb des Gewässerraums nicht realisiert werden kann, z. B. in Schluchten oder bei durch Felsen eingeeengten Platzverhältnissen. In einem solchen Fall kann das Erstellen von im öffentlichen Interesse liegenden Fahrwegen, Leitungen usw., welche nicht aufgrund ihres Bestimmungszwecks standortgebunden sind, im Gewässerraum zugelassen werden. Um die Standortgebundenheit zu ermitteln ist eine Alternativen- und Variantenevaluation mit umfassender Interessenabwägung durchzuführen³⁷.

Standortgebundenheit aufgrund standörtlicher Verhältnisse

Nur objektive, sachliche Gründe vermögen die Standortgebundenheit einer Baute oder Anlage im Gewässerraum zu begründen. Aus subjektiven Gründen, welche mit der gesuchstellenden Person verbunden sind, kann (für sich alleine) keine Standortgebundenheit abgeleitet werden³⁸.

Nur objektive, sachliche Gründe

GRUNDSATZ STANDORTGEBUNDENHEIT VON ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM:

Eine Anlage kann aufgrund ihres Bestimmungszwecks (enge sachliche Beziehung zum Gewässer) oder standörtlicher Verhältnisse im Gewässerraum standortgebunden sein. Um die Standortgebundenheit zu ermitteln ist eine Alternativen- und Variantenevaluation mit umfassender Interessenabwägung durchzuführen.

UFERLINIE

Als Uferlinie gilt bei stehenden Gewässern die Begrenzungslinie, für deren Bestimmung zumeist der regelmässig wiederkehrende höchste Wasserstand herangezogen wird. Dabei wird den Kantonen ein gewisser Spielraum für die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten belassen (z. B. Jährlichkeiten des Wasserstandes, Oberkante der Böschung bei kleineren stehenden Gewässern).

Uferlinie bei stehenden Gewässern

Als Uferlinie gilt bei Fliessgewässern der Rand der Gewässersohle, wobei diese dem Bereich entspricht, welcher in der Regel bei bettbildenden Abflüssen umgelagert wird und somit frei ist von höheren Wasserpflanzen und Landpflanzen.

Uferlinie bei Fliessgewässern

³⁶ BGE 146 II 304 E. 9.2 und BGer Urteil 1C_282/2021 vom 10. Juni 2022 E. 7.7

³⁷ BGer Urteil 1C_567/2020, 1C_568/2020 vom 1. Mai 2023 E. 5.3

³⁸ BVGer Urteil A-5459/2015 vom 27. Dezember 2016 E. 6.2.3 ff.

4. RECHTSGRUNDLAGEN ZUM GEWÄSSERRAUM

4.1 GEWÄSSERSCHUTZGESETZ

Art. 36a Gewässerraum

¹ Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

4.2 GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG

Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 15 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 - 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
 - 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt; oder
- d. sehr klein ist.

Art.41b Gewässerraum für stehende Gewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

² Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

³ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

⁴ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;

- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

³ Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

^{4bis} Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

⁵ Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

⁶ Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Art. 41c^{bis} Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

¹ Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

² Für ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011

¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

³ Anstelle der Kriterien nach Artikel 54b Absatz 1 Buchstaben a und b kann sich die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2019 durchgeführt werden, nach dem Umfang der Massnahmen richten.

⁴ Artikel 54b Absatz 5 gilt nicht für Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

2 FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS

EIN MODUL DER ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

INHALT

1. EINLEITUNG	31
2. INHALTLICHE ASPEKTE.....	31
2.1 DEFINITION UND BREITE DES GEWÄSSERRAUMS	31
2.2 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI FLIESSGEWÄSSERN	32
2.2.1 Der Gewässerraum als Korridor	32
2.2.2 Natürliche Gerinnesohlenbreite / natürliche Sohlenbreite.....	33
BEISPIEL 7: Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) in den Kantonen Freiburg, Tessin und Zürich.	34
2.2.3 Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite bei Fließgewässern in Gebieten mit Schutzbestimmungen	35
EXKURS: Gewässerbezogene Schutzziele in Landschaften von nationaler Bedeutung und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten	36
2.2.4 Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite bei Fließgewässern in übrigen Gebieten	36
2.2.5 Tabellarische Darstellung der minimalen Gewässerraumbreiten bei Fließgewässern	37
2.3 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI STEHENDEN GEWÄSSERN	38
2.4 WANN IST DIE GEWÄSSERRAUMBREITE ZU ERHÖHEN?	38
BEISPIEL 8: Handhabung des Gewässerraums in Auen in acht befragten Kantonen	39
EXKURS: Hilfsmittel für die Festlegung einer erhöhten Gewässerraumbreite	40
2.5 WANN KANN DIE GEWÄSSERRAUMBREITE REDUZIERT WERDEN?	40
2.5.1 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten in dicht überbautem Gebiet	40
BEISPIEL 9: Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Graubünden.....	42
BEISPIEL 10: Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Bern	43
2.5.2 Anpassung an topografische Verhältnisse.....	44
2.6 WO KANN AUF DIE FESTLEGUNG VON GEWÄSSERRÄUMEN VERZICHTET WERDEN?.....	44
2.6.1 Wald und Sömmerungsgebiete.....	45
2.6.2 Eingedolte Gewässer	45
BEISPIEL 11: Gewässerraum für zukünftigen Gewässerverlauf	46
2.6.3 Künstlich angelegte Gewässer	46
2.6.4 Sehr kleine Gewässer	47
3. VERFAHREN ZUR FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS	48
3.1 ANFORDERUNGEN AN DAS VERFAHREN	48
3.1.1 Eigentümerverbindliche Festlegung.....	48
3.1.2 Einzelfallbetrachtung	48
BEISPIEL 12: Begründungen für den Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen – Kanton Bern	49
3.1.3 Anhörung der betroffenen Kreise	49
BEISPIEL 13: Information und Mitwirkung – Anhörung der betroffenen Kreise – Kantone Obwalden und Bern.....	49

3.2 KOORDINATION	50
BEISPIEL 14: Koordination zwischen angrenzenden Gemeinden und Kantonen – Kantone Nid- und Obwalden.....	51
3.3 VERFAHREN UND INSTRUMENTE ZUR FESTLEGUNG	51
Beispiel 15: Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Zürich	52
BEISPIEL 16: Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Obwalden	52
BEISPIEL 17: Festlegung im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten – Kanton Graubünden	53
BEISPIEL 18: Darstellung des eigentümergebunden festgelegten Gewässerraums als überlagernde Zone – Kanton Bern	53
4. NACHFÜHRUNG / AKTUALISIERUNG / ÄNDERUNGEN	54
5. ENTSCHÄDIGUNGSFÄLLE IM GEWÄSSERRAUM.....	54

1. EINLEITUNG

Das Gewässerschutzgesetz verlangt von den Kantonen die Festlegung des Gewässerraums entlang der oberirdischen Gewässer. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen. Zu den natürlichen Funktionen gehören insbesondere der Transport von Wasser und Geschiebe, die Sicherstellung der Entwässerung, die Selbstreinigung des Wassers und die Erneuerung des Grundwassers, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume³⁹.

Das GSchG verlangt die Festlegung des Gewässerraums

Aufgabe von Kantonen beziehungsweise von Gemeinden, denen der Auftrag delegiert wurde, ist es, die Festlegung, Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes im Rahmen eines Planungsverfahrens sinnvoll und für die Grundeigentümer verbindlich umzusetzen. Damit die Festlegung nachvollziehbar ist, wird empfohlen, diese gut zu dokumentieren. Im Zusammenhang mit den Daten zum Gewässerraum wird auf das minimale Geodatenmodell des Bundes⁴⁰ hingewiesen.

Die Festlegung ist eine Aufgabe der Kantone bzw. Gemeinden

In diesem Modul werden die Möglichkeiten und Grenzen der Verfahrensschritte bei der Festlegung des Gewässerraums aufgezeigt. Der erste Teil des Moduls geht auf inhaltliche Aspekte des Gewässerraums ein, der zweite zeigt unterschiedliche Verfahrenswege auf.

Das Modul 2 richtet sich an Fachpersonen von Kantonen und Gemeinden sowie an von ihnen beauftragte Fachbüros, die sich mit der Festlegung des Gewässerraums befassen.

Zielpublikum

2. INHALTLICHE ASPEKTE

Dieses Kapitel zeigt die inhaltlichen Aspekte der Festlegung des Gewässerraums auf. Es ist in aufeinander aufbauende Unterkapitel gegliedert. Nach einer allgemeinen Definition wird die Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite gemäss Artikel 41a Absätze 1 und 2 GSchV (Fließgewässer) oder Artikel 41b Absatz 1 GSchV (stehende Gewässer) aufgezeigt, anschliessend wird schrittweise in entsprechenden Unterkapiteln erläutert, wann die so ermittelte minimale Breite erhöht werden muss, wann eine Reduktion möglich ist und in welchen Fällen auf den Gewässerraum verzichtet werden kann.

2.1 DEFINITION UND BREITE DES GEWÄSSERRAUMS

Der Gewässerraum bei Fließgewässern umfasst die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) addiert mit der Breite der beiden Uferbereiche.

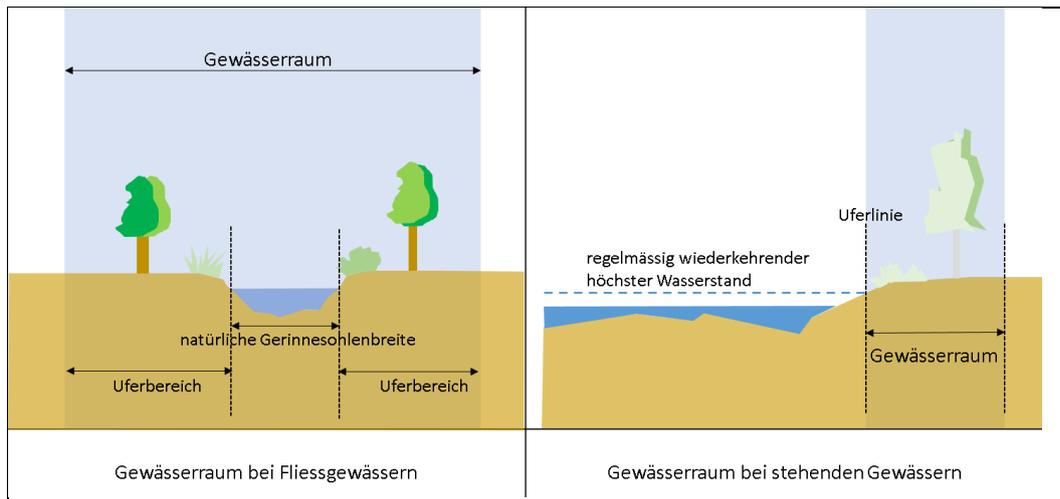
Was ist der Gewässerraum?

Bei stehenden Gewässern ist der Gewässerraum identisch mit dem Uferbereich entlang des Wasserkörpers, gemessen ab der Uferlinie.

³⁹ FRITSCHER CHRISTOPH in: Hettich/Jansen/Norer, 2016: Kommentar zum GSchG/WBG. Schulthess. St. Gallen/Sion/Luzern. Art. 36a Rn. 15

⁴⁰ Anhang 1 Identifikator 190 der Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (Geoinformationsverordnung, GeoIV, SR 510.620)

Sofern gemäss GSchV nicht explizit darauf verzichtet werden kann, ist der Gewässerraum grundsätzlich für alle oberirdischen Gewässer festzulegen und so zu dimensionieren, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleistet werden.



*Schematische Darstellung des Gewässerraums bei Fließgewässern (links) und bei stehenden Gewässern (rechts);
 Bildquelle: eigene Darstellung*

2.2 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI FLIESSGEWÄSSERN

Die Breite des Gewässerraums ist gemäss Artikel 41a GSchV festzulegen. Die darin definierten Mindestbreiten orientieren sich an der sogenannten Schlüsselkurve (siehe Glossar Schlüsselkurve).

Sofern keine Voraussetzungen für Ausnahme- oder Anpassungsmöglichkeiten gegeben sind, müssen die Mindestbreiten gemäss GSchV auf der gesamten Gewässerlänge eingehalten werden.

2.2.1 DER GEWÄSSERRAUM ALS KORRIDOR

Der Gewässerraum wird bei Fließgewässern grundsätzlich als Korridor festgelegt, in dem das Gerinne nicht zwingend in der Mitte liegen muss. Die zuständige Behörde hat somit bei der Festlegung des Gewässerraums einen gewissen Spielraum und kann den Gewässerraum symmetrisch oder asymmetrisch anordnen. Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber ermöglicht, um lokalen Gegebenheiten und Verhältnissen im Umfeld des Gewässers sowie der Typologie des Gewässers Rechnung tragen zu können (z. B. bei Siedlungen, Strassen, zum Erhalt einer sinnvollen Bewirtschaftung, Dynamik der Gewässer).

Der Gewässerraum wird als Korridor ausgedehnt

Im Sinne einer Koordination mit den Abstandsvorschriften nach ChemRRV (Anh. 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. d ChemRRV) und DZV (Art. 21 DZV) zur Reduktion von stofflichen Einträgen (Dünger, Pflanzenschutzmittel) empfiehlt es sich, den Gewässerraum bei kleinen Gewässern im Landwirtschaftsgebiet auf beiden Seiten gleich breit festzulegen. Eine symmetrische Festlegung dürfte auch bei stark mäandrierenden Gewässern zweckmässig sein. Durch ihre Dynamik und Erosionstätigkeit verändern diese ihre Linienführung. Das Ziel besteht darin, dass das Gewässer die Grenzen des Gewässerraumes möglichst lange nicht erreicht und Erosionsschutzmassnahmen nicht notwendig werden.

Symmetrische Anordnung der Gewässerräume

In einer Situation, in der sich auf der einen Seite eines Fliessgewässers direkt am Ufer Anlagen (siehe Glossar Anlage) und auf der anderen Seite landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, muss der Gewässerraum nicht zwingend auf das unüberbaute Landwirtschaftsland verlegt werden (auch wenn das Bundesgericht die Frage aufwarf, ob dies geboten wäre⁴¹). Da für bestehende Anlagen Bestandesschutz gilt, können diese mit dem Gewässerraum überlagert werden. Kann der Gewässerraum auf der bebauten Seite aufgrund von «dicht überbaut» (siehe Glossar Dicht überbaut) den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, muss in jeden Fall auf der nicht bebauten Seite mindestens die halbe Breite des minimalen Gewässerraums ab Gewässer-Mittellinie eingehalten werden. Eine Schonung des Landwirtschaftslands durch eine Verschiebung des Gewässerraums auf die gegenüberliegende, mit Anlagen überbaute Flussseite ist unzulässig.

Keine Umlegepflicht auf gegenüberliegende Seite

Aus rechtlicher Sicht sind keine Kompensationen möglich. Dies bedeutet, dass der Gewässerraum beziehungsweise dessen minimale Breite nicht auf einer gewissen Strecke unterschritten und mit mehr Raum in einem anderen Abschnitt ausgeglichen werden darf.

2.2.2 NATÜRLICHE GERINNESOHLNENBREITE / NATÜRLICHE SOHLNENBREITE

Als Grundlage für die Festlegung des Gewässerraums muss die sogenannte natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) (auch natürliche Sohlenbreite genannt) eines Fliessgewässers bekannt sein (siehe Glossar Natürliche Gerinnesohlenbreite/natürliche Sohlenbreite). Viele Fliessgewässer in der Schweiz befinden sich heute in einem naturfremden Zustand. Die natürliche Sohlenbreite kann deswegen meist nicht direkt gemessen werden.

Natürliche Gerinnesohlenbreite als Grundlage

In solchen Fällen muss die natürliche Gerinnesohlenbreite hergeleitet werden. Hierzu stehen verschiedene Methoden zur Verfügung. Die Wahl der Methode ist abhängig von der konkreten Situation. Idealerweise werden verschiedenen Methoden ergänzend kombiniert und gegenseitig plausibilisiert. Folgende Ansätze haben sich bei der Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite in der Praxis bisher bewährt:

Methoden zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

- Analyse historischer Dokumente (historische Karten und Katasterpläne, historische Luftbildaufnahmen, historische Fotos und Gemälde, Berichte und Pläne früherer Wasserbauprojekte);
- Analyse naturnaher/natürlicher Vergleichsstrecken;
- Terrainanalyse ;
- Verwendung empirischer Ansätze (z. B. Yalin (1992), Parker (1976 + 1979), Ikeda et al. (1988), Ashmore (2001), Millar (2005))

Der Bericht «Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern»⁴² führt diese Methoden weiter aus und kann als Hilfsmittel herangezogen werden. Er wurde mit Fokus auf grosse Fliessgewässer entwickelt, d.h. für Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlbreite grösser als 15 Meter. Es ist aber auch auf Fliessgewässer mit einer Breite kleiner 15 Meter anwendbar, wenn die entsprechenden Grundlagen vorhanden sind.

⁴¹ Vgl. BGer Urteil 1C_15/2019 vom 13. Dezember 2019 E. 4.1

⁴² BAFU, 2023: [Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern](#)

Bei kleineren Fliessgewässern kann die natürliche Sohlbreite auch durch die Anwendung eines Korrekturfaktors annäherungsweise ermittelt werden. Dieser beträgt bei eingeschränkter Breitenvariabilität des Gewässers 1.5, bei fehlender Breitenvariabilität 2.0⁴³.

BEISPIEL 7: Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) in den Kantonen Freiburg, Tessin und Zürich



Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite; Bildquelle: eigene Aufnahmen von Fliessgewässern in Burgdorf (BE)

KANTON FREIBURG

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird im Kanton Freiburg für jedes Gewässer spezifisch bestimmt. An natürlichen Gewässerabschnitten kann die natürliche Gerinnesohlenbreite direkt gemessen werden. An den übrigen Gewässern wird die natürliche Gerinnesohle anhand der Topografie, der Gewässercharakteristik, des Geschiebehaltungs und der Korrekturfaktoren gemäss der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern»⁴⁴ geschätzt. Die berechneten Breiten müssen aber in jedem Fall anhand der aufgeführten Kriterien sowie einer Feldbegehung plausibilisiert werden. Allgemein sind die verschiedenen Methoden zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

« La largeur naturelle (Lnat) est déterminée de la façon suivante:

1. Par mesure dans le terrain:

La Lnat doit être déterminée en mesurant la largeur effective des tronçons naturels, pour autant qu'il y en ait sur le cours d'eau. La mesure directe de tronçons naturels est à privilégier par rapport à toute autre méthode chaque fois que cela est possible.

2. Par estimation:

Lorsque le cours d'eau ne présente pas de tronçons naturels, la Lnat doit être estimée en se basant sur les éléments ci-dessous:

- Topographie
- Caractéristiques du cours d'eau
- Substrat rocheux/sédimentaire
- Facteurs multiplicatifs proposés par l'OFEG: en se basant sur l'état actuel des cours d'eau, la largeur observée est multipliée par :
 - un facteur de 1,5 pour une variabilité de la largeur limitée
 - un facteur de 2 pour une variabilité de la largeur nulle

⁴³ BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässern. VU-7515-D

⁴⁴ BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässern. VU-7515-D

A priori, il ne suffit pas de considérer un seul de ces éléments. Pour la détermination de la largeur naturelle il faut intégrer et pondérer ces éléments.

La Lnat sera arrondie à 50 cm et ne doit pas représenter des variations inexplicables. En principe, elle ne doit pas diminuer de l'amont vers l'aval du cours d'eau. Une diminution de la Lnat doit être clairement vérifiable par des observations dans le terrain. Les augmentations de la Lnat doivent si possible se faire au droit des affluents. La Lnat ne doit pas présenter d'augmentations importantes : elle doit se faire par petits paliers sauf aux endroits où il y a de grands affluents. »

KANTON TESSIN

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird in der Regel anhand der Korrekturfaktoren gemäss der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» bestimmt und mittels historischer Dokumente (Karten, Bilder ...) plausibilisiert.

KANTON ZÜRICH

Der Kanton Zürich stützt sich bei der Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite von Gewässern mit einer Breite von < 15 m auf die Korrekturfaktoren gemäss der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» und stellt dazu eine Grundlagenkarte «Gewässer-Ökomorphologie» zur Verfügung, welche für die einzelnen Gewässerabschnitte die aktuelle Gerinnesohlenbreite und die Breitenvariabilität darstellt. Die einzelnen Angaben sind ergänzend mit dem Katasterplan und/oder durch eine Messung vor Ort zu überprüfen. Bei den grossen Fliessgewässern >15 m Breite wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite gutachterlich hergeleitet. Dafür wurde gemäss dem Bericht «Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern» vorgegangen.

FAZIT

Verschiedene Methoden zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite sind zulässig. Es bewährt sich, verschiedene Ansätze ergänzend zu kombinieren und zu plausibilisieren.

Für künstlich angelegte Gewässer (siehe Glossar Künstlich angelegte Gewässer) ist es nicht möglich, sich auf eine natürliche Gerinnesohlenbreite zu beziehen, da es diese so nie gab. In diesen Fällen gilt es, als natürliche Gerinnesohlenbreite eine sinnvolle Gerinnesohlenbreite (mindestens jedoch die aktuelle Breite des künstlich angelegten Gewässers) zu wählen, welche zu einem zweckmässigen Gewässerraum führt. Dieser kann je nach Fall und abhängig von den Zielen, die mit dem Gewässerraum in der konkreten Situation verfolgt werden, unterschiedlich ausfallen. Mögliche Zielsetzungen können beispielsweise sein: das Kanalbauwerk schützen, den Zugang für Unterhaltsarbeiten freigehalten, bestehende Ufervegetation schützen und fördern, angrenzende Uferbereiche schützen und/oder aufwerten.

Gewässerraum bei künstlich angelegten Gewässern

2.2.3 ERMITTLUNG DER MINIMALEN GEWÄSSERRAUMBREITE BEI FLIESSGEWÄSSERN IN GEBIETEN MIT SCHUTZBESTIMMUNGEN

Artikel 41a GSchV unterscheidet zwischen den erforderlichen Gewässerräumlichkeiten ausser- und innerhalb gewisser Objekte des Natur- und Landschaftsschutzrechts. Innerhalb folgender Objekte kommt eine erhöhte Breite zur Anwendung:

Breitere Gewässerräume bei Objekten des Natur- und Landschaftsschutzrechts

- in Biotopen von nationaler Bedeutung;
- in kantonalen Naturschutzgebieten;
- in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung;
- in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung;

- in Landschaften von nationaler Bedeutung mit gewässerbezogenen Schutzziele und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten.

Bei Fliessgewässern in solchen Gebieten beträgt die minimale Breite des Gewässerraums (GRB) je nach natürlicher Gerinnesohlenbreite (nGSB):

Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite bei Fliessgewässern in Gebieten mit Schutzbestimmungen

Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite (GRB) bei Fliessgewässern in Gebieten mit Schutzbestimmungen:

nGSB bis 1 Meter:	GRB = 11 Meter
nGSB 1 bis 5 Meter:	GRB = nGSB x 6 + 5 Meter
nGSB > 5 Meter:	GRB = nGSB + 30 Meter

EXKURS: Gewässerbezogene Schutzziele in Landschaften von nationaler Bedeutung und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten

Hinweise auf die gewässerbezogene Relevanz einzelner Objekte ergeben sich einerseits aus dem Namen des Objektes und/oder können aus der Objektbeschreibung abgeleitet werden. Beispiele hierfür sind die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) Nr. 1411 «Untersee-Hochrhein», Nr. 1412 «Rheinfall» oder Nr. 1403 «Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seenplatte». Hier wird die jeweilige Gewässerrelevanz (Flusslandschaft, Seen und Feuchtgebiete) bereits aus dem Namen ersichtlich. Bei anderen Objekten (z. B. Nr. 1420 «Hörnli-Bergland») muss sie etwa hinsichtlich der grossen landschaftsprägenden Bedeutung der Gewässerdynamik aus der Begründung abgeleitet werden («[...] fluvial geformte Molasslandschaft [...]», «schluchtartige Tobel [...]').

Das Bundesgericht hat sich zur Anwendbarkeit gewässerbezogener Schutzziele geäussert⁴⁵. Es hat festgehalten, dass für das Mündungsgebiet der Muota in den Vierwaldstättersee ein Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV festgelegt werden muss. Der betrachtete Abschnitt der Muota liegt im BLN-Objekt Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Für die Muota gibt es kein spezifisches Schutzziel. Das Bundesgericht hielt jedoch fest, dass die allgemeinen gewässerbezogenen Schutzziele des BLN-Objekts auf die Muota anzuwenden seien. Es können demzufolge auch allgemeine gewässerschutzbezogene Schutzziele eines BLN-Gebiets für einzelne Gewässer relevant sein, grundsätzlich auch im Siedlungsgebiet.

2.2.4 ERMITTLUNG DER MINIMALEN GEWÄSSERRAUMBREITE BEI FLIESSGEWÄSSERN IN ÜBRIGEN GEBIETEN

Bei Fliessgewässern in Gebieten ausserhalb der in Artikel 41a Absatz 1 GSchV genannten Fällen beträgt die minimale Breite des Gewässerraums je nach natürlicher Gerinnesohlenbreite (nGSB):

Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreiten

Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite (GRB) bei Fliessgewässern ausserhalb von Gebieten mit Schutzbestimmungen:

nGSB bis 2 Meter:	GRB = 11 Meter
nGSB 2 bis 15 Meter:	GRB = nGSB x 2,5 + 7 Meter
nGSB > 15 Meter:	Ermittlung im Einzelfall

⁴⁵ BGer Urteil 1C_453/2020, 1C_693/2020 vom 21. September 2021 E. 4

Bei grossen Fliessgewässern, deren natürliche Gerinnesohlenbreite mehr als 15 Meter beträgt, legt die im Kanton zuständige Behörde die Breite des Gewässerraums im Einzelfall so fest, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleistet sind.

Mindestbreiten bei grossen Fliessgewässern (> 15 m) im Einzelfall

Für die Bestimmung der Breite des Gewässerraums, welche an grossen Fliessgewässern zur Sicherung der natürlichen Funktionen erforderlich ist, kann die Methode «Gewässerraum für grosse Fliessgewässer in der Schweiz»⁴⁶ verwendet werden. Das Online-Tool zu dieser Methode ermöglicht die Berechnung einer natürlichen Sohlenbreite, genannt «Lfl». Dieser im Tool berechnete Wert für die natürliche Sohlenbreite ist jedoch nicht spezifisch für das betrachtete Gewässer. Bei der Verwendung des Online-Tools ist deswegen für den Wert «Lfl» die für das Gewässer hergeleitete natürliche Sohlenbreite einzusetzen. Ein geeignetes Verfahren für die Herleitung der natürlichen Sohlenbreite wird in Modul 2, Kapitel 2.2.2 Natürliche Gerinnesohlenbreite/natürliche Sohlenbreite beschrieben (siehe auch Bericht «Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern»⁴⁷).

2.2.5 TABELLARISCHE DARSTELLUNG DER MINIMALEN GEWÄSSERRAUMBREITEN BEI FLIESSGEWÄSSERN

Natürliche Gerinnesohlenbreite nGSB (m)	Minimale Gewässerraubbreite (GRB) gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV (m)		Minimale Gewässerraubbreite (GRB) gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (m) (Biodiversitätskurve)	
< 1	11,0	mind. 11 m	11,0	mind. 11 m
1	11,0		11,0	
2	12,0	GRB (m) = 2,5 x nGSB + 7	17,0	GRB (m) = 6 x nGSB + 5
3	14,5		23,0	
4	17,0		29,0	
5	19,5		35,0	
6	22,0		36,0	
7	24,5		37,0	GRB (m) = nGSB + 30
8	27,0		38,0	
9	29,5		39,0	
10	32,0		40,0	
11	34,5		41,0	
12	37,0	42,0	gemäss Formel	
13	39,5	43,0		
14	42,0	44,0		
15	44,5	45,0		
> 15	Einzelfall	Einzelfall	gemäss Formel	

Tabellarische Darstellung der minimalen Gewässerraubbreiten

Tabelle zur Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraums nach Artikel 41a Absätze 1 und 2 GSchV. Für genaue Werte oder bei zwischen den angegebenen Werten liegenden Fällen ist die Formel aus der GSchV anzuwenden.

⁴⁶ PACCAUD G., GHILARDI T. UND ROULIER C. 2019: «Gewässerraum für grosse Fliessgewässer in der Schweiz». Service conseil Zones alluviales (SCZA) und CSD Ingénieurs SA. Yverdon-les-Bains. inkl. Online-Berechnungstool

⁴⁷ BAFU, 2023: [Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern](#).

2.3 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE BEI STEHENDEN GEWÄSSERN

Der Gewässerraum eines stehenden Gewässers entspricht dem Uferbereich entlang des Wasserkörpers, gemessen ab der Uferlinie (siehe Glossar Uferlinie). Gewässerraum bei Seen

Gemäss Artikel 41b Absatz 1 muss die Breite des Gewässerraums mindestens 15 Meter betragen. Minimaler Gewässerraum bei Seen 15 m

2.4 WANN IST DIE GEWÄSSERRAUMBREITE ZU ERHÖHEN?

Gemäss Artikel 41a Absatz 3 (Fließgewässer) und Artikel 41b Absatz 2 (stehende Gewässer) GSchV besteht die Pflicht, die minimale Breite des Gewässerraums zu erhöhen, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, aus überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder zur Gewährleistung der Gewässernutzung erforderlich ist. Pflicht zur Erhöhung der Gewässerraumbreite

Hochwasserschutz: Ein ausreichender Gewässerraum ist zentral für die Gewährleistung der Hochwassersicherheit. Nicht selten führt ein grosszügiger Gewässerraum zu einer kostengünstigeren oder technisch einfacheren Variante der erforderlichen Hochwasserschutzbauten beziehungsweise erlaubt sogar einen Verzicht auf solche Eingriffe. Wo eine Hochwassergefährdung vorliegt, ist zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum die Hochwassersicherheit gewährleistet oder inwieweit eine erhöhte Gewässerraumbreite festzulegen ist. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit neben einem ausreichenden Hochwasserabflussprofil auch ausreichend Raum für die Zugänglichkeit für den Unterhalt sicherzustellen ist. Dazu zählen regelmässig erforderliche Massnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und für den Schutz vor Hochwasser wie grundsätzlich die allfällige Pflege der Ufervegetation, Interventionen bei Hochwasser, aber auch die Instandstellung respektive der Ersatz der vorhandenen Schutzbauten. Welcher Raum dafür erforderlich ist, muss im Einzelfall in Abhängigkeit der Situation vor Ort (Grösse, Verbauungstyp, Dynamik usw.) durch die kantonale Fachstelle festgelegt werden. Erhöhung aus Gründen des Hochwasserschutzes

Es ist die Aufgabe der Gewässerraumfestlegung, den **für die Revitalisierung nötigen Raum** zu sichern. Ist beispielsweise bei einem Gewässerabschnitt der Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand einer Revitalisierung in der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung als gross ausgewiesen, empfiehlt es sich, zu prüfen, welche Art von Revitalisierung dort erforderlich ist (z. B. Aufweitungen oder Uferabflachungen, Behebung von Hindernissen, Entfernen von Sohlen- und Uferverbau, Einbau von Strukturen) und wie viel Raum dafür benötigt wird. So können negative Präjudizien im Hinblick auf künftige Projekte vermieden werden⁴⁸. Bereits in Planung befindliche Revitalisierungsprojekte sind einzubeziehen. Der benötigte Raum für die charakteristische Aufweitung von Fließgewässern, insbesondere bei Flussdeltas, ist bei der Gewässerraumfestlegung angemessen zu berücksichtigen und die Gewässerraumbreite bei Bedarf nach Art. 41a Abs. 3 Bst. b GSchV zu erhöhen⁴⁹. Erhöhung aus Gründen der Revitalisierung

Überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes: Der Begriff «Naturschutz» umfasst den Arten- und den Habitatschutz (Schutz von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen). Die Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung Erhöhung aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes

⁴⁸ BVU, Kanton Aargau, 2017: Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung.

⁴⁹ BGer Urteil 1C_453/2020, 1C_693/2020 vom 21. September 2021, E. 7, nicht publiziert in BGE 148 II 198

der Schutzziele von nationalen und kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie weiterer überwiegender Interessen, insbesondere betreffend den Schutz vorhandener standorttypischer Ufervegetation und der Erhaltung von Vorkommen national prioritärer Arten, die auf den Gewässerraum besonders angewiesen sind. Beispiele:

- Zu prüfen ist die Verbreiterung zum Beispiel bei regionalen Naturparks mit Chartas, welche entsprechende gewässerbezogene strategische Ziele zum Schutz der Natur und der Landschaft festlegen. Gewässerabschnitte mit erhöhtem Gewässerraum dienen in solchen Situationen der Biodiversität des gesamten Gewässernetzes in besonderem Masse, indem sie Artenhotspots ermöglichen und ihre Populationen in Gewässer mit schlechterem Zustand ausstrahlen können.
- Bei inventarisierten Auengebieten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung ist es oft aufgrund von übereinstimmenden Zielvorgaben des Auenschutzes und der Vorgaben zur Festlegung des Gewässerraumes angezeigt, dass der Gewässerraum den ausgeschiedenen Auenperimeter vollständig umfasst. Aufgrund der spezifischen Kriterien für die Definition von Auenperimetern können jedoch Situationen auftreten, in denen der Gewässerraum grösser oder kleiner als der Auenperimeter ist.

BEISPIEL 8: Handhabung des Gewässerraums in Auen in acht befragten Kantonen

ERLÄUTERUNGEN

Im Auftrag des BAFU befragte ein externes Büro im Sommer 2018 acht Kantone zur aktuellen Praxis der Festlegung des Gewässerraums in Auen. Von den acht befragten Kantonen haben sechs die Frage zur räumlichen Abgleichung von Gewässerraum und Auenschutzperimeter beantwortet. Vier Kantone haben in den bereits betrachteten Auengebieten den Gewässerraum in der Regel so festgelegt, dass dieser bis zur Grenze des Auenperimeters verbreitert wird. Dies im Sinne der Kohärenz der Zielsetzungen, um den Auenschutz und eine natürliche dynamische Entwicklung der Aue zu ermöglichen und weil zudem eine Harmonisierung die Kommunikation mit den Grundeigentümern vereinfacht. In einzelnen Fällen war der Gewässerraum grösser oder sogar kleiner als der Auenperimeter. Ein Kanton meldete, dass sie vom Prinzip einer automatischen Angleichung an den Auenperimeter bei der Gewässerraumfestlegung abgekommen sind, weil die Kriterien zum Teil unterschiedlich sind und die Situation im Einzelfall zu betrachten ist.

FAZIT

In Auengebieten wurde mehrheitlich der Gewässerraum bis zur Grenze des Auenperimeters verbreitert. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen der Gewässerraum kleiner oder grösser als der Auenperimeter ist.

Raumbedarf für die Gewässernutzung: Ist eine Gewässernutzung vorhanden oder geplant, so ist für die Raumbeanspruchung der Anlage (inkl. des nötigen Raumes für deren Unterhalt) der erforderliche Gewässerraum festzulegen. Darunter fallen insbesondere Anlagen zur Minderung negativer Auswirkungen von Schwall und Sunk (z. B. Ausgleichsbecken bei Speicherkraftwerken), Becken zur Pumpspeicherung oder die Schaffung von Umgehungsgerinnen bei Kraftwerken oder Wehren.

Erhöhung aus Gründen der Gewässernutzung

EXKURS: Hilfsmittel für die Festlegung einer erhöhten Gewässerraumbreite

Als mögliche Hilfsmittel für Ermittlung der erhöhten Breite des Gewässerraums stehen zur Verfügung:

- Für Fliessgewässer < 15 m natürlicher Sohlbreite, die nicht in Gebieten mit Schutzbestimmungen liegen, wo aber dennoch ein breiterer Gewässerraum nötig ist: Biodiversitätskurve.
- Für Fliessgewässer primär mit natürlicher Gerinnesohlenbreite > 15 m: Methode «Gewässerraum für grosse Fliessgewässer in der Schweiz»⁵⁰ zur Definition des für grosse Fliessgewässer notwendigen Gewässerraums. Sie basiert auf dem Raumbedarf der einzelnen natürlichen Gewässerfunktionen. Es werden verschiedene Gewässertypen (gestreckt, verzweigt, mäandrierend) unterschieden. Das Verfahren geht von der natürlichen Gerinnesohlenbreite aus. Der Raumbedarf der einzelnen Funktionen wird in einem Funktionsdiagramm in Relation zur Mobilitätsbreite des Gerinnes gesetzt und dargestellt. Die Mobilitätsbreite des Gerinnes ist derjenige Raum, in dem sich der Lauf des Gewässers ohne Restriktionen verlagern kann. Im Funktionsdiagramm wird dargestellt, wie gross der Erfüllungsgrad des Raumbedarfs der einzelnen Funktionen bei welcher Breite des (mobilen) Gerinnes ist.
- Für stehende Gewässer: Auch bei stehenden Gewässern muss die Gewässerraumbreite nach Artikel 41b Absatz 2 GSchV erhöht werden. Insbesondere bei der Beurteilung der Erhöhung für Revitalisierungen und aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes kann der potenziell natürliche Uferraum⁵¹ (PNU) eine wichtige Grundlage für die Bemessung des Gewässerraumes sein. Der PNU umfasst das Umfeld eines stehenden Gewässers, das mit diesem in einer funktionellen Verbindung steht (z. B. Ufervegetation). Der PNU dürfte bei den meisten stehenden Gewässern wesentlich breiter als 15 Meter sein.

Falls bei der Festlegung eine Erhöhung der Gewässerraumbreite im Hinblick auf beispielsweise Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsprojekte geplant ist, so ist zu ermitteln, inwiefern dadurch Kulturland und insbesondere Fruchtfolgefleichen betroffen sind. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Festlegung des Gewässerraums stufengerecht zu berücksichtigen.

2.5 WANN KANN DIE GEWÄSSERRAUMBREITE REDUZIERT WERDEN?

Unter zwei Umständen ist es zulässig, die Breite des Gewässerraums zu reduzieren, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist:

Gründe zur Reduktion der Gewässerraumbreite

- in dicht überbauten Gebieten (siehe Glossar Dicht überbaut);
- bei gewissen topografisch sehr engen Platzverhältnissen (Schluchten).

2.5.1 ANPASSUNG AN DIE BAULICHEN GEGEBENHEITEN IN DICHT ÜBERBAUTEM GEBIET

Sinn und Zweck der Ausnahmeregelungen im dicht überbauten Gebiet ist, dass die Siedlungsentwicklung nach innen nicht verhindert wird. Es soll dort eine Ausnahme von den Mindestbreiten ermöglicht werden, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann.

Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung nach innen

⁵⁰ PACCAUD G., GHILARDI T. UND ROULIER C. 2019: «Gewässerraum für grosse Fliessgewässer in der Schweiz.». Service conseil Zones alluviales (SCZA) und CSD Ingénieurs SA. Yverdon-les-Bains. inkl. Online-Berechnungstool

⁵¹ HABERTHÜR M., GMÜNDER M., MÜLLER V., 2015: Verfahren zur Ermittlung des potenziell natürlichen Uferraums stehender Gewässer. Datenerhebung, statistische Auswertung, Modellbildung. Ambio GmbH, Magma AG.

Die Raumverhältnisse für das Gewässer bleiben aufgrund der bestehenden Anlagen mit Bestandesschutz auch auf lange Sicht beengt. Daher können die Kantone in dicht überbauten Gebieten die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten anpassen, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV).

Hierfür sind drei Schritte erforderlich:

- a) Überprüfung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist;
- b) Überprüfung, inwieweit eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zulässig ist;
- c) Entscheid über Anpassung an die baulichen Gegebenheiten.

A) ÜBERPRÜFUNG, OB EIN GEBIET DICHT ÜBERBAUT IST

Massgebend für die Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, sind die bisherigen Leitentscheide des Bundesgerichts. Diese sind im Modul 1 im Glossar unter dem Stichwort Dicht überbaut beschrieben. Zusätzlich zu den vom Bundesgericht festgelegten Grundsätzen können einzelne konkrete Aspekte je nach Situation Hinweise darauf geben, ob ein Gebiet im Sinne der GSchV als dicht oder nicht dicht überbaut einzustufen ist, und vermögen somit die Beurteilung im Einzelfall zu unterstützen. Selbstverständlich müssen diese mitberücksichtigten Aspekte mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts vereinbar sein. Nähere Erläuterungen sowie entsprechende Beispiele aus den Kantonen zur Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, sind dem Glossar dieser Arbeitshilfe unter dem Begriff Dicht überbaut zu entnehmen.

Beurteilung, ob Gebiet dicht überbaut ist

B) ÜBERPRÜFUNG, OB EINE ANPASSUNG ZULÄSSIG IST

Mit der Entscheidung, ob ein Gebiet als dicht überbaut gilt oder nicht, ist noch nicht geprüft, ob und wie weit eine Reduktion der Gewässerraumbreite im Einzelfall tatsächlich zulässig ist. Dazu muss nachgewiesen werden, dass der Schutz vor Hochwasser auch mit einer Anpassung der Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten gewährleistet ist. Auch der nötige Zugang für den Unterhalt eines Gewässers, das heisst, für regelmässig erforderliche Massnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser, muss zwingend sichergestellt sein. Zudem darf das Eingreifen in Hochwassersituationen nicht verhindert werden. In solchen Fällen müssen Fahrzeuge im Gewässerraum verkehren können, um beispielsweise Treibholz zu entnehmen, welches zu Verkläuerungen führen könnte.

Reduktion nur zulässig, wenn Hochwasserschutz gewährleistet ist

Welcher Raumbedarf erforderlich ist, muss die kantonale Fachstelle im Einzelfall in Abhängigkeit der Situation vor Ort (Grösse, Verbauungstyp, Dynamik usw.) festlegen. Zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit sind somit das Hochwasserabflussprofil und der nötige Zugang für den Unterhalt in jedem Fall als absolutes Mindestmass für den Gewässerraum einzuhalten. Eine Anpassung der Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten darf nur ausserhalb dieses Minimums erfolgen. Wenn der Zugang für den Unterhalt nicht vorhanden ist, muss der Gewässerraum so ausgeschieden werden, dass er auf lange Sicht etabliert werden kann, auch wenn dabei Gebäude im Gewässerraum zu liegen kommen.

Hochwasserabflussprofil und Zugang für Unterhalt als Mindestmass

C) ENTSCHEID ÜBER ANPASSUNG AN BAULICHE GEGEBENHEITEN

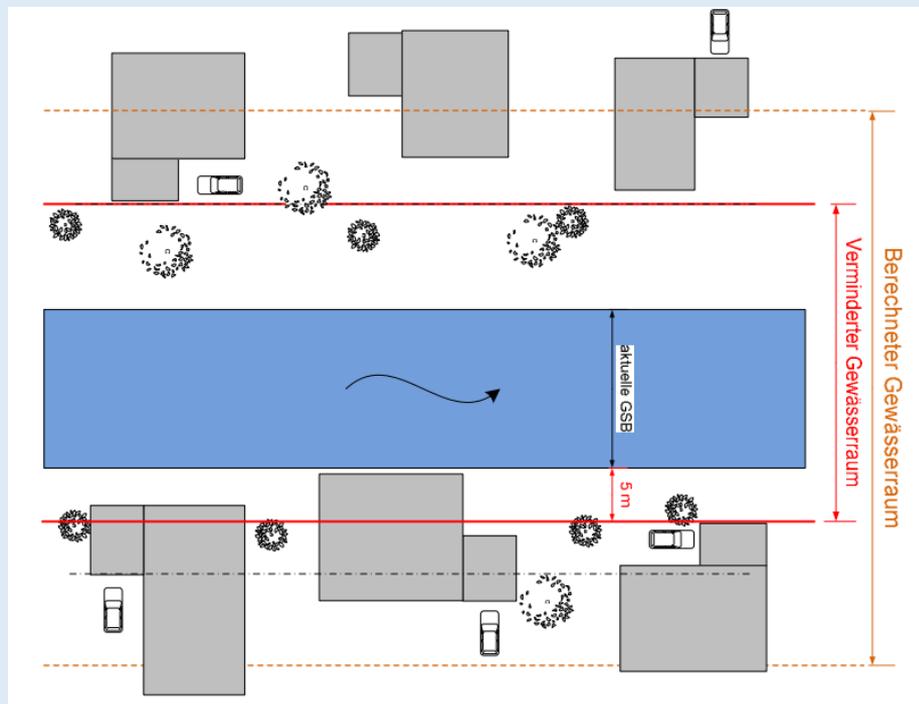
Die Kantone können die Gewässerraumbreite im dicht überbauten Gebiet reduzieren und den baulichen Gegebenheiten anpassen, sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Dabei ist im Einzelfall eine Abwägung insbesondere zwischen den Interessen an einer inneren Verdichtung und einer

Kann-Vorschrift – Anpassung nach pflichtgemäßem Ermessen

langfristigen Raumsicherung für die Gewässer vorzunehmen, welche nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen hat.

Unter Anpassung an die baulichen Gegebenheiten ist in erster Linie die Festlegung des Gewässerraums in Anlehnung an die bestehenden Gebäude (z. B. Gebäudefluchten, Grundrisse ...) zu verstehen. Eine Anpassung an weitere Bauten und Anlagen ist möglich. Nicht unter bauliche Gegebenheiten fallen provisorische Anlagen (wie Baucontainer, Baracken etc.) oder andere nicht ortsfeste Einrichtungen sowie rein planerisch festgelegte Grenzen (wie Parzellen- oder Lärmschutzgrenzen usw.).

BEISPIEL 9: Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Graubünden



Bildquelle: Amt für Natur und Umwelt GR: Gewässerraumausscheidung Graubünden (Leitfaden; Chur 2018)

ERLÄUTERUNGEN

Im Leitfaden zur Gewässerraumausscheidung des Kantons Graubünden⁵² wird ein fiktives Beispiel für die Reduktion dargestellt. Die Voraussetzungen für die Anpassung an die baulichen Gegebenheiten sind neben der Beurteilung als dicht überbautes Gebiet das Erbringen eines aktuellen Nachweises zur Hochwassersicherheit. Wenn diese Kriterien erfüllt sind, kann der Gewässerraum unter Berücksichtigung der Überbauungsstruktur und der vorherrschenden Gebäudefluchten angepasst werden. Eine weitere Verminderung gegenüber den vorherrschenden Gebäudefluchten, etwa aufgrund einzelner, näher am Gewässer stehender Bauten, ist bei der Verminderung des Gewässerraums in der Regel nicht zulässig. Mit dem Bestandsschutz für einzelne näher ans Gewässer gebaute Bauten und Anlagen ist eine weitere Verminderung auch nicht nötig. Eine weitere Reduktion des 5-metrischen Abstands ist gemäss der kantonalen Arbeitshilfe nicht vollständig ausgeschlossen, bedingt aber in jedem Fall weitere Abklärungen zur

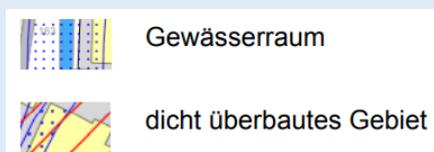
⁵² Amt für Natur und Umwelt Kanton Graubünden, 2018: Gewässerraumausscheidung Graubünden, Leitfaden.

finanziellen und technischen Machbarkeit in Bezug auf eine Gewässersanierung und den Hochwasserschutz.

FAZIT

Der Nachweis des Hochwasserschutzes für die vorgesehene Verringerung ist in jedem Fall zu erbringen und ein Minimalabstand ist einzuhalten.

BEISPIEL 10: Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Bern



Bildquelle: Arbeitshilfe dicht überbaut, Kanton Bern 2017

ERLÄUTERUNGEN

Im Kanton Bern kann im dicht überbauten Gebiet der Gewässerraum in der Nutzungsplanung reduziert und auf die vorherrschenden Gebäudefluchten festgelegt werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die Definition der vorherrschenden Gebäudefluchten erfolgt situativ in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Wasserbauingenieur. Durch diese Reduktion können unnötige Konflikte und ein grosser Bearbeitungsaufwand zur Beurteilung von unproblematischen Bauvorhaben verhindert werden. Aus wasserbaulicher Sicht ist ein minimaler Gewässerraum zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes weiterhin nötig.

Im reduzierten Gewässerraum sind weiterhin nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe zonenkonforme Bauten zulässig, die Prüfung im Baubewilligungsverfahren durch den kantonalen Wasserbauingenieur erfolgt aber sehr kritisch, da in dem bereits reduzierten Gewässerraum Bauten und Anlagen im direkten Konflikt mit dem Wasserbau stehen können.

Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe «dicht überbaut»⁵³ gelten zudem die folgenden Grundsätze bei der Reduktion des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten:

- Die Zugänglichkeit ist wo möglich und auch bei eingedolten Abschnitten mit einem beidseitigen Streifen von ca. 3 Metern zu garantieren.
- Für die Reduktion des Gewässerraums ist frühzeitig der zuständige Wasserbauingenieur beizuziehen.
- Eine Reduktion auf 0 Meter darf nur in Einzelfällen wie zum Beispiel bei für das Ortsbild wichtigen Baustrukturen vorgenommen werden, wenn der Zugang zum Gewässer gewährleistet ist.

⁵³ Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern, 2017: Arbeitshilfe dicht überbaut.

2.5.2 ANPASSUNG AN TOPOGRAFISCHE VERHÄLTNISSE

Gewässerabschnitte mit schmalen Talböden, die durch das Gewässer weitgehend ausgefüllt sind und deren Begrenzung beidseitig aus steilen Hängen oder Wänden besteht, sind aufgrund dieser engen topografischen Verhältnisse in der Regel natürlicherweise weitgehend frei von Bauten und Anlagen sowie landwirtschaftlicher Nutzung. In solchen Fällen ist eine Anpassung der Gewässerraubbreite an die topografischen Verhältnisse (die Ausdehnung des Talbodens) möglich, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 Bst. b GSchV). Werden die Hänge landwirtschaftlich genutzt, ist der Gewässerraum festzulegen.

Anpassung an besondere topografische Verhältnisse

2.6 WO KANN AUF DIE FESTLEGUNG VON GEWÄSSERRÄUMEN VERZICHTET WERDEN?

Die GSchV zählt abschliessend auf, in welchen Fällen die Kantone auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten können. Sie können im kantonalen Recht keine weiteren Verzichtsründe aufnehmen. Auf die Festlegung kann in folgenden Fällen verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen:

- Gewässer im Wald oder Sömmerungsgebiet;
- eingedolte Fliessgewässer (siehe Glossar Eindolungen);
- künstlich angelegte Gewässer (siehe Glossar Künstlich angelegte Gewässer);
- sehr kleine Fliessgewässer;
- stehende Gewässer mit einer Wasserfläche < 0,5 ha.

Die Kantone können auf die Festlegung des Gewässerraums in den oben angegebenen Fällen verzichten, sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums muss immer im Einzelfall erfolgen und verlangt eine umfassende Interessenabwägung (siehe Glossar Interessenabwägung). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Verordnungsbestimmung (Art. 41a Abs. 5 GSchV bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV). Gemäss Bundesgericht müssen für einen Verzicht die überwiegenden Interessen gegen eine solche Festlegung nachgewiesen werden, nicht die überwiegenden Interessen für eine Festlegung des Gewässerraums⁵⁴.

Kann-Vorschrift – Verzicht nur im Einzelfall und mit Interessenabwägung

Für den Verzicht sind somit drei Schritte erforderlich:

- a) Überprüfung, ob ein Verzichtsfall vorliegt;
- b) Überprüfung, ob überwiegende Interessen entgegenstehen;
- c) Entscheid über den Verzicht.

Drei Schritte sind bei einem Verzicht notwendig

Solange an einem Abschnitt nicht explizit auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 GSchV.

Es ist zu beachten, dass ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums nicht dauerhaft gültig sein muss. Eine Gewässerräumfestlegung kann zu einem späteren Zeitpunkt je nach Situation erforderlich werden. Wurde beispielsweise in einem Waldgebiet auf die Festlegung verzichtet, und ist dann eine Aktivität vorgesehen, welche die Gewässerfunktionen tangieren könnte, muss nachträglich ein entsprechender Gewässerraum definiert werden. Auch muss der Gewässerraum

Verzicht muss nicht von Dauer sein

⁵⁴ BGer Urteil 1C_15/2019 vom 13. Dezember 2019 E. 6.2, nicht publiziert in: BGE 146 II 134

festgelegt werden, wenn eine Ausdolung und Revitalisierung eines eingedolten Gewässers verwirklicht werden soll.

2.6.1 WALD UND SÖMMERUNGSGEBIETE

Die Kantone können auf die Festlegung des Gewässerraums bei Gewässern im Wald und in Sömmerungsgebieten verzichten, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ein Gewässer am Waldrand befindet sich nicht im Wald.

Verzicht bei Gewässern im Wald und Sömmerungsgebiet

2.6.2 EINGEDOLTE GEWÄSSER

Unter Vorbehalt von überwiegenden entgegenstehenden Interessen können die Kantone auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern (siehe Glossar Eindolungen) verzichten. Beim Fehlen von konkreten Projekten ist bei eingedolten Abschnitten oft nicht klar, wo der Gewässerlauf bei einer allfälligen zukünftigen Ausdolung zu liegen kommen könnte. Es steht Kantonen und Gemeinden jedoch frei, zur Sicherstellung des Zugangs für den Unterhalt der Dole oder für spätere Ausdolungen angepasste Abstandsvorschriften zu erlassen.

Verzicht bei eingedolten Gewässern

Überwiegende Interessen, die einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern entgegenstehen, sind insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes sowie der Schutz vor Überbauung und die Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten. Ist beispielsweise auf der Grundlage einer Zonenplanänderung oder eines Gestaltungsplans die Überbauung des entsprechenden Raumes vorgesehen, stellt das Interesse an der Freihaltung zugunsten einer künftigen Ausdolung ein überwiegendes Interesse dar, das die Festlegung eines Gewässerraums für das eingedolte Gewässer erfordert.

Überwiegende Interessen bei Eindolungen

Wird über eingedolten Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft nicht (Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV).

Keine Bewirtschaftungseinschränkungen in Gewässerräumen über eingedolten Gewässern

Die Möglichkeit, auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern zu verzichten, ändert nichts am grundsätzlichen Verbot von Eindolungen und Überdeckungen und den Voraussetzungen, unter denen solche ausnahmsweise bewilligt werden können (Art. 38 GSchG).

BEISPIEL 11: Gewässerraum für zukünftigen Gewässerverlauf



Roter Korridor: neuer, offener Gewässerverlauf

Beige Linie: bisheriger, eingedolter Gewässerverlauf

Bildquelle: Beispiel aus dem Kanton Freiburg, leicht angepasst

ERLÄUTERUNGEN

Im obigen Fall wurde der Gewässerraum für den zukünftigen Gewässerverlauf festgelegt, und über die Eindolung wurden nur Baulinien von 4 Metern für den Unterhalt definiert. Dieses Vorgehen wurde aufgrund eines entsprechenden Artikels im kantonalen Reglement ermöglicht, welcher besagt, dass im Hinblick auf eine spätere Offenlegung des Fliessgewässers der Gewässerraum einem Gewässerverlauf folgen kann, der sich vom Verlauf des eingedolten Fliessgewässers unterscheidet. Dabei wird auf beiden Seiten des eingedolten Fliessgewässers eine Baugrenze von je 4 Metern festgelegt, um bis zur Offenlegung des Fliessgewässers den Zugang zum Bauwerk sicherzustellen (Art. 56 Abs. 3 GewR, Kanton FR).

Dadurch entsteht für die betroffenen Grundeigentümer Planungs- und Rechtssicherheit. Inzwischen ist das Gewässer ausgedolt und in einen alternativen Gewässerraum verlegt worden. Die Baulinien über der alten Eindolung wurden aufgehoben. Durch diese Massnahme entsteht eine Synergie – die Bebauungsmöglichkeiten über die Eindolung werden weniger stark eingeschränkt und das eingedolte Gewässer kann dennoch und an einer sinnvollen Stelle revitalisiert werden. Die Revitalisierung wäre im bisherigen Verlauf aufgrund der bestehenden Bauten und Anlagen nicht realisierbar gewesen.

FAZIT

Im Siedlungsgebiet ist es in vielen Fällen sinnvoll, den Gewässerraum bei Eindolungen bereits mit Blick auf eine Ausdolung und einen möglichen Verlauf zu sichern. Dabei muss jedoch der Raum für den Zugang und den Unterhalt der Eindolung in der Zwischenzeit gesichert werden.

2.6.3 KÜNSTLICH ANGELEGTE GEWÄSSER

Die Kantone können auf die Festlegung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern (siehe Glossar Künstlich angelegte Gewässer) verzichten, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Verzicht bei künstlichen Gewässern

Überwiegende Interessen, die einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern entgegenstehen, sind auch hier insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes sowie die allenfalls vorhandene besondere ökologische Bedeutung des Gewässers.

Überwiegende Interessen bei künstlichen Gewässern

Beispiele für künstlich angelegte Gewässer mit besonderer ökologischer Bedeutung:

- Binnenkanäle entlang kanalisierter Flüsse wie dem Alpenrhein;
- Gewässer, die eine Bedeutung als Lebensraum oder für die Vernetzung von Lebensräumen haben, beispielsweise der Klingnauer Stausee im Kanton Aargau, Umgehungsgerinne oder künstliche Weiher, welche aufgrund der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung geschaffen wurden;
- Fälle, in denen entlang eines Kanals eine wertvolle Uferbestockung vorkommt, die als wichtiges Vernetzungselement dient;
- Fälle, in denen beispielsweise eine seltene Fisch- oder Krebsart ihr Habitat in ebendiesem Kanal hat;
- Kanäle, die trotz künstlicher Anlage kaum verbaut sind und naturnah erscheinen.

2.6.4 SEHR KLEINE GEWÄSSER

Auch bei sehr kleinen Fliessgewässern kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen, die einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei sehr kleinen Gewässern entgegenstehen, sind insbesondere die allenfalls vorhandene besondere ökologische Bedeutung des Gewässers (z. B. wertvolle Lebensräume wie Quellaustritte und Quellbäche oder Uferbestockung, die als Vernetzungselement dient).

Die Formulierung «sehr kleine Gewässer» wurde durch den Verordnungsgeber bewusst offen gehalten. Dadurch erhalten die Kantone einen gewissen Ermessensspielraum. In jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass ein Gewässer auch bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes seine Funktionen gemäss Artikel 36a GSchG erfüllen kann.

Ermessensspielraum der Kantone bei der Definition von «sehr kleinen Fliessgewässern»

Zur Beurteilung, ob ein Gewässer als sehr klein gilt und somit ein Verzicht überhaupt möglich wäre, muss der Begriff «sehr klein» zwingend in den Kontext des gesamten Artikels 41a GSchV gesetzt und entsprechend interpretiert werden. Artikel 41a Absatz 1 GSchV schreibt explizit vor, dass in den darin aufgelisteten Schutzgebieten für Fliessgewässer von weniger als 1 Meter natürlicher Gerinnesohlenbreite der Gewässerraum mindestens 11 Meter betragen muss. In allen übrigen Gebieten sieht Artikel 41a Absatz 2 grundsätzlich vor, dass für Fliessgewässer von weniger als 2 Metern natürlicher Gerinnesohlenbreite ebenfalls ein Gewässerraum auszuscheiden ist. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite in der Regel grösser ist als die aktuelle. Mit den Formulierungen in Artikel 41a sind Kriterien vorhanden, die bei der Beurteilung, ob ein sehr kleines Gewässer vorliegt, beigezogen werden können.

Weitere Konkretisierungen, was unter «sehr klein» zu verstehen ist, sind in den erläuternden Berichten zur GSchV vom 22. März 2017⁵⁵ und vom 20. April 2011⁵⁶ festgehalten. Darin wird empfohlen, dass sich der Kanton bei der Einstufung der Gewässer auf die detaillierten kantonalen Planungsgrundlagen (z. B. Bachkataster, kantonale Gewässernetze usw.) abstützen soll. Weiter

Erläuterungen zur Definition von «sehr kleinen Fliessgewässern»

⁵⁵ BAFU, 2017: Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung. Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017.

⁵⁶ BAFU, 2011: Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung aufgrund der parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492).

wird darauf hingewiesen, sinnvollerweise die Gewässerräume mindestens für jene Gewässer festzulegen, die auf der Landeskarte 1 : 25 000 verzeichnet sind⁵⁷.

3. VERFAHREN ZUR FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS

3.1 ANFORDERUNGEN AN DAS VERFAHREN

Das Gewässerschutzgesetz und die Gewässerschutzverordnung beinhalten wenige Vorgaben zum Verfahren. Die Kantone haben daher einen gewissen Spielraum.

Kantone haben Spielraum bei der Wahl des Verfahrens

Es steht ihnen beispielsweise frei, den Gewässerraum kantonal festzulegen oder diese Aufgabe an die Gemeinden zu delegieren.

3.1.1 EIGENTÜMERVERBINDLICHE FESTLEGUNG

Ziel und Zweck des Verfahrens ist die grundeigentümerverbindliche räumlich konkrete Festlegung des erforderlichen Gewässerraumes. Nur so kann der Gewässerraum seine volle Wirkung entfalten. Die Kantone sind also verpflichtet, den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich und anfechtbar festzulegen. Die behördenverbindliche Festlegung des Gewässerraumes einzig über den kantonalen Richtplan oder nur durch eine allgemeine Norm in einem kantonalen Gesetz erfüllt alleine nicht den gesetzlichen Auftrag des Gewässerschutzgesetzes. Allerdings können sie wichtige Zwischenschritte und Instrumente sein, um den Prozess der Gewässerraumfestlegung und deren Vollzug zu unterstützen.

Gebot der grundeigentümerverbindlichen Festlegung

3.1.2 EINZELFALLBETRACHTUNG

Den minimalen Gewässerraum können die Kantone je nach Situation anpassen (siehe Kapitel 2 im Modul 2). Unter Umständen müssen sie ihn verbreitern, können in bestimmten Fällen aber auch auf eine Festlegung verzichten. Die dafür in den GSchV genannten Kriterien verlangen eine Betrachtung der konkreten Situation (Einzelfallbetrachtung). Dies ist bei der Wahl des Verfahrens zu berücksichtigen. Die definitive Festlegung des Gewässerraums einzig durch eine generell-abstrakte Regelung (Gesetz) beispielsweise lässt eine Einzelfallbetrachtung nicht zu. Durch diese können die von der GSchV gemachten Vorgaben an die situationsbezogene Anpassung des minimalen Gewässerraums nicht angemessen berücksichtigt werden⁵⁸.

Einzelfallbetrachtung

Unter den in Artikel 41a Absatz 5 beziehungsweise Artikel 41b Absatz 4 GSchV genannten Voraussetzungen kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Vorausgesetzt wird, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der definitive Verzicht setzt aber eine Einzelfallbetrachtung mit der erforderlichen Interessenabwägung voraus (siehe Glossar Interessenabwägung). Der pauschale Verzicht auf Stufe kantonalen Richtplan ist daher grundsätzlich mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. Ein Verzicht über ein grösseres zusammenhängendes Gebiet ist beispielsweise dann denkbar, wenn der Schutzzweck des Gewässerraums ohnehin gewährleistet ist (z. B. Gewässer im Wald durch WaG).

Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen

⁵⁷ BGer Urteil 1C_15/2019 vom 13. Dezember 2019 E. 6, nicht publiziert in: BGE 146 II 134

⁵⁸ BGer Urteil 1C_15/2019 vom 13. Dezember 2019 E. 6.4, nicht publiziert in: BGE 146 II 134

BEISPIEL 12: Begründungen für den Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen – Kanton Bern

ERLÄUTERUNGEN

Im Kanton Bern müssen die Gemeinden darlegen, weshalb und wo sie auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichten wollen. Im Rahmen der Vorprüfung überprüfen die Fachstellen (insbesondere Wasserbau/Hochwasserschutz, Naturschutz und Wald) diese Vorschläge und bringen im Mitbericht an das federführende Amt (AGR) allenfalls überwiegende Interessen gegen den Verzicht vor.

Die Kantonale Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; 751.111.1) stellt in Artikel 39 für Gewässer ohne ausgeschiedenen Gewässerraum sicher, dass auch in Gebieten, in denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wird, in Baubewilligungsverfahren die zuständige Fachstelle beigezogen wird.

FAZIT

Mit dem begründeten Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums an ausgewählten eingedolten Gewässern oder im Wald kann der Aufwand für die Bestimmung der Gewässerlage reduziert werden.

3.1.3 ANHÖRUNG DER BETROFFENEN KREISE

Die Kantone müssen gemäss Artikel 36a Absatz 1 GSchG bei der Festlegung des Gewässerraums die betroffenen Kreise anhören. Die Anhörung muss von den Kantonen im Rahmen der raumplanerischen oder in dem vom Kanton zur Gewässerraumfestlegung vorgesehenen Verfahren sichergestellt werden. Bei der Beurteilung, wer betroffen und somit anzuhören ist, besteht ein gewisser Spielraum.

Anhörung der betroffenen Kreise

BEISPIEL 13: Information und Mitwirkung – Anhörung der betroffenen Kreise – Kantone Obwalden und Bern

ERLÄUTERUNGEN

Im Kanton Obwalden wurden durch den Regierungsrat Ausführungsbestimmungen erlassen, welche auch das Verfahren der Anhörung der betroffenen Kreise regeln. Die Ausführungsbestimmungen sehen vor, dass die Betroffenen bereits vor der öffentlichen Auflage über die Gewässerräume informiert werden und ihre Anliegen einbringen können. Dieses Mitwirkungsverfahren beinhaltet, dass die Betroffenen entweder direkt angeschrieben oder über das Amtsblatt zu einer Informationsveranstaltung oder «Auflage» bei der zuständigen Fachstelle der Gemeinde oder des Kantons eingeladen werden. Ausserhalb der Bauzonen sowie an den Seen (Zuständigkeit Kanton) werden im Normalfall die Grundeigentümer brieflich über die Gewässerraumausscheidung informiert und zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Anschliessend läuft das Mitwirkungsverfahren während ungefähr eines Monats. Erst nach Beendigung des Mitwirkungsverfahrens werden die Unterlagen öffentlich aufgelegt und es besteht die Möglichkeit für Einsprachen. Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen) wird durch die kantonale Fachstelle der Nachweis für die Mitwirkung gefordert, bevor sie der Gemeinde die Publikationsfreigabe für das öffentliche Auflageverfahren erteilt. Im Rahmen eines Wasserbauprojekts wird die Anhörung der betroffenen Kreise durch die Einsprachemöglichkeit im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens sichergestellt.

Im Kanton Bern wurde der Vollzug mit der Revision des Wasserbaugesetzes (BSG; 751.11) auf den 1. Januar 2015 geregelt. Danach bestimmen die Gemeinden den Gewässerraum in ihrer baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen. Im Rahmen dieser raumplanerischen Verfahren ist auch gestützt auf Artikel 4 RPG sichergestellt, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung unterrichten und dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann.

FAZIT

Mit der verbindlichen (grundeigentümergebundenen) Festsetzung in den Ortsplanungen ist der Einbezug der betroffenen Kreise im Rahmen einer Ortsplanungsrevision oder Teilrevision sichergestellt (Mitwirkung und öffentliche Auflage).

3.2 KOORDINATION

Die Kantone haben bei der Festlegung des Gewässerraums die spezifischen Koordinationsvorschriften (vgl. Art. 36a Abs. 3 Satz 1 GSchG, Art. 56 Abs. 1 GSchG sowie Art. 46 Abs. 1 und 1bis GSchV⁵⁹) sowie die allgemeinen Koordinationsgrundsätze nach Artikel 2 und Artikel 25a RPG zu beachten. Der kantonale Richtplan stellt ein wichtiges Instrument dar, um die Koordination des Gewässerraums mit weiteren raumwirksamen Aufgaben von kantonaler Bedeutung (wie die Revitalisierung der Fließgewässer oder die Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung) vorzunehmen oder auch um eine Koordination über die Kantonsgrenzen hinweg oder mit Sachplanvorhaben sicherzustellen.

Gebot der Koordination

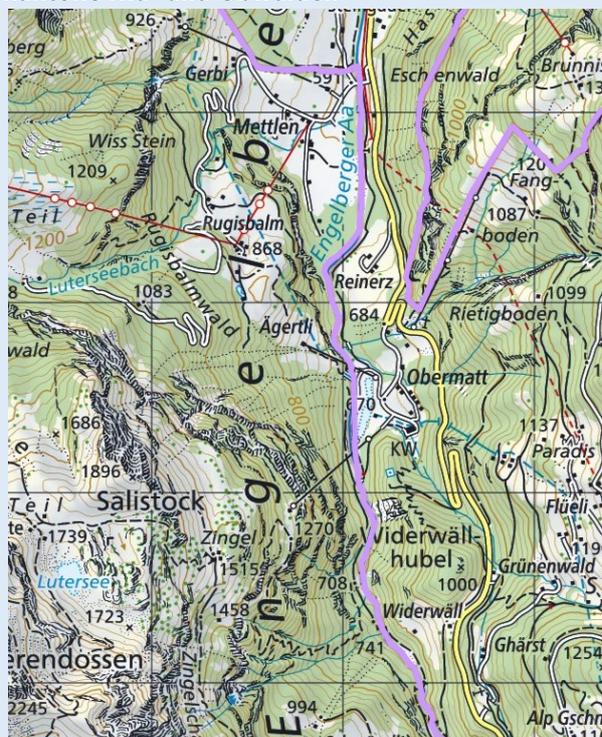
Gemeinden und Kantone stimmen den Gewässerraum an den Grenzen aufeinander ab, damit es nicht zu unbegründeten Abweichungen im Gewässerraum kommt und der resultierende Gewässerraum beidseits der Grenze die Funktionen des Gewässers gemäss Artikel 36a Absatz 1 GSchG gewährleisten kann.

Insbesondere bei interkantonalen Gewässern ist eine Koordination und übergeordnete Betrachtung im Einzugsgebiet nötig, damit es nicht zu unbegründeten oder gar widersprüchlichen Festlegungen am gleichen Gewässerabschnitt kommt.

Bei internationalen Gewässern muss der Gewässerraum derart festgelegt werden, dass er seine Funktionen anteilig auf der Schweizer Seite des Gewässers erfüllen kann. Dabei ist in der Regel von einer hypothetischen symmetrischen Ausscheidung des Gewässerraums auszugehen.

⁵⁹ BAFU, 2013: Koordination wasserwirtschaftlicher Vorhaben. Die Abstimmung wasserwirtschaftlicher Vorhaben in und zwischen den Bereichen, den Staatsebenen und im Einzugsgebiet. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. UV-1311-D.

BEISPIEL 14: Koordination zwischen angrenzenden Gemeinden und Kantonen – Kantone Nid- und Obwalden



Kantone Nid- und Obwalden, Gemeinden Wolfenschiessen und Engelberg
Kantons- und Gemeindegrenze entlang der Engelberger Aa

ERLÄUTERUNGEN

Bei Grenzgewässern der Kantone Nid- und Obwalden stehen die Fachstellen der beiden Kantone regelmässig miteinander im Austausch, so auch beim Gewässerraum. Der Kanton Nidwalden hat beispielsweise im Rahmen der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Wolfenschiessen sowohl die zuständige Fachstelle des Kantons Obwalden als auch die Gemeinde Engelberg zur Stellungnahme eingeladen. So kann vermieden werden, dass es zu Diskrepanzen bei den Gewässerräumen an den Kantonsgrenzen kommt. Ziel soll in jedem Fall ein Gewässerraum (oder eben auch kein Gewässerraum) sein, der möglichst der Praxis in beiden Kantonen entspricht und der einen gleichmässigen Verlauf aufweist.

FAZIT

Kantone und Gemeinden stimmen den Gewässerraum an den Grenzen aufeinander ab, damit es nicht zu unbegründeten Abweichungen im Gewässerraum kommt und der resultierende Gewässerraum beidseitig die Funktionen des Gewässers gemäss Artikel 36a Absatz 1 GSchG gewährleistet.

3.3 VERFAHREN UND INSTRUMENTE ZUR FESTLEGUNG

Für die grundeigentümerverbindliche Festlegung kommt primär das Verfahren der kantonalen oder kommunalen Nutzungsplanung (Teilrevision, Gesamtrevision) in Frage. Auch Verfahren, die sich an Nutzungsplanverfahren anlehnen, sind bei der Festlegung denkbar. Eine Festlegung im Verfahren eines Wasserbauprojektes mit einer gewässerschutzrechtlichen Auflage ist ebenfalls möglich.

Verfahren und Instrumente für die Festlegung

Beispiel 15: Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Zürich

Im Kanton Zürich bestehen gemäss LS 724.112 – Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) drei verschiedene Verfahren für die Festlegung des Gewässerraums:

- *Festlegung im vereinfachten Verfahren;*
- *Festlegung im nutzungsplanerischen Verfahren;*
- *Festlegung im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten.*

Im vereinfachten Verfahren kann der Gewässerraum in einem eigenständigen Verfahren festgelegt werden. Die Verfahrensleitung liegt beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Bei den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet gestützt auf § 15 e ff. HWSchV reicht die Gemeinde den Entwurf (Plan und technischer Bericht) des Gewässerraums zur Vorprüfung an das AWEL ein. Nach der Prüfung legt die Gemeinde den Plan öffentlich auf. Bei den kommunalen Gewässern ausserhalb des Siedlungsgebiets und bei allen kantonalen Gewässern liegt die Leitung für den Entwurf und die öffentliche Auflage beim AWEL. Im Anschluss legt die Baudirektion den Gewässerraum mit Verfügung fest und entscheidet über allfällige Einwendungen.

Für das Vorgehen im nutzungsplanerischen Verfahren wird auf das folgende Merkblatt verwiesen: Festlegung des Gewässerraums, AWEL, 2018, Kap. 5.

Bei Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten muss gleichzeitig auch der Gewässerraum festgelegt werden. Für zusätzliche Informationen wird auf das folgende Merkblatt verwiesen: Festlegung des Gewässerraums, AWEL, 2018, Kap. 6.

Bei allen drei Verfahren wird der Gewässerraum in die kantonalen Gewässerraumkarte eingetragen und ist grundeigentümerverbindlich.

BEISPIEL 16: Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Obwalden

Gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwalden (GDB 783.114) bestehen zwei verschiedene Verfahren zur Festlegung der Gewässerräume:

- *Innerhalb der Bauzonen und bei Gewässern, die an Bauzonen angrenzen, sind die Einwohnergemeinden für die Festlegung des Gewässerraums zuständig. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement erteilt sein Einverständnis zur öffentlichen Planauflage;*
- *die Gewässerraumpläne an Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen sowie an den Seen werden durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt und den betroffenen Gemeinden erarbeitet.*

Der Regierungsrat erlässt in beiden Verfahren die Gewässerraumpläne. In beiden Fällen gilt der Gewässerraum als überlagernde Zone, die Bestimmungen gehen jenen der darunterliegenden Nutzungszonen vor. Die im Rahmen von Wasserbauprojekten festgelegten Gewässerräume werden den im «normalen» Verfahren festgelegten Gewässerräumen gleichgestellt. Bei der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen von Wasserbauprojekten werden diese als feste Bestandteile eines Projekts in separaten Plänen dargestellt und im Technischen Bericht in einem separaten Kapitel behandelt.

BEISPIEL 17: Festlegung im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten – Kanton Graubünden

Gewässerschutzrechtliche Auflagen: Die Gemeinde X wird beauftragt, den im Rahmen des vorliegenden Wasserbauprojektes bestimmten Gewässerraum des Val Y in die übergeordnete Planung zu übernehmen und in der Nutzungsplanung als Gewässerraumzone nachzuführen.

Im Kanton Graubünden muss der Gewässerraum im Rahmen der Nutzungsplanung mittels einer Gewässerraumzone (überlagernde Spezialzone) erfolgen. Im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts kann der Gewässerraum auch mit der gewässerschutzrechtlichen Auflage erfolgen. In diesem Fall wird in der Genehmigung durch die Regierung festgehalten, dass der Gewässerraum in der Nutzungsplanung als Gewässerraumzone nachzuführen ist.

BEISPIEL 18: Darstellung des eigentümergebunden festgelegten Gewässerraums als überlagernde Zone – Kanton Bern



*Darstellung des Gewässerraums als überlagernde Zone im Kanton Bern (z.B. Freihaltezone, Uferschutzzone, Gewässerraumzone, etc.).
Bildquelle: Arbeitshilfe Gewässerraum, Kanton Bern, Fassung 2021*

ERLÄUTERUNGEN

Während im Kanton Bern der geschützte Uferbereich in der Regel mit Abstandswerten definiert wurde, muss der Gewässerraum nach GSchG eindeutig und grundeigentümergebunden in den Plänen definiert werden. Aufgrund der Anforderungen des Bundes im Zusammenhang mit der Aufnahme des Gewässerraums als eigenes ÖREB-Thema ist eine kartographische Darstellung des Gewässerraums als Fläche erforderlich. In der Regel legen die Gemeinden den Gewässerraum im Rahmen eines Planungsverfahrens fest. Er wird also als Korridor in einem Nutzungsplan bzw. in einer Überbauungsordnung eingezeichnet. Da der Gewässerraum die Grundnutzungszone überlagert, zählt die Fläche im Gewässerraum bezüglich Ausnutzung zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

4. NACHFÜHRUNG / AKTUALISIERUNG / ÄNDERUNGEN

Erfolgen im Umfeld eines Gewässers massgebende Veränderungen, die zu einer neuen Ausgangslage für den Gewässerraum führen, so wird eine Aktualisierung respektive eine Anpassung des Gewässerraums notwendig (Art. 21 Abs. 2 RPG). Als massgebende Veränderungen der Situation sind beispielsweise Hochwasserereignisse, geplante Revitalisierungs- oder Wasserbauprojekte, Änderungen der Gewässernutzung oder neue Natur- und Landschaftsschutzkriterien zu nennen.

Erneute Festlegung des Gewässerraums bei neuer Ausgangslage

Sollte sich an einer Stelle, an der auf die Festlegung verzichtet wurde (siehe Modul 2 Kapitel 2.6), später herausstellen, dass die Ausscheidung aufgrund überwiegender Interessen nun doch vorgenommen werden muss, ist die Situation neu zu beurteilen und der Gewässerraum ist zu diesem Zeitpunkt festzulegen.

Verzicht ist nicht endgültig

5. ENTSCHÄDIGUNGSFÄLLE IM GEWÄSSERRAUM

Die Abgrenzung zwischen entschädigungslosen und entschädigungspflichtigen Eingriffen bedarf einer Betrachtung des Einzelfalls, wobei nicht allein die prozentuale Wertverminderung massgebend ist. Vielmehr wird darauf abgestellt, ob auf der betroffenen Parzelle eine bestimmungsgemässe, wirtschaftlich gute Nutzung weiterhin möglich ist⁶⁰. Dies bedeutet, dass die Festlegung des Gewässerraums, falls diese an sich keine Beschränkung der zulässigen baulichen Dichte bewirkt und somit nicht ausnutzungsrelevant ist, grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen ist. Die Frage der materiellen Enteignung stellt sich diesfalls erst, wenn ein Baugrundstück beziehungsweise eine als Einheit aufzufassende Mehrheit von Baugrundstücken vollständig oder zum grössten Teil innerhalb des Gewässerraumes liegt oder durch dessen Grenze derart zerschnitten wird, dass darauf ausserhalb des Gewässerraums nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gebaut werden kann. Nicht als materielle Enteignung gilt insbesondere ein Bauverbot, das nur den dritten Teil eines Grundstücks trifft⁶¹, oder die Auszonung eines Viertels einer Parzelle⁶². Auch bei einer Reduktion des baulichen Nutzungsmasses auf einen Drittel und einer geschätzten Wertverminderung von 20 Prozent ist keine materielle Enteignung anzunehmen, soweit eine beachtliche wirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich bleibt⁶³.

Entschädigungen nur in Ausnahmefällen

Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Festlegung des Gewässerraums stellen, bis auf extreme Einzelfälle, in der Regel keine materielle Enteignung dar und sind entschädigungslos hinzunehmen. Allfällige Nachteile aus den Nutzungsbeschränkungen werden weitgehend dadurch abgegolten, dass die Flächen im Gewässerraum gemäss den Anforderungen der DZV an bestimmte Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden können und die betroffenen Landwirte dafür Biodiversitätsbeiträge erhalten.

Keine Entschädigung bei Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung

Zuständigkeit bei materieller Enteignung

⁶⁰ BGE 111 Ib 257, 264 E. 4a

⁶¹ BGE 93 I 338, 343 E. 7

⁶² BGE 111 Ib 257, 264 E. 4a

⁶³ FRITSCHER CHRISTOPH in: Hettich/Jansen/Norer, Kommentar zum GSchG/WBG. Schulthess. St. Gallen/Sion/Luzern. Art. 36a Rn. 157; BGE 97 I 632, 638, E. 7b

Wenn der Tatbestand einer materiellen Enteignung gegeben ist, wird das Gemeinwesen, das den Gewässerraum eigentümerverbindlich festlegt, entschädigungspflichtig. Dies sind bei der Festlegung der Gewässerräume die Kantone oder nach Massgabe des kantonalen Rechts die Gemeinden. Daher richtet sich das Verfahren für die Entschädigung nach den Regeln des kantonalen Rechts.

3.1 NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – ALLGEMEINER TEIL

EIN MODUL DER ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

INHALT

1. EINLEITUNG	57
2. GRUNDSÄTZLICHES ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM.....	57
BEISPIEL 19: Umgang mit landwirtschaftlichen Zäunen und Weideunterständen aus Sicht Gewässerraum – Kanton Aargau.....	58
2.1 BESTANDESSCHUTZ FÜR BESTEHENDE ANLAGEN	58
EXKURS: Bestandesschutz in Wasserbauprojekten	59
2.2 UMGANG MIT NEUEN ANLAGEN	59
2.3 ÜBERSICHT ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	60
3. GRUNDSÄTZLICHES ZUR BEWIRTSCHAFTUNG IM GEWÄSSERRAUM	61
3.1 GENERELLE AUSNAHMETATBESTÄNDE VON DEN BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN	62
3.2 AUSNAHMEBEWILLIGUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN FÜR RANDSTREIFEN.....	62
3.3 AUSNAHMEN VOM DÜNGER- UND PFLANZENSCHUTZMITTELVERBOT.....	63
4. UMGANG MIT UFEREROSIONEN IM GEWÄSSERRAUM	63

1. EINLEITUNG

In Erfüllung von Artikel 36a GSchG wurde für die oberirdischen Gewässer nach den Vorgaben von Artikel 41a und 41b GSchV ein Gewässerraum grundeigentümergebunden festgelegt (siehe Modul 2). Dieser darf nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 36a GSchG; Art. 41c GSchV). Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums (inkl. möglicher Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen) wird in Artikel 41c GSchV im Einzelnen geregelt. Was dies genau bedeutet und welche Handlungsspielräume in der Umsetzung bestehen, ist unter anderem Inhalt dieses Moduls.

Die Gewässerräume sind festgelegt – was nun?

Das Modul 3 der Arbeitshilfe widmet sich somit den Nutzungsaspekten des Gewässerraums. Das Modul ist aufgeteilt in einen allgemeinen Teil (Teilmodul M 3.1), der einen Überblick über die allgemeinen Grundsätze zur Nutzung und Bewirtschaftung des Gewässerraums erlaubt. Die nachfolgenden Teilmodule gehen dann auf konkrete Fragestellungen und Anliegen der unterschiedlichen Nutzungstypen wie Siedlung, Landwirtschaft und Mobilität ein und sind nach Nutzungstypen gegliedert. Nach Bedarf können neue Themen respektive Nutzungstypen eingeführt werden.

Modul 3 beantwortet Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung

Modul 3 richtet sich an kommunale beziehungsweise kantonale Fachstellen und an Personen, die sich mit dem Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung in den einzelnen Nutzungsbereichen befassen. Der allgemeine Teil (Teilmodul M 3.1) gilt für alle Nutzungsbereiche.

Zielpublikum

2. GRUNDSÄTZLICHES ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

Ein wichtiges Ziel der Gewässerraumfestlegung ist es, den Gewässerraum grundsätzlich frei von zusätzlichen neuen Anlagen zu halten.

GRUNDSATZ NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

Der Gewässerraum soll möglichst frei von zusätzlichen Bauten und Anlagen gehalten werden: Im Gewässerraum ist grundsätzlich nur noch die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen zulässig.

Nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zulässig

Anlagen im Gewässerraum sind insbesondere Gebäude, Strassen und Eisenbahnlinien sowie Leitungen (z. B. für Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser, siehe Glossar Anlagen). Artikel 41c GSchV gilt auch für unterirdische Anlagen⁶⁴.

Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i LBV gelten als Anlagen im Sinne von Artikel 41c GSchV (siehe Glossar Dauerkulturen).

Dauerkulturen gelten als Anlagen

Freizeitanlagen für den Zugang und das Verweilen direkt an einem Gewässer können im Gewässerraum standortgebunden sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass derartige Freizeitanlagen überall im Gewässerraum errichtet werden können. Der Bau von Anlagen zur Freizeitnutzung im Gewässerraum setzt ein objektives Bedürfnis mit Bezug auf den genauen Standort, den Umfang und die Ausgestaltung der Baute oder Anlage voraus. Dies bedingt eine Prüfung von möglichen

Freizeitanlagen

⁶⁴ BGer Urteil 1C_67/2018 vom 4. März 2019 E 4.1 und 4.2

Alternativstandorten oder -lösungen. Da der Gewässerraum grundsätzlich von Anlagen freizuhalten ist, ist zusätzlich eine genaue Analyse der öffentlichen Interessen im Einzelfall erforderlich. Art. 41c GSchV ist eine bundesrechtliche Minimalvorgabe; es steht den Kantonen bzw. Gemeinden frei, strengere Voraussetzungen aufzustellen⁶⁵.

Mobile respektive nicht ortsfeste Einrichtungen (Weideunterstände, Zäune ohne Fundamente oder Ähnliches) sind keine Anlagen im Sinne von Artikel 41c GSchV und entsprechend aus Sicht der Gewässerraumbestimmungen grundsätzlich im Gewässerraum möglich. Allerdings sind derartige Einrichtungen – je nach Ausgestaltung, Dauer, Auswirkungen auf Raum und Umwelt usw. sowie Art der Nutzung – gegebenenfalls als Bauten und Anlagen zu qualifizieren, die der Bewilligungspflicht gemäss RPG unterliegen und den materiellen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen entsprechen müssen. Allenfalls sind weitere gewässerschutzrechtliche Bestimmungen anwendbar.

Mobile Einrichtungen sind keine Anlagen

BEISPIEL 19: Umgang mit landwirtschaftlichen Zäunen und Weideunterständen aus Sicht Gewässerraum – Kanton Aargau

ERLÄUTERUNGEN

Umgang mit Zäunen und mobilen Weideunterständen auf extensiv genutzten Weiden im Kanton Aargau, aus Sicht Gewässerraum (Auszug aus Merkblatt Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung⁶⁶)

- *Herkömmliche Weidezäune bis 1,50 Meter Höhe sowie mobile Weidezäune sind generell bewilligungsfrei zulässig. Sobald für die Zaunpfosten jedoch ein Fundament oder dergleichen erforderlich ist, ist der Gewässerraum vollständig freizuhalten oder es ist mittels Baugesuch eine Ausnahmegewilligung einzuholen. (§ 49 Abs. 1 und 4 BauV)*
- *Bestehende Gehege für die landwirtschaftliche Hirschhaltung sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).*
- *Mobile Weideunterstände als Witterungsschutz (Sonnenschutz) sind nur zulässig, wenn sie nicht im Weideteil ausserhalb des Gewässerraums platziert werden können. Ein hohes Mass an Eigenverantwortung ist dabei zwingend. Lägerstellen sind zu vermeiden (Art. 49 Abs. 4 BauV).*

2.1 BESTANDESSCHUTZ FÜR BESTEHENDE ANLAGEN

Das Ziel von Art. 36a GSchG ist es, die Gewässerräume von Bauten und Anlagen freizuhalten. Rechtmässig erstellte⁶⁷ und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV in ihrem Bestand jedoch grundsätzlich geschützt. Der Bestandesschutz gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV ist eigenständig, d. h. er ist unabhängig vom RPG zu beurteilen⁶⁸.

Bestandesschutz

Ausserhalb der Bauzonen orientiert sich der **Bestandesschutz an der verfassungsmässigen Besitzstandsgarantie**⁵. Die Anlagen müssen nicht entfernt werden und der notwendige Unterhalt ist zulässig. Unter Unterhalt sind dabei bauliche Massnahmen zu verstehen, die für den Bestand

Ausserhalb der Bauzone:
Keine Umbauten,
Erweiterungen und kein
Wiederaufbau im
Gewässerraum

⁶⁵ BGer Urteil 1C_654/2021 Urteil vom 28. November 2022 E. 4.4 f. und 5

⁶⁶ Kanton Aargau, 2018: Merkblatt Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

⁶⁷ Auch allfällige nach der Erstellung getätigte Änderungen müssen rechtmässig sein.

⁶⁸ BGer Urteil 1C_22/2019, 1C_476/2019 vom 6. April 2020 E. 9.2

und die Weiternutzung notwendig sind, die Anlage aber nicht vergrössern, in ihrer Zweckbestimmung ändern oder ihren Erhalt über die normale Lebensdauer hinaus sichern⁶⁹. Zulässig sind auch Vorhaben, welche die Funktionen des Gewässerraums nicht beeinträchtigen (z.B. Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden im Gewässerraum)⁷⁰. Weitergehende Änderungen wie Umbauten, Erweiterungen oder ein Abbruch und Wiederaufbau sind nicht zulässig.

Innerhalb der Bauzonen richtet sich der Bestandsschutz für rechtmässig erstellte, bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen nach **kantonaem Recht**⁷¹. Die Kantone haben also Spielraum und regeln, inwieweit Ersatz, Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen zulässig sind. Sie dürfen die Bestimmungen zum Gewässerraum jedoch nicht aushöhlen⁷². Auch im Rahmen des kantonalen Bewilligungsverfahrens ist insbesondere eine Verlegung von Anlagen aus dem Gewässerraum zu prüfen.

Innerhalb der Bauzone:
Umbauten, Erweiterungen
oder Nutzungsänderungen
im Gewässerraum
innerhalb der Bauzone
nach kantonalem Recht

Die zwingenden Voraussetzungen des Raumplanungsrechts sowie des Weiteren Bundes- und des kantonalen Rechts zur Erteilung einer Bewilligung bleiben vorbehalten.

Vorbehalt weiterer bundes- und kantonalrechtlicher Bestimmungen

EXKURS: Bestandesschutz in Wasserbauprojekten

Gemäss den Artikeln 37 GSchG und 4 WBG muss der natürliche Verlauf von Gewässern im Rahmen von Wasserbauprojekten möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Bestehende Anlagen im Gewässerraum können den zur Verfügung stehenden Raum für Wasserbauprojekte und somit deren Wirksamkeit einschränken.

Gemäss Rechtsprechung bilden bestehende Nutzungen keine unüberwindlichen Hindernisse, sondern können verlegt oder aufgehoben werden, auch wenn sie Besitzstandsschutz geniessen. Art. 68 Abs. 1 und 2 GSchG sieht dafür verschiedene Instrumente vor (freihändiger Erwerb, Landumlegung, Enteignung)⁷³. Es ist daher im Rahmen von Wasserbauprojekten zu überprüfen, ob bestehende Anlagen verlegt oder aufgehoben werden können. Diese Pflicht besteht insbesondere auch bei Wasserbauprojekten in BLN-Gebieten, wo bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu prüfen ist, ob bestehende Beeinträchtigungen (z.B. Gewässer- und Seeuferverbauungen) vermindert oder behoben werden können⁷⁴.

2.2 UMGANG MIT NEUEN ANLAGEN

Im Gewässerraum ist grundsätzlich nur noch die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen zulässig.

⁶⁹ WILLI KONRAD, 2003: Die Besitzstandsgarantie für vorschriftswidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, Zürich, S. 44 f.

WALDMANN BERNHARD / HÄNNI PETER, Raumplanungsgesetz Freiburg 2006, Art. 24c Rn. 10

⁷⁰ BGer Urteil 1C_22/2019, 1C_476/2019 vom 6. April 2020 E. 9.2

⁷¹ BGer Urteil 1C_473/2015 vom 22. März 2016 E. 4.2

⁷² BGer Urteil 1C_473/2015 vom 22. März 2016 E. 4.2

⁷³ BGer Urteil 1C_453/2020, 1C_693/2020 vom 21. September 2021 E. 7.5.3, nicht publiziert in BGE 148 II 198

⁷⁴ BGer Urteil 1C_453/2020, 1C_693/2020 vom 21. September 2021 E. 7.6, nicht publiziert in BGE 148 II 198

Der Bau von neuen Anlagen, die nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen, ist im Gewässerraum aufgrund von fünf Ausnahmetatbeständen nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstaben a–d GSchV gewässerschutzrechtlich möglich. Voraussetzung ist jeweils, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sinn und Zweck dieser Ausnahmetatbestände ist es, gewisse Bauten und Anlagen im Gewässerraum nicht zu verhindern, falls diese gemäss Baureglement (Bauzone) respektive Raumplanungsgesetzgebung (ausserhalb der Bauzone) grundsätzlich bewilligungsfähig wären. Zudem muss die Massnahme sachlich gerechtfertigt erscheinen, und das grundsätzliche Bauverbot im Gewässerraum darf nicht ausgehöhlt werden. Die Ausnahmetatbestände sind daher, wo notwendig, generell restriktiv auszulegen⁷⁵.

Bewilligungsfähige Anlagen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen

Damit der Gewässerraum langfristig seine Funktionen erfüllen kann, ist beim Bau neuer Anlagen sowie bei zulässigen Anpassungen an bestehenden Anlagen die Beanspruchung des Gewässerraums so gering wie möglich zu halten⁷⁶.

Gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Bst. d GSchV können für Kleinanlagen, die der Gewässernutzung dienen, Ausnahmbewilligungen erteilt werden. Dies ist auch möglich, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse sind. Mit «der Gewässernutzung dienend» ist primär der Zugang zum Gewässer und die Erholungsfunktion der Gewässer angesprochen. Ein anderer Zweck ist ebenfalls denkbar, die Kleinanlage muss jedoch zwingend standortgebunden sein⁷⁷. Mit Kleinanlagen gemeint sind z.B. Stege, Schlipfe, Bootsbahnen, Plattenwege, Treppen, etc. Die Ausnahmbewilligung kann erteilt werden, sofern die Kleinanlage der Nutzung des Gewässers dient und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z.B. keine wesentlichen ökologischen Beeinträchtigungen als Folge, keine Höhergewichtung der Gewässerraumfreihaltung z.B. für allfällige Revitalisierungen, keine Konflikte mit der Raumplanungsgesetzgebung).

Der Gewässernutzung dienende Kleinanlage

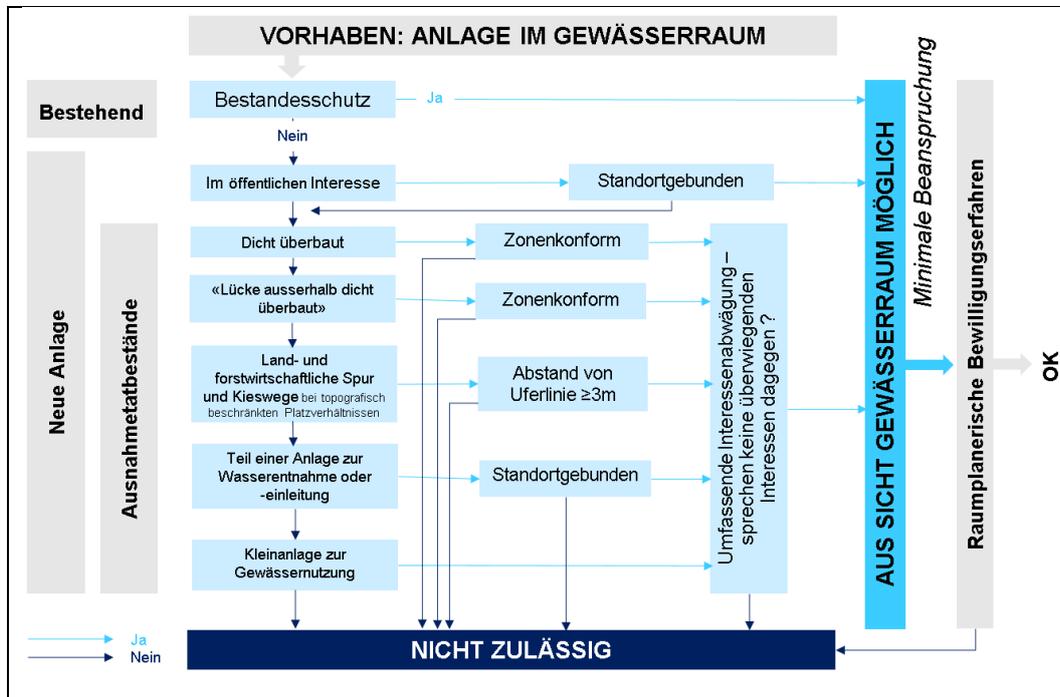
2.3 ÜBERSICHT ZU ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

In folgendem Schema wird der grundsätzliche Umgang mit Anlagen (siehe Glossar Anlage) im Gewässerraum stark vereinfacht zusammengefasst. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Ausnahmetatbestände mit der korrekten Wortwahl ist in den folgenden Teilmodulen zu finden.

⁷⁵ BGE 140 II 428 E. 7

⁷⁶ BGE 139 II 470 E. 4.5, S. 484

⁷⁷ BGer Urteil 1C_600/2021 vom 25. August 2022 E. 3.8



Schema zu Anlagen im Gewässerraum; Bildquelle: eigene Darstellung

3. GRUNDSÄTZLICHES ZUR BEWIRTSCHAFTUNG IM GEWÄSSERRAUM

Damit der Gewässerraum hinsichtlich der Biodiversität als ökologisch qualitativ hochstehender Lebensraum für die Vernetzung und als Übergangselement vom Wasser zum Land (Ökoton) dienen kann, darf er nur extensiv bewirtschaftet werden.

Extensive Bewirtschaftung

GRUNDSATZ EXTENSIVE BEWIRTSCHAFTUNG

- Keine Dünger
- Keine Pflanzenschutzmittel

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird.

Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Gemäss Artikel 41c Absatz 3 GSchV ist die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum grundsätzlich verboten.

Allgemein: Keine Dünger und Pflanzenschutzmittel

Was die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angeht, so dürfen die Flächen im Gewässerraum grundsätzlich landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung an bestimmte Biodiversitätsförderflächen entspricht (siehe Teilmodul M 3.3).

Landwirtschaftliche Nutzung und ...

Die gleichen Anforderungen an eine ökologische extensive Nutzung gelten auch für die mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbare Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und für andere Flächen im Gewässerraum, für die keine Direktzahlungen beantragt werden können, zum Beispiel weil sie von den Kantonen oder Gemeinden bewirtschaftet beziehungsweise gepflegt werden (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

... vergleichbare Flächenbewirtschaftung als Biodiversitätsförderfläche

Vom Grundsatz der extensiven Bewirtschaftung im Gewässerraum sind in folgenden Fällen Ausnahmen möglich, vorbehaltlich weitergehender Bewirtschaftungseinschränkungen beispielsweise in Grundwasserschutzzonen.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen

3.1 GENERELLE AUSNAHMETATBESTÄNDE VON DEN BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern gelten gemäss Artikel 41c Absatz 6 Buchstabe b GSchV die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht.

Keine Bewirtschaftungseinschränkungen bei Eindolungen

Auch Gewässer, bei denen kein Gewässerraum festgelegt wird (vgl. Modul 2, Kapitel 2.6), sind Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung, für welche die Verbote der ChemRRV für die Anwendung von Düngern und der DZV für Pflanzenschutzmitteln gelten (ausser bei Eindolungen, vgl. oben).

Auch bei Verzicht auf einen Gewässerraum gelten Verbote der ChemRRV und DZV

3.2 AUSNAHMEBEWILLIGUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN FÜR RANDSTREIFEN

Verlaufen Strassen, Wege und Schienen im Gewässerraum, können auf der dem Gewässer abgewandten Seite schmale Randstreifen entstehen, die noch im Gewässerraum liegen, auf denen die Umsetzung der Bewirtschaftungseinschränkungen nach Artikel 41c Absätze 3 und 4 GSchV jedoch keinen wesentlichen Nutzen für Natur und Landschaft bringt, da die Anlage eine (dominierende) Barrierefunktion ausübt. Damit ist gemeint, dass die Verkehrsanlage aufgrund ihrer Dimension und technischen Ausführung eine Quervernetzung Wasser-Umland stark beeinträchtigt oder verunmöglicht.

Ausnahmetatbestände bei Randstreifen

Auf diesen Randstreifen kann die Behörde gemäss Artikel 41c Absatz 4bis GSchV unter bestimmten Bedingungen mit einer kantonalen Ausnahmebewilligung eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Artikel 41c Absätze 3 und 4 GSchV erteilen.

Voraussetzungen dafür sind, dass es sich um Verkehrsanlagen mit Tragschichten gemäss der Schweizer Norm SN 640 302b (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS) handelt, der Gewässerraum nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht (d. h. die gewässerabgewandten Randstreifen relativ schmal sind) und keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Das Erfordernis von Tragschichten stellt eine gewisse Mindestbreite einer Strasse oder eines Weges sicher. Diese dürfte bei rund drei Metern liegen. Die Oberfläche des Weges ist hingegen nicht ausschlaggebend. Die Behörde bewilligt die Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen.

Voraussetzungen für Ausnahmebewilligung

Auch wenn die Randstreifen auf der gewässerabgewandten Seite keine direkte Verbindung zum Gewässer aufweisen, können sie als ökologische Infrastruktur für die Längsvernetzung eine bedeutende Rolle spielen. Man kann davon ausgehen, dass ein extensiv bewirtschafteter Randstreifen von über drei Metern Breite diese Funktion sicherlich wahrnehmen kann.

Randstreifen breiter als ca. drei Meter sind für Längsvernetzung bedeutend

3.3 AUSNAHMEN VOM DÜNGER- UND PFLANZENSCHUTZMITTELVERBOT

Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines 3 Meter breiten Streifens⁷⁸ entlang des Gewässers, sofern eine mechanische Bekämpfung nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist.

Ausnahmen zur Bekämpfung von Problempflanzen

Weiter davon ausgenommen sind Anwendungen ausserhalb des Pufferstreifens im Rahmen des Bestandsschutzes von bestehenden Anlagen und Dauerkulturen, soweit sie für den Weiterbestand zwingend notwendig sind.

Ausnahme:
Bestandsschutz für bestehende Anlagen und Dauerkulturen

Zusätzlich sind die Anwendungseinschränkungen der Wirkstoffe bezüglich zulässiger Nähe zum Gewässer (Abstandsaufgaben entlang von Oberflächengewässern und Naturschutzgebieten Spe3) einzuhalten.

4. UMGANG MIT UFEREROSIONEN IM GEWÄSSERRAUM

Der Gewässerraum dient als Lebensraum für Tiere und Pflanzen im und am Gewässer und soll dessen dynamische Entwicklung fördern. Das Gewässer verändert und gestaltet diesen Lebensraum immer wieder neu, einer der natürlichen Prozesse ist die Erosion der Ufer.

GRUNDSATZ DYNAMISCHE ENTWICKLUNG DES GEWÄSSERS

Das Gewässer soll sich im Gewässerraum dynamisch entwickeln können und entsprechend ist die natürliche Erosion zu tolerieren.

Dynamische Entwicklung

Massnahmen gegen die natürliche Ufererosion sind nur zulässig, soweit es für den Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Hochwasser erforderlich ist oder wenn unverhältnismässige Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen (Art. 41c Abs. 5 GSchV). Sofern diese Voraussetzungen zutreffen und die zuständige Behörde im Einzelfall Ufersicherungen als zulässig beurteilt, sind diese soweit möglich gemäss der Praxishilfe «Ingenieurbiologische Bauweisen im naturnahen Wasserbau»⁷⁹ auszuführen.

Ausnahme: Massnahmen gegen natürliche Erosion

Nach grösseren Hochwasserereignissen mit umfangreichen Ufererosionen ist im Einzelfall in Absprache mit den zuständigen Behörden zu beurteilen, wie mit Erosion im Gewässerraum umzugehen ist. Gegebenenfalls ist im Sinne einer dynamischen Gewässerentwicklung eine Verlegung oder Anpassung des Gewässerraums mit der zuständigen Behörde zu prüfen. Dies wird insbesondere bei kleinen Gewässern der Fall sein.

Bei Hochwasserereignissen das Vorgehen mit zuständigen Behörden ab-sprechen

⁷⁸ Messweise: vgl. [KIP/PIOCH, AGRIDEA, 2017: Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften. Merkblatt.](#)

⁷⁹ [BAFU, 2010: Ingenieurbiologische Bauweisen im naturnahen Wasserbau. Praxishilfe. Überarbeitete Ausgabe 2010. UW-1004-D](#)

3.2 NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – SIEDLUNG

EIN MODUL DER ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

INHALT

1. EINLEITUNG	65
2. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	65
2.1 NEUE ANLAGEN IN DICHT ÜBERBAUTEM GEBIET	65
2.2 NEUE ANLAGEN AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN AUSSERHALB DICHT ÜBERBAUTER GEBIETE	67
BEISPIEL 20: Baulücke – Gemeinde Wangen (SZ)	68
BEISPIEL 21: Keine Baulücke – Gemeinde Buchrain (LU)	69
2.3 KLEINANLAGEN ZUR GEWÄSSERNUTZUNG	69
3. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS IM SIEDLUNGS-GEBIET	70
BEISPIEL 22: Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Aargau	70
BEISPIEL 23: Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Genf	71

1. EINLEITUNG

In Erfüllung von Artikel 36a GSchG wurde für die oberirdischen Gewässer nach den Vorgaben von Artikel 41a und 41b GSchV ein Gewässerraum festgelegt (siehe Modul 2). Dieser darf nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 36a GSchG; Art. 41c GSchV). Obwohl das Ziel der Gewässerschutzgesetzgebung darin besteht, den Gewässerraum grundsätzlich frei von neuen Anlagen zu halten, soll die Siedlungsentwicklung nach innen mittels Ausnahmeregelungen in dicht überbautem Gebiet oder auf einzelnen unüberbauten Parzellen weiterhin möglich sein, sofern das Interesse an der baulichen Nutzung überwiegt. Es sollen dort Ausnahmen gewährt werden, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann. Mit der extensiven Bewirtschaftung soll sich der Lebensraum im und am Gewässer naturnah entwickeln können.

Gewässerraum und Siedlungsentwicklung

Dieses Teilmodul (M 3.2) zeigt auf, welcher gestalterische Handlungsspielraum im Siedlungsgebiet im bereits festgelegten Gewässerraum besteht.

Inhalte dieses Moduls

Zielpublikum dieses Teilmoduls sind primär die Gemeinden sowie die kommunalen und kantonalen Raumplanungs- und Gewässerschutzfachstellen oder entsprechende Fachbüros.

Zielpublikum

2. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

Im Gewässerraum ist grundsätzlich nur noch die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen zulässig (siehe Glossar Anlage). Rechtmässig erstellte⁸⁰ und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV in ihrem Bestand geschützt (siehe Erläuterungen in Teilmodul M 3.1).

Der Bau von neuen Anlagen, die nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen, ist im Gewässerraum gemäss fünf Ausnahmetatbeständen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a–d GSchV) gewässerschutzrechtlich bewilligungsfähig. Die für das Siedlungsgebiet relevanten Ausnahmetatbestände werden nachfolgend erläutert. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Zulässige neue Anlagen im Gewässerraum

Voraussetzung ist jeweils, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (siehe Glossar Interessenabwägung).

Die Ausnahmetatbestände sind generell restriktiv auszulegen⁸¹.

Damit der Gewässerraum langfristig die natürlichen Funktionen des Gewässers gewährleisten kann, ist beim Bau neuer Anlagen sowie bei zulässigen Anpassungen bestehender Anlagen die Beanspruchung des Gewässerraums so gering wie möglich zu halten⁸².

Möglichst geringe Beanspruchung

2.1 NEUE ANLAGEN IN DICHT ÜBERBAUTEM GEBIET

In dicht überbautem Gebiet (siehe Glossar Dicht überbaut) sind neben der Anpassung der Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten (siehe Modul 2, Kapitel 2.5.1) auch zonenkonforme Anlagen innerhalb des Gewässerraums bewilligungsfähig, sofern keine

Zonenkonforme Anlagen in dicht überbautem Gebiet

⁸⁰ Auch allfällige nach der Erstellung getätigte Änderungen müssen rechtmässig sein.

⁸¹ BGE 140 II 428 E. 7

⁸² BGE 139 II 470 E. 4.5, S. 484

überwiegenden Interessen entgegenstehen (Ausnahmetatbestand gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV).

Massgebend für die Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, sind die bisherigen Leitentscheide des Bundesgerichts. Zusätzlich zu den vom Bundesgericht festgelegten Grundsätzen können einzelne konkrete Aspekte je nach Situation Hinweise darauf geben, ob ein Gebiet im Sinne der GSchV als dicht oder nicht dicht überbaut einzustufen ist, und vermögen somit die Beurteilung im Einzelfall zu unterstützen. Selbstverständlich müssen diese mitberücksichtigten Aspekte mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts vereinbar sein. Die bisher bekannten Bundesgerichtsentscheide sowie weitere Erläuterungen und Beispiele aus den Kantonen sind im Modul 1 beschrieben (siehe Glossar Dicht überbaut).

Beurteilung, ob Gebiet dicht überbaut (siehe Glossar in Modul 1)

ES GELTEN FOLGENDE KRITERIEN FÜR «DICHT ÜBERBAUT»

- *Bei der Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, braucht es einen genügend gross gewählten **Betrachtungserimeter**. In der Regel bedeutet dies, dass – zumindest bei kleineren Gemeinden – das **gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung einbezogen** werden muss⁸³.*
- *Nicht die Überbauung der Parzellen alleine, sondern deren **Lage im Betrachtungserimeter** ist ausschlaggebend für die Beurteilung als «dicht überbaut»⁸⁴.*
- *Massgebend für das Vorliegen eines «dicht überbauten» Gebiets ist die **tatsächlich vorhandene Bebauung** des Gewässerraums⁸⁵. In Gebieten, für die lediglich Überbauungsabsichten bestehen, muss sich die Bauplanung und -projektierung den Gewässerräumen anpassen und nicht umgekehrt.⁸⁶*
- *Nicht dicht überbaut sind **peripher gelegene Gebiete** mit wenigen überbauten Parzellen, die an grosse Grünräume angrenzen⁸⁷.*
- *Eine «**weitgehende Überbauung**» gemäss Artikel 36 Absatz 3 RPG ist **nicht ausreichend** für das Vorliegen eines dicht überbauten Gebietes im Sinne des Gewässerschutzrechts. Anders als bei Art.36 Abs. 3 RPG liegt der Fokus auf dem Land entlang dem Gewässer und nicht (wie beim raumplanerischen Begriff des weitgehend überbauten Gebiets) auf dem Siedlungsgebiet als Ganzem⁸⁸.*
- *Von einem «dicht überbauten» Gebiet kann ausgegangen werden, wenn der Gewässerraum **seine natürliche Funktion auch auf lange Sicht nicht mehr erfüllen kann**. Dies kann vor allem in dicht überbauten städtischen Quartieren und Dorfzentren zutreffen, die von Fließgewässern durchquert werden. In solchen Gebieten sollten noch bestehende Baulücken zur raumplanerisch erwünschten städtebaulichen Verdichtung geschlossen werden können⁸⁹. Der Gewässerraum kann seine natürliche Funktion innerhalb des Siedlungsgebiets z.B. dann auf lange Sicht nicht mehr erfüllen, wenn die Bodenoberfläche im Gewässerraum grösstenteils mit Hochbauten überbaut ist, die auch auf lange Sicht nicht zurückgebaut werden können.*

⁸³ BGE 140 II 428 E. 8, BGE 140 II 437 E. 5

⁸⁴ BGE 140 II 437 E. 5.3

⁸⁵ BGer Urteil 1C_67/2018 vom 4. März 2019 E. 4.3.2, vgl auch BGE 143 II 77 E. 2.8

⁸⁶ BGer Urteil 1C_282/2020 vom 10. Februar 2021 E. 6.1

⁸⁷ BGE 140 II 428 E. 8

⁸⁸ BGE 140 II 428 E. 3.4 und E. 7

⁸⁹ BGE 140 II 428 E. 7, BGE 143 II 77 E. 2.8, BGer Urteil 1C_67/2018 vom 4. März 2019 E. 4.3, BGer Urteil 1C_540/2021 vom 9. August 2022 E. 3.2, BGer Urteil 1C_289/2017 vom 16. November 2018 E. 5.4, BGer Urteil 1C_106/2018 vom 2. April 2019 E. 5.8

- *Eine **Verbauung des Ufers** respektive **beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten** sind **nicht entscheidend** für die Annahme von «**dicht überbaut**»⁹⁰. Dieser Umstand kann nur im Rahmen der nach Art. 41c Abs. 1 Satz 2 GSchV gebotenen Interessenabwägung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung berücksichtigt werden.⁹¹*
- ***Fehlendes raumplanerisches Interesse** an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums, im Sinne der Verdichtung nach innen ist ein Indiz dafür, dass es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt⁹².*
- *Der Begriff des «**dicht überbauten Gebiets**» als **Ausnahme** vom Grundsatz des Schutzes und der extensiven Nutzung des Gewässerraums gemäss Artikel 36a GSchG ist restriktiv auszulegen⁹³.*

2.2 NEUE ANLAGEN AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN AUSSERHALB DICHT ÜBERBAUTER GEBIETE

Auch ausserhalb von dicht überbautem Gebiet können Situationen auftreten, in denen die Raumverhältnisse für das Gewässer aufgrund bestehender Anlagen mit Bestandesschutz auf lange Sicht beeinträchtigt bleiben werden und das Freihalten einzelner unüberbauter Parzellen keinen grossen Nutzen für die Funktionen des Gewässers bringt (Ausnahmetatbestand gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} GSchV).

Baulücke ausserhalb dicht überbautem Gebiet

Unter diesen Voraussetzungen kann eine Ausnahmegewilligung für zonenkonforme Anlagen auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen ausserhalb dicht überbauter Gebiete erteilt werden. Entgegen dem Wortlaut von Art. 41c Abs. 1 Bst a^{bis} GSchV können Ausnahmegewilligungen auch für grossen Parzellen erteilt werden, die nur teilweise überbaut sind, «sofern sich der unüberbaute Teil als Baulücke innerhalb einer Reihe von bereits überbauten Parzellen präsentiert, die den Gewässerraum erheblich und voraussichtlich auf lange Sicht einengen». Es dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Wenn die Bauparzelle an unüberbaute Flächen grenzt, handelt es sich nicht um eine Reihe bereits überbauter Parzellen, womit keine Baulücke geltend gemacht werden kann⁹⁴.

Der Gewässerraum ist nach Art. 36a GSchG möglichst freizuhalten. Die Ausnahmetatbestände nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstaben a–d GSchV sind generell restriktiv auszulegen⁹⁵. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung setzt daher ein sachlich und objektiv begründetes Bedürfnis an dessen Beanspruchung voraus. Dieses Bedürfnis fehlt, wenn das Grundstück auch unter Wahrung des Gewässerraums angemessen überbaut werden kann⁹⁶.

⁹⁰ BGE 140 II 437 E. 5.4

⁹¹ BGer Urteil 1C_106/2018 vom 2. April 2019 E. 5.8.

⁹² BGE 143 II 77 E. 2.8

⁹³ BGE 140 II 428 E. 7

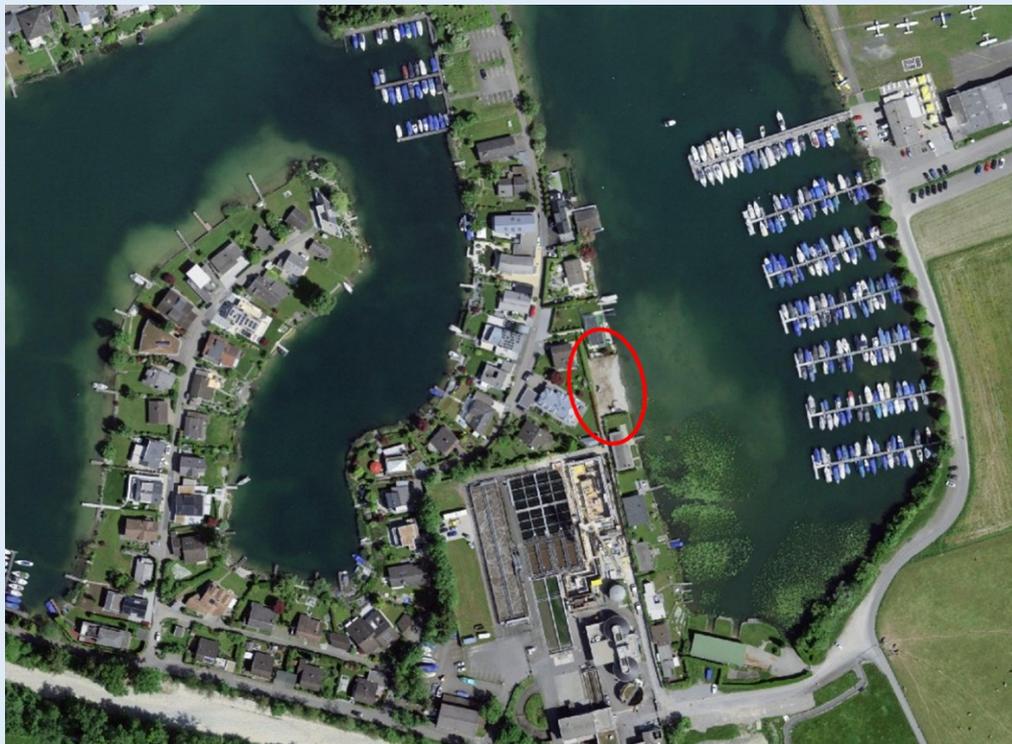
⁹⁴ BGer Urteil 1C_217/2018 vom 11. April 2019 E. 3.6

⁹⁵ BGE 140 II 428 E. 7

⁹⁶ BGer Urteil 1C_282/2020 vom 10. Februar 2021 E. 7.3

BEISPIEL 20: Baulücke – Gemeinde Wangen (SZ)

(BGer Urteil 1C_481/2020 vom 3. November 2021)



ERLÄUTERUNGEN

Mit Ausnahme des markierten Grundstücks sind alle Parzellen entlang der sog. Franzrüti-Bucht in der Gemeinde Wangen (SZ) bebaut. Eine Freihaltung der Parzelle ist mit keinem grossen Nutzen für die Verbesserung der ökologischen Gewässerfunktionen verbunden. Das Grundstück kann daher als einzelne unüberbaute Parzelle innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen bezeichnet werden. Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wurde die Errichtung eines Ferienhauses bewilligt⁹⁷.

FAZIT

Auf der dargestellten Parzelle greift der Ausnahmetatbestand nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a^{bis} GSchV.

⁹⁷ BGer Urteil 1C_481/2020 vom 3. November 2021

BEISPIEL 21: Keine Baulücke – Gemeinde Buchrain (LU)

(BGer Urteil 1C_217/2018 vom 11. April 2019)



ERLÄUTERUNGEN

Die Serbisch-orthodoxe Kirchengemeinde Luzern plante den Neubau von Parkplätzen mit Zufahrtsweg auf dem Grundstück der römisch-katholische Kirchenstiftung St. Joseph in Buchrain. Von diesem Vorhaben wäre der Gewässerraum des Förndlibachs, der dem Grundstück entlang verläuft, tangiert gewesen. Gemäss Bundesgericht stellt der unüberbaute Teil der Bauparzelle keine Baulücke dar. Der Kirchenkomplex schliesst im Norden an Wies- und Ackerland an; einzig im Nordosten befindet sich ein Sportplatz (Naturrasen-Spielfeld ohne Hochbauten). Ausserdem liegt der unüberbaute Teil der Bauparzelle nicht innerhalb einer Reihe von bereits überbauten Parzellen, die den Gewässerraum langfristig einengen (das nordwestliche Ufer des Förndlibachs ist weitgehend unüberbaut)⁹⁸.

FAZIT

Keine «Baulücke» liegt vor, wenn Bauparzelle an Grünräume oder unbebaute Grundstücke angrenzt.

2.3 KLEINANLAGEN ZUR GEWÄSSERNUTZUNG

Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe b GSchV handelt von Kleinanlagen, die der Gewässernutzung im privaten Interesse dienen. Mit «der Gewässernutzung dienend» ist primär der Zugang zum Gewässer und die Erholungsfunktion der Gewässer angesprochen. Ein anderer Zweck ist ebenfalls denkbar, die Kleinanlage muss jedoch zwingend standortgebunden sein⁹⁹. Gemeint sind z. B. Stege, Schlipfe, Bootsbahnen, Plattenwege, Treppen, etc. Ziel dieser Bestimmung ist, eine derartige Anlage nicht zu verhindern, falls diese gemäss Raumplanungsgesetzgebung (insb. der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen) grundsätzlich zulässig respektive bewilligungsfähig sein sollte und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z. B. keine ökologischen Beeinträchtigungen). Die Bewilligung solcher Anlagen nach RPG ist somit weiterhin restriktiv zu handhaben; insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Standortgebundenheit solcher Anlagen gemäss Artikel 24 RPG keinesfalls generell für jeden privaten Anstösser gegeben ist.

Kleinanlagen die der Gewässernutzung im privaten Interesse dienen

⁹⁸ BGer Urteil 1C_217/2018 vom 11. April 2019

⁹⁹ BGer Urteil 1C_600/2021 vom 25. August 2022 E. 3.8

3. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS IM SIEDLUNGSGEBIET

Der Grundsatz der extensiven Bewirtschaftung gilt grundsätzlich überall im Gewässerraum, allerdings beschränkt sich dieser bei nicht landwirtschaftlicher oder vergleichbarer Bewirtschaftung des Gewässerraums wie zum Beispiel bei Hausgärten im Siedlungsgebiet auf Artikel 41c Absatz 3 GSchV, wonach die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln verboten ist.

Bewirtschaftungs-
einschränkungen im
Siedlungsgebiet

Die zuständigen Behörden sollen in solchen Situationen die Bevölkerung insbesondere durch Kommunikation, Information und Sensibilisierung auf diese Vorschriften aufmerksam machen und bei Bedarf auch mittels Kontrollen und persönlicher Aufforderungen zum Verzicht des Mitteleinsatzes eingreifen.

Kommunikation mit der
Bevölkerung ist erforder-
lich

BEISPIEL 22: Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Aargau



Bildquelle: Merkblatt «Leben an und mit einem Fliessgewässer», Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, April 2017

ERLÄUTERUNGEN

Auszug aus dem oben erwähnten Merkblatt ¹⁰⁰ des Kanton Aargau:

«Als Anstösserin an einem Fluss oder Bach leben Sie in nächster Nähe von faszinierenden und ökologisch äusserst wertvollen Naturräumen. Dadurch kommt Ihnen eine zentrale Rolle beim Schutz der Gewässer zu. Um die Gewässerfunktionen und die Hochwassersicherheit zu sichern, muss den Gewässern in unserer intensiv genutzten Landschaft genügend Raum zugesprochen werden. Dafür wird der Gewässerraum definiert, der nur beschränkt genutzt und bewirtschaftet werden darf.»

Chemische Stoffe: Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Gewässerraum ist verboten. Es dürfen auch keine anderen Fremdstoffe (Abfälle, Farbe usw.) ins Wasser gelangen. Gewässerverschmutzungen (z. B. Pestizide, Javelwasser, Betonabwasser) können zu Fischsterben führen.

¹⁰⁰ Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 2017: Merkblatt Leben an und mit einem Fliessgewässer

Bei bestimmten Stoffen wie Schwermetallen oder Pestiziden genügen schon geringe Konzentrationen, um die Wasserlebewesen zu schädigen.

Das Merkblatt beinhaltet auf der letzten Seite eine Rubrik «Häufige Fragen». Die Antworten sind praxisnah und auch für Laien verständlich. Für Personen, die noch weitere Auskünfte benötigen oder Detailfragen haben, sind entsprechende Ansprechstellen und Adressen aufgeführt (Merkblatt Seite 6).

BEISPIEL 23: Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Genf



Bildquelle: Guide pratique destiné aux propriétaires et usagers des rives, République et canton de Genève, Septembre 2014

ERLÄUTERUNGEN

Auszug aus der oben erwähnten Broschüre¹⁰¹ des Kantons Genf:

«Une protection végétale: L'érosion est normalement limitée grâce au cordon boisé qui stabilise les berges. Ce cordon végétal continu offre une surface permettant aux crues de s'écouler sans provoquer de dégâts.

La rivière n'est pas une décharge: Les substances toxiques (restes de peintures, herbicides, solvants...), les matériaux organiques ou tout autre déchet provoquent des dégâts parfois irréversibles lorsqu'ils sont déversés dans la rivière et dans les grilles d'égouts, déposés dans l'eau ou sur les rives. Ceux-ci doivent être apportés aux espaces de récupération des déchets (ESREC).

Plantez local: Les espèces exotiques sont belles et faciles à faire pousser dans les jardins où elles arrivent parfois d'elles-mêmes. Mais elles sont une menace pour la nature. Préférez la végétation indigène (saule, aulne, viorne et frêne).»

Die Broschüre stellt ansprechend gestaltet die wichtigsten Grundsätze zur Nutzung der Ufer zusammen. Auf einer Seite sind zudem die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben der kantonalen Gewässer-, Fischerei- und Waldgesetzgebung zusammengefasst.

¹⁰¹ République et canton de Genève, 2014: Guide pratique destiné aux propriétaires et usagers des rives

3.3 NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – LANDWIRTSCHAFT

EIN MODUL DER ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

INHALT

1. EINLEITUNG	73
2. BESTEHENDE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM (INKL. DAUER-KULTUREN)	73
BEISPIEL 24: Umgang mit Anlagen und Dauerkulturen – Kanton Aargau	74
3. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	74
3.1 AUSNAHMETATBESTAND FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE SPUR- UND KIESWEGE	74
BEISPIEL 25: Landwirtschaftliche Spur- und Kieswege im Gewässerraum	75
3.2 AUSNAHMETATBESTAND AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN	76
4. LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS	76
5. UMGANG MIT FRUCHTFOLGEFLÄCHEN IM GEWÄSSERRAUM	78
6. ZU TOLERIERENDE UFEREROSION	79
7. MARKIERUNG IM FELD / SICHTBARMACHUNG IN DER LANDSCHAFT	80
BEISPIEL 26: Markierung des Gewässerraums im Feld – Kantone Aargau und Basel-Landschaft	80

1. EINLEITUNG

In Erfüllung von Artikel 36a GSchG wurde für die oberirdischen Gewässer nach den Vorgaben von Artikel 41a und 41b GSchV ein Gewässerraum festgelegt (siehe Modul 2). Dieser darf nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden.

Die Gewässerräume sind festgelegt – was nun?

Welcher Handlungsspielraum für die landwirtschaftliche Nutzung im bereits festgelegten Gewässerraum besteht, wird in diesem Teilmodul (M 3.3) aufgezeigt. Dabei werden Fragen zum Umgang mit Anlagen im Gewässerraum und zu den möglichen Formen der landwirtschaftlichen Nutzung (Landwirtschaftliche Nutzfläche LN, Fruchtfolgeflächen FFF, Bewirtschaftung) geklärt.

Inhalt dieses Moduls

Zielpublikum dieses Teilmoduls sind primär die Gemeinden sowie die kommunalen und kantonalen Landwirtschafts-, Gewässerschutz- und Raumplanungsfachstellen oder entsprechende Fachbüros.

Zielpublikum

2. BESTEHENDE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM (INKL. DAUERKULTUREN)

Rechtmässig erstellte¹⁰² und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen (siehe Glossar Anlage) nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i LBV im Gewässerraum sind gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (siehe Erläuterungen in Teilmodul M 3.1).

Dauerkulturen nach LBV gelten als Anlagen im Sinne von Artikel 41c GSchV (siehe Glossar Dauerkulturen). Sie erfordern in der Regel Investitionen, die nur längerfristig amortisiert werden können. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss genutzt werden, sind die Dauerkulturen gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Auf Flächen mit Dauerkulturen im Gewässerraum dürfen einzelne Pflanzen, die vorzeitig eingegangen sind, im Rahmen des Bestandsschutzes ersetzt werden. Es ist jedoch nicht zulässig, eine bestehende Dauerkultur auf Flächen im Gewässerraum einzelstockweise zu erneuern mit dem Ziel der gesamtheitlichen Erneuerung der Anlage. Beim Ersatz einer Dauerkultur ist die Anlage mit all ihren Anlagebestandteilen (z. B. Verankerung von Hagel- und Insektenschutznetzen) auf den Bereich ausserhalb des Gewässerraums zu reduzieren.

Bestandsschutz gilt auch für Dauerkulturen

Die Abstandsvorschriften, die für Pufferstreifen gelten, sowie mittelspezifische Abstandsvorschriften, sind trotz Bestandsschutz einzuhalten. Ausserhalb des Pufferstreifens (3 m Abstand gemäss ChemRRV resp. PSM-Verbot im Abstand von 6 m gemäss DZV) dürfen Dauerkulturen mit Dünger und PSM behandelt werden, auch wenn sie im Gewässerraum liegen. Dies aber nur, soweit es für den Weiterbestand dieser Kulturen zwingend notwendig ist.

¹⁰² Auch allfällige nach der Erstellung getätigte Änderungen müssen rechtmässig sein.

BEISPIEL 24: Umgang mit Anlagen und Dauerkulturen – Kanton Aargau

Der Kanton Aargau führt in seinem Merkblatt «Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung»¹⁰³ die Voraussetzungen für den Bestandesschutz von Dauerkulturen auf:

Für bestehende Anlagen und Dauerkulturen gilt grundsätzlich ein Bestandesschutz (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Anlagen und Dauerkulturen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. (Art. 22 Abs. 1 Bst a–c, e, g–i LBV und Art 41c Abs. 2 GSchV).

Geschützt sind Reben, Obstanlagen, mehrjährige Beerenkulturen, Hopfen, gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten sowie mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf. Solche Dauerkulturen bedingen in der Regel Investitionen, die nur längerfristig amortisiert werden können.

***Nicht geschützt** sind mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen sowie mehrjährige Gemüsekulturen wie Spargel, Rhabarber und Pilze im Freiland.*

Der Bestandesschutz bezieht sich auf die Zeitdauer, während der die bestehenden Anlagen und Dauerkulturen bestimmungsgemäss nutzbar sind. Müssen sie erneuert werden, fällt der Bestandesschutz weg. Die bisherige Ausdehnung der bestehenden Anlagen und Dauerkulturen muss um den Bereich reduziert werden, der vom Gewässerraum tangiert ist, da sie ab diesem Zeitpunkt innerhalb des Gewässerraums nicht mehr zulässig sind.

Die Abstandsvorschriften, die für Pufferstreifen gelten, sind trotz Bestandesschutz in jedem Fall einzuhalten.

3. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

Im Gewässerraum sind auch ausserhalb der Bauzone nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zulässig. Eine Ausnahmegewilligung kann jedoch erteilt werden, falls die Anlage gemäss Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich bewilligungsfähig ist, die Voraussetzungen für einen Ausnahmetatbestand erfüllt sind und dem Vorhaben zudem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a–d GSchV). Dies setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus (siehe Glossar Interessenabwägung). Die Ausnahmetatbestände sind generell restriktiv auszulegen¹⁰⁴.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen

Damit der Gewässerraum langfristig die verlangten natürlichen Funktionen des Gewässers gewährleisten kann, ist beim Bau neuer Anlagen die Beanspruchung des Gewässerraums so gering wie möglich zu halten¹⁰⁵. Einzelne, insbesondere für die Landwirtschaft relevante Ausnahmetatbestände werden nachfolgend ausgeführt.

Möglichst geringe Beanspruchung

3.1 AUSNAHMETATBESTAND FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE SPUR- UND KIESWEGE

Wo natürlicherweise aufgrund der Topografie die lokalen Platzverhältnisse beschränkt sind (enges Tal) und verschiedene Interessen an der Nutzung der begrenzten Fläche bestehen (insbesondere

Ausnahmetatbestände für Spur- und Kieswege

¹⁰³ Kanton Aargau, 2018: Merkblatt Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung

¹⁰⁴ BGE 140 II 428 E. 7

¹⁰⁵ BGE 139 II 470 E. 4.5, S. 484

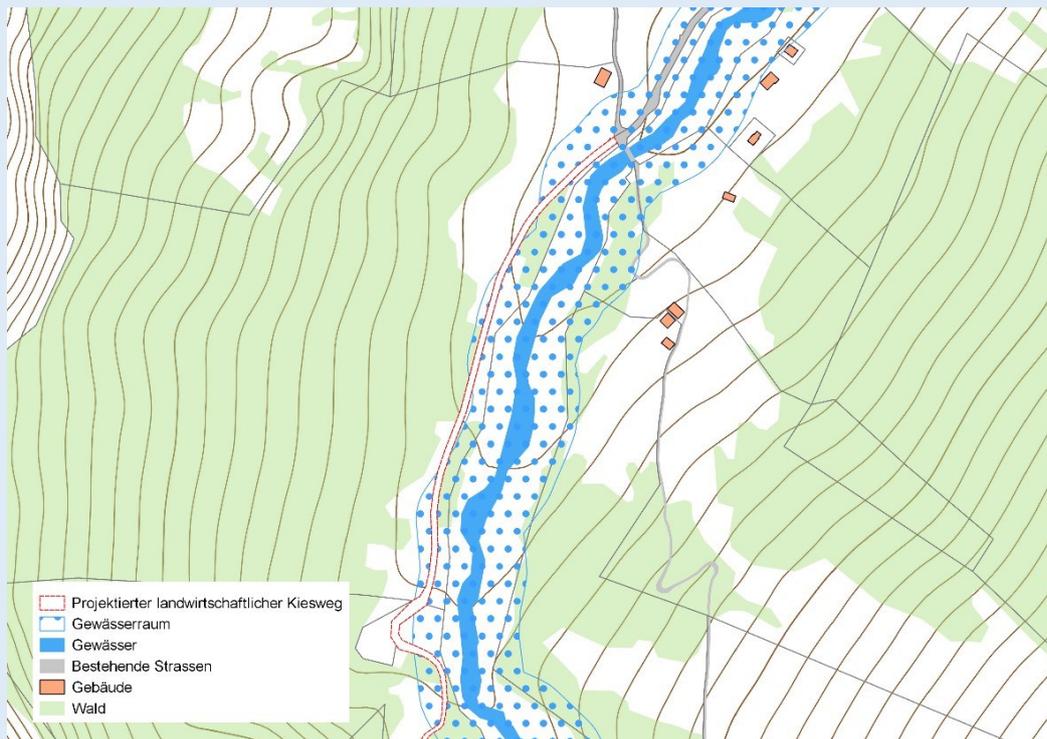
Interessen an Verkehrs- und anderen Infrastrukturanlagen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung), können als Ausnahme im Gewässerraum land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege, falls sie gemäss Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich bewilligungsfähig sind, auch dann zulässig sein, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse liegen. In jedem Fall dürfen der Bewilligung solcher Wege keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Ausgestaltung der genannten Spur- und Kieswege richtet sich nach den Grundsätzen für Subventionsvorhaben «Güterwege in der Landwirtschaft» des BLW (2007, aktualisiert 2019).

Um den vom Gesetz verlangten Schutz des Gewässerraums zu gewährleisten, sind solche Wege so schonend wie möglich und, soweit nicht durch bestehende Anlagen verhindert, am Rand des Gewässerraums anzulegen. Zwischen Weg und Uferlinie muss ein Abstand von mindestens drei Metern eingehalten werden. Unüberwindbare ökologische Barrieren für die Quervernetzung Wasser–Land sollen möglichst vermieden werden. Die Wege sind so anzulegen, dass keine Uferverbauungen zu ihrem Schutz notwendig sind.

Anforderungen an die Gestaltung

BEISPIEL 25: Landwirtschaftliche Spur- und Kieswege im Gewässerraum



Fiktives Beispiel für Spur- und Kieswege im Gewässerraum; Bildquelle: eigene Darstellung

ERLÄUTERUNGEN

Im aufgeführten fiktiven Beispiel wird die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets durch einen neuen Kiesweg erleichtert. Der Kiesweg wird so weit wie möglich vom Gewässer entfernt realisiert, aufgrund der topografischen Voraussetzungen ist jedoch teilweise eine Lage im Gewässerraum nötig. Der Weg wurde so angelegt, dass ein minimaler Abstand von drei Metern eingehalten wird und Uferverbauungen nicht notwendig sind.

3.2 AUSNAHMETATBESTAND AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN

Auch ausserhalb der Bauzone können Situationen auftreten, wo die Raumverhältnisse für das Gewässer aufgrund bestehender Anlagen mit Bestandesschutz auf lange Sicht beengt bleiben werden und das Freihalten einzelner unbebauter Flächen innerhalb einer Hofgruppe keinen grossen Nutzen für die Funktionen des Gewässers bringt.

In solchen Situationen kann die Behörde eine Ausnahmegewilligung für zonenkonforme Anlagen (Ausnahmetatbestand gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} GSchV) sinngemäss für einzelne unbebaute Flächen innerhalb einer Hofgruppe erteilen. Zwingende Voraussetzungen sind dabei:

Es dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;
es handelt sich um eine bestehende unüberbaute Fläche (d. h. grundsätzlich solche die keine Bauten aufweist) innerhalb einer Hofgruppe, die zwischen mehreren bestehenden Gebäuden liegt¹⁰⁶;
die Raumverhältnisse für das Gewässer bleiben aufgrund bestehender Anlagen mit Bestandesschutz auf lange Sicht beengt und das Freihalten bringt keinen grossen Nutzen für die Funktionen des Gewässers.

4. LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS

Der Gewässerraum kann landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) an bestimmte Biodiversitätsförderflächen (BFF) entspricht. Diese Anforderungen an eine extensive Nutzung gelten auch für die mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbare Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Artikel 35 DZV sowie Artikel 14, 16 Absatz 3 und 17 Absatz 2 LBV.

Landwirtschaftliche Nutzung und vergleichbare Bewirtschaftung als Biodiversitätsförderfläche

Nachfolgend werden die Anforderungen an die im Gewässerraum zulässigen BFF-Typen in einer Tabelle zusammengefasst. Die detaillierten Anforderungen werden in der DZV (Art. 55–58 und Anhang 4) geregelt. Die Verweise beziehen sich auf die DZV mit Stand vom 1. Januar 2024. Alle hier beschriebenen BFF sind beitragsberechtigt für Biodiversitätsbeiträge und zählen als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN).

Uferwiese

Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden, das Schnittgut ist abzuführen. Es gelten keine Vorgaben zum Schnitzeitpunkt. Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Eine schonende Beweidung während der Vegetationsperiode bis zum 30. November kann analog zu den Bestimmungen zur extensiven Wiese erfolgen (gemäss Anh. 4 Ziff. 7 DZV). Gemäss DZV darf die maximale Breite 12 Meter nicht überschreiten. Bei grösseren Gewässerräumen kann aber die maximale Breite dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums entsprechen.

¹⁰⁶ Vgl. BGer Urteil 1C_217/2018 vom 11. April 2019 E. 3.6

Extensiv genutzte Wiese	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden, das Schnittgut ist abzuführen. Der früheste Schnittzeitpunkt ist abhängig von der landwirtschaftlichen Produktionszone (im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni; in höher gelegenen Zonen später). Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts Anderes vereinbart ist, kann zwischen dem 1. September und dem 30. November geweidet werden (gemäss Anh. 4 Ziff. 1 DZV).
Streuefläche	Streueflächen sind extensive Flächen an Nass- oder Feuchtstandorten, die alle ein bis drei Jahre geschnitten werden und deren Ertrag nur ausnahmsweise als Futter auf dem Betrieb verwendet wird. Streueflächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen (gemäss Anh. 4 Ziff. 5 DZV).
Hecken, Feld- und Ufergehölz	Die sachgerechte Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 8 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche. Hecken, Feld- und Ufergehölze weisen einen mindestens 3 Meter breiten Grün- oder Streueflächenstreifen auf, der gemäss den Schnittzeitpunkten der extensiven Wiese mindestens alle 3 Jahre genutzt wird (gemäss Anh. 4 Ziff. 6 DZV).
Extensiv genutzte Weide, Waldweide	Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt, es darf keine Zufütterung auf der Weide stattfinden. Die Flächen müssen mindestens einmal jährlich beweidet werden. Säuberungsschnitte sind erlaubt. Nicht zugelassen sind breitflächig artenarme Bestände, beispielsweise intensive Wiesenpflanzen wie Raigras oder Knautgras oder Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerflächen wie Blacken oder Brennesseln (gemäss Anh. 4 Ziff. 3 DZV). Wo die Gefahr von nachteiligen Einwirkungen auf das Gewässer durch Weidetiere besteht, ist die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um solche Einwirkungen zu vermeiden. Trittschäden an der Vegetation und der Bodenstruktur durch Grossvieh, die zur Gefährdung der Uferstabilität führen, sind zu verhindern.

Zusammenfassung der Anforderungen an die BFF-Typen, welche im Gewässerraum zulässig sind

Bei Bäumen, die mit Biodiversitätsbeiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) unterstützt werden, gilt folgendes:

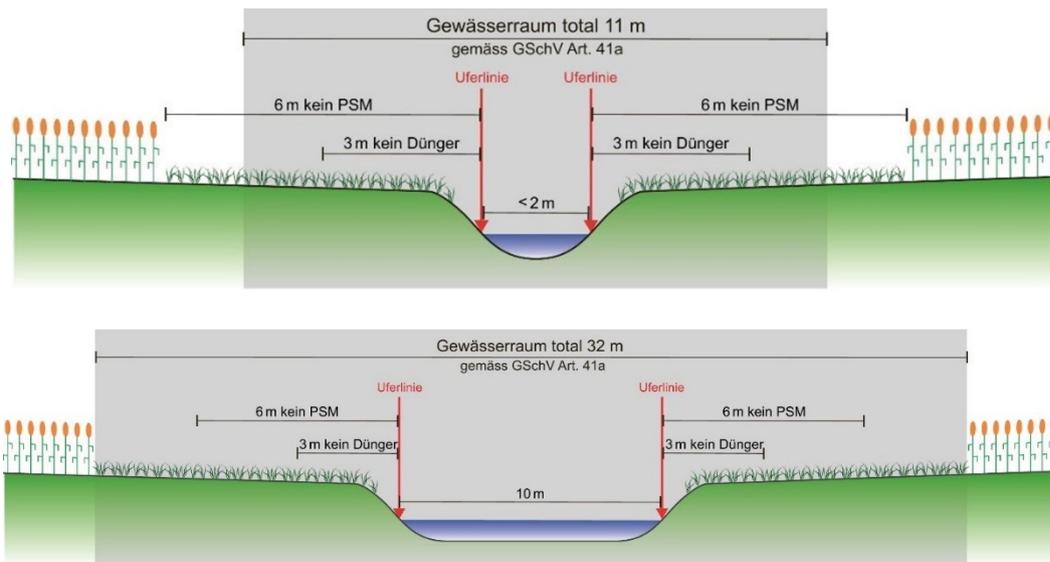
Neupflanzung von Bäumen im Gewässerraum

- Neupflanzungen von Hochstamm-Feldobstbäumen (gem. Art. 55 Abs. 1bis Bst. a DZV) sind im Gewässerraum nicht erlaubt. Grund dafür ist, dass die DZV eine bedarfsgerechte Düngung bis zum 10. Standjahr verlangt um eine optimale Entwicklung der Bäume sicherzustellen (Anh. 4 Ziff. 12.1.9). Hochstamm-Feldobstbäume, welche vor der Ausscheidung des Gewässerraums gepflanzt wurden, sind weiterhin beitragsberechtigt und an den angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen gem. Art. 14 DZV anrechenbar. Sie dürfen aber weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.
- Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleeen (gem. Art. 55 Abs. 1bis Bst. b DZV) sind im Gewässerraum erlaubt und dürfen auch neu gepflanzt werden. Auch hier gilt ein Dünge- und Pflanzenschutzverbot.

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer (ChemRRV, DZV). Das heisst, die Pufferstreifen müssen nicht ausserhalb des Gewässerraums zusätzlich angelegt werden. Sobald der Gewässerraum festgelegt ist oder explizit

Gewässerraum und Pufferstreifen

auf eine Festlegung verzichtet wurde, wird der Pufferstreifen¹⁰⁷ ab Uferlinie gemessen (wird auf eine Gewässerraum-Festlegung verzichtet, gelten die Abstandsvorschriften des Pufferstreifens weiterhin). Reicht der Pufferstreifen (DZV Anh. 1 Ziff. 9) über den Gewässerraum hinaus, so sind auf diesen Flächen die Vorgaben des Pufferstreifens zu beachten.



Messweise ab Uferlinie, wenn der Gewässerraum festgelegt oder gemäss den Möglichkeiten der GSchV ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde (schematische Darstellung unter Annahme eines symmetrisch angeordneten Korridors¹⁰⁸. Oben für kleine, unten für mittlere Fließgewässer). Bildquelle: BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 2014. Gewässerraum und Landwirtschaft. Merkblatt vom 20. Mai 2014. (Korrektur der Sohlenbreite in der oberen Grafik im Rahmen der Aktualisierung 2024)

Entlang von Gewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf den BFF-Typen extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen und Uferwiesen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Direktzahlungsbeiträgen (Art. 35 Abs. 2^{bis} DZV).

Gewässerraum und Kleinstrukturen

5. UMGANG MIT FRUCHTFOLGEFLÄCHEN IM GEWÄSSERRAUM

In vielen Fällen überschneidet sich der Gewässerraum mit Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als FFF verzeichnet sind. Der Umgang mit FFF, die im Gewässerraum gemäss Artikel 41a und 41b GSchV liegen, wurde in der Gewässerschutzverordnung (Art. 41c^{bis} GSchV) wie folgt definiert:

Nur die effektiven Verluste von Böden mit FFF-Qualität – das heisst, Verlust der Bodenfruchtbarkeit, zerstörter Boden durch Erosion oder konkrete Revitalisierungsprojekte (Verbreiterung der Sohle) – sind gemäss Sachplan FFF und der Raumplanungsverordnung vom 28.

¹⁰⁷ Messweise: vgl. KIP/PIOCH, AGRIDEA, 2017: Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften. Merkblatt.

¹⁰⁸ Der Gewässerraum stellt einen Korridor dar, wobei das Gerinne nicht zwingend in der Mitte dieses Korridors liegen muss.

Juni 2000, RPV; SR 700.1 zu kompensieren¹⁰⁹. Das bedeutet, dass die verbrauchten FFF vollumfänglich zu kompensieren sind, wenn die Erhaltung des Kontingents gefährdet ist (Grundsatz 9 des Sachplans FFF). Für die Kompensation kann ein separates Bewilligungsverfahren durchgeführt werden, möglich ist aber auch die Durchführung eines einheitlichen Verfahrens für das jeweilige Projekt und die Kompensation.

Die Kantone müssen bei der Inventarisierung der FFF diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status.

Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Landwirtschaft dient.

Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsprojekts am Gewässer zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von Fruchtfolgeflächen durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Als flankierende Massnahmen zur Kompensation des Verlustes von FFF bei Wasserbauprojekten haben die Kantone die Möglichkeit, neben den bestehenden Kompensationsmöglichkeiten (z. B. Aussonnungen) Böden zu FFF aufzuwerten. Sie können im Umfang der im Gewässerraum effektiv eingetretenen Verluste an FFF Gebiete bezeichnen, in denen die Aufwertung vorgenommen werden soll. Um als potenzielle Ersatzflächen gelten zu können, muss sichergestellt sein, dass diese Gebiete innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Bezeichnung durch entsprechende Massnahmen FFF-Qualität erreichen.

Kompensation von
Verlusten an FFF

6. ZU TOLERIERENDE UFEREROSION

Eine Erosion, die nicht näher als drei Meter an den Rand des Gewässerraums reicht, ist in der Regel verhältnismässig und somit zu tolerieren, weil sich bei einer solchen Ufererosion im überwiegenden Teil des Landwirtschaftsgebiets keine über den Rand des Gewässerraums hinausgehenden Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ergeben (der 3-m-Abstand gemäss ChemRRV liegt dann immer noch innerhalb des Gewässerraums).

Angaben zur Verhältnis-
mässigkeit des Verlustes
an landwirtschaftlicher
Nutzfläche

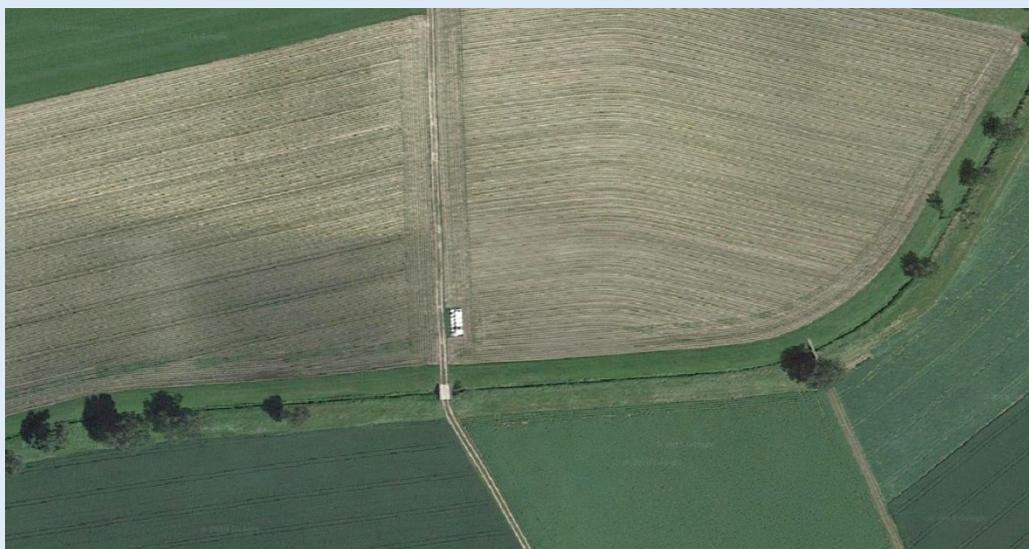
¹⁰⁹ Die Ausscheidung des Gewässerraums sieht keine Bodeneingriffe vor, welche zu effektiven Verlusten an ackerfähigem Kulturland führen. Es ist daher gesetzeskonform, wenn Art. 41c^{bis} GSchV für derartige Fälle keine Kompensationspflicht vorsieht; BGE 146 II 134 E. 9.4

7. MARKIERUNG IM FELD / SICHTBARMACHUNG IN DER LANDSCHAFT

Eine Markierung des Gewässerraumes im Feld wird auf nationaler Ebene nicht explizit gefordert. Die Gewässerräume werden aufgrund der extensiven Bewirtschaftung mit der Zeit in der Landschaft sichtbar.

Markierung des Gewässerraums im Feld nicht zwingend

BEISPIEL 26: Markierung des Gewässerraums im Feld – Kantone Aargau und Basel-Landschaft



ERLÄUTERUNGEN

Kanton Aargau: «Der Gewässerraum wird nach der ersten extensiven Bewirtschaftungsphase nach und nach sichtbar in der Landschaft. Eine Markierung durch Pfosten o. Ä. steht dem jeweiligen Bewirtschafter frei. Aus Kantonssicht ist eine Markierung im Feld nicht Aufgabe des Kantons» (Rückmeldung von Frau Burger, Kanton Aargau, vom 9. März 2018).

Kanton Basel-Landschaft: «Auch im Kanton Basel-Landschaft wurde von der Fachstelle beschlossen, keine Markierung zu fordern. Die Anwendung soll mit Augenmass erfolgen» (Mitteilung von Herrn Huber, Kanton Basel-Landschaft, vom 26. Februar 2018).

Mit neuen technischen Möglichkeiten und mobilen Geräten können inzwischen in den meisten Kantonen die räumlichen Informationen auch auf GIS-Plattformen dargestellt und über ein Satellitenbild gelegt werden. Damit können die betroffenen Grundeigentümer vor Ort prüfen, welche Flächen vom Gewässerraum betroffen sind.

3.4 NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – MOBILITÄT

EIN MODUL DER ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

INHALT

1. EINLEITUNG	82
2. BESTEHENDE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	82
2.1 ZULÄSSIGE VORHABEN IM RAHMEN DES BESTANDESSCHUTZES AUSSERHALB DER BAUZONE	82
BEISPIEL 27: Unzulässige Erweiterung eines landwirtschaftlichen Erschliessungswegs im Gewässerraum im Rahmen des Bestandesschutzes.....	83
2.2 ZULÄSSIGE VORHABEN IM RAHMEN DES BESTANDESSCHUTZES INNERHALB DER BAUZONE	83
BEISPIEL 28: Unzulässige Erweiterung eines Trampelpfades im Rahmen des Bestandesschutzes.....	83
Allgemeiner Grundsatz	84
3. NEUE ANLAGEN	84
3.1 LANGSAMVERKEHRSWEGE	85
3.1.1 Wann ist ein Weg im Gewässerraum standortgebunden und im öffentlichen Interesse?	85
BEISPIEL 29: Freizeitverkehrsweg – Kanton Zürich	86
BEISPIEL 30: Alltagsverkehrsweg – Kanton Bern	87
3.1.2 Wege mit touristischer Nutzung	87
3.1.3 Ausführung	88
EXKURS: Wege in Wasserbauprojekten.....	89
BEISPIEL 31: Umgang mit Wegen im Gewässerraum – Kanton Zürich.....	89
3.2 PRIVATE ERSCHLIESSUNGSWEGE	90
3.3 STRASSEN- UND SCHIENENINFRASTRUKTURANLAGEN	90

1. EINLEITUNG

In Erfüllung von Artikel 36a GSchG wurde für die oberirdischen Gewässer nach den Vorgaben von Artikel 41a und 41b GSchV ein Gewässerraum festgelegt (siehe Modul 2). Dieser darf nur noch extensiv genutzt und bewirtschaftet werden.

Gewässerraum und
Mobilitätsentwicklung

Die Bedürfnisse an die Mobilität sind vielfältig und Mobilitätsanlagen werden zum Teil in Gewässernähe geplant, da der scheinbar freie (unüberbaute) Raum attraktiv ist. Dadurch kann ein Interessenkonflikt zwischen der Mobilitätsnutzung und dem Schutz des Gewässerraums vor weiteren oder stärker befestigten Verkehrswegen, teilweise mitbegleitenden Anlagen und Einrichtungen, entstehen.

Dieses Modul befasst sich mit den verschiedenen Arten von Verkehrswegen in Gewässernähe. Der Fokus liegt dabei auf Wegen, die dem Langsamverkehr dienen (Fuss- und Velowege sowie Wege für andere nicht motorisierte Fortbewegungsarten). Im Weiteren werden auch Strassen, Schienenverkehrsanlagen und private Erschliessungswege behandelt.

Inhalte dieses Moduls und
Zielpublikum

Ausserhalb der Bauzonen kommt bestehenden Wegen im Gewässerraum kein über das Verfassungsminimum hinausgehender Bestandesschutz zu. Innerhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach kantonalem Recht¹¹⁰.

Das Modul zeigt den möglichen Umgang mit den Interessenkonflikten auf und beantwortet Fragen von insbesondere Gemeinden, Wasserbau- und Verkehrsfachstellen sowie von Raumplanern bezüglich des gestalterischen Handlungsspielraums für die Mobilität im bereits festgelegten Gewässerraum.

2. BESTEHENDE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

Bestehende Mobilitätsinfrastrukturanlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (siehe Modul 3.1, Kapitel 2.1).

2.1 ZULÄSSIGE VORHABEN IM RAHMEN DES BESTANDESSCHUTZES AUSSERHALB DER BAUZONE

Ausserhalb der Bauzonen kommt bestehenden Wegen im Gewässerraum kein über das Verfassungsminimum hinausgehender Bestandesschutz zu¹¹¹. Sie dürfen im Rahmen des Bestandesschutzes weder erweitert noch wiederaufgebaut werden, weil dadurch der gewässerrechtswidrige Zustand verstärkt und die Lebensdauer der Anlage verlängert würde¹¹². Im Rahmen des Bestandesschutzes zulässig sind nur Massnahmen, die für den Bestand, die Weiternutzung und den Unterhalt notwendig sind. Ist ein Bauvorhaben nicht von der Bestandesgarantie gedeckt, ist der Weg als Neuanlage zu betrachten und die entsprechenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Bestandesschutz für
Wege im Gewässerraum
ausserhalb der Bauzone

¹¹⁰ BGer Urteil 1C_473/2015 vom 22. März 2016 E. 4.2

¹¹¹ BGer Urteil 1C_22/2019, 1C_476/2019 vom 6. April 2020 E. 9.2

¹¹² BGE 146 II 304 E. 9.2

BEISPIEL 27: Unzulässige Erweiterung eines landwirtschaftlichen Erschliessungswegs im Gewässerraum im Rahmen des Bestandesschutzes

Die Verbreiterung eines landwirtschaftlichen Erschliessungswegs auf die für die Befahrbarkeit mit modernen landwirtschaftlichen Fahrzeugen notwendige Breite (3.5 m) ist im Gewässerraum im Rahmen des Bestandesschutzes ausserhalb der Bauzone nicht zulässig. Der verbreiterte Weg ist als Neuanlage zu beurteilen.

2.2 ZULÄSSIGE VORHABEN IM RAHMEN DES BESTANDESSCHUTZES INNERHALB DER BAUZONE

Innerhalb Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach kantonalem Recht, welches das Bundesrecht jedoch nicht aushöhlen darf¹¹³. Die Kantone haben also Spielraum und regeln, inwieweit Ersatz, Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen zulässig sind.

Bestandesschutz für Wege im Gewässerraum innerhalb der Bauzone

Ein mögliches Kriterium für zulässige Vorhaben an einer bestehenden Mobilitätsinfrastrukturanlage kann sein, dass deren Identität bezüglich Erscheinung und Zweck durch das Vorhaben nicht verändert wird (siehe Beispiel 29).

BEISPIEL 28: Unzulässige Erweiterung eines Trampelpfades im Rahmen des Bestandesschutzes

Die Verbreiterung eines schmalen Trampelpfades auf doppelte Breite, einhergehend mit zusätzlicher Befestigung und Homogenisierung der Oberfläche, geht über eine zulässige Erweiterung im Rahmen des Bestandesschutzes hinaus. Der neue Weg nimmt eine wesentlich grössere Fläche des Gewässerraums in Anspruch und seine Identität wird von einem naturnahen Trampelpfad zu einem befestigten Weg mit voraussichtlich intensiverer Nutzung verändert.



EINZELFALLBETRACHTUNG:

Ob die Verbreiterung eines bestehenden Weges mit gleichbleibender Oberfläche innerhalb der Bauzone nach kantonalem Recht als zulässige Erweiterung erachtet werden kann, muss im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung geklärt werden. Kriterien dabei sind zum Beispiel, wie stark der Weg verbreitert wird und wie sich die Verbreiterung auf die Nutzungsintensität und die Identität des Weges auswirkt. Wenn möglich sollte die Erweiterung auf der gewässerabgewandten Seite erfolgen.

¹¹³ BGer Urteil 1C_473/2015 vom 22. März 2016 E. 4.2

Eine Anbaute, wie zum Beispiel ein neues Trottoir, ein Veloweg oder eine Bushaltestelle entlang einer bestehenden asphaltierten Strasse ist grundsätzlich eine zulässige Erweiterung, sofern Notwendigkeit und öffentliches Interesse dargelegt werden können. Eine Asphaltierung oder massgebliche Änderung des Deckbelags einer bestehenden Anlage ist grundsätzlich als Neuanlage zu betrachten und muss somit standortgebunden und im öffentlichen Interesse sein, um bewilligt werden zu können.

ALLGEMEINER GRUNDSATZ

Für jegliche Bauvorhaben an bestehenden Mobilitätsinfrastrukturanlagen ist eine Bewilligung oder allenfalls ein Planungsverfahren (Strassenplanung) mit umfassender Interessenabwägung gemäss RPG notwendig. Welche baulichen Massnahmen an bestehenden Anlagen im Gewässerraum zulässig sind, ist in einer Einzelfallbeurteilung zu klären, wobei auch eine Verlegung der Anlage aus dem Gewässerraum heraus zu prüfen ist (siehe Modul 3.1, Kapitel 2.1). Sollte eine Verlegung aus dem Gewässerraum nicht möglich sein, ist bei zulässigen Anpassungen an bestehenden Anlagen die Beanspruchung des Gewässerraums so gering wie möglich zu halten, damit der Gewässerraum langfristig die natürlichen Funktionen des Gewässers gewährleisten kann.

3. NEUE ANLAGEN

Im Gewässerraum ist gemäss Artikel 41c Absatz 1 GSchV grundsätzlich nur noch die Erstellung von standortgebundenen (siehe Modul 1, Kapitel 3 Glossar, Standortgebundenheit) und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen zulässig. Nicht alle Fuss- und Wanderwege, selbst unbefestigte, sind per se standortgebunden im Gewässerraum.

Nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen

Der Bau neuer Mobilitätsinfrastrukturanlagen, die nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen, ist im Gewässerraum gemäss folgenden Ausnahmetatbeständen gewässerschutzrechtlich bewilligungsfähig (sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen):

Ausnahmetatbestände

zonenkonforme Anlagen in dicht überbautem Gebiet (siehe Modul 3.2, Kapitel 2.1);
zonenkonforme Anlagen auf einzelnen unüberbauten Parzellen (d.h. grundsätzlich solche die keine Gebäude aufweisen) innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen ausserhalb dicht überbauter Gebiete (siehe Modul 3.3, Kapitel 2.2);
land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege bei topografisch beschränkten Platzverhältnissen mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers (siehe Modul 3.3, Kapitel 3.1).

Sinn und Zweck dieser Ausnahmetatbestände ist es, gewisse Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu ermöglichen, wo dies sachlich gerechtfertigt erscheint, ohne aber das grundsätzliche Bauverbot im Gewässerraum auszuhöhlen. Die Ausnahmetatbestände sind daher, wo notwendig, generell restriktiv auszulegen¹¹⁴, jedoch in jedem Fall vertieft abzuklären.

Ein Schema zum grundsätzlichen Umgang mit Anlagen im Gewässerraum ist im Modul 3.1, Kapitel 2.3 abgebildet. Damit der Gewässerraum langfristig die natürlichen Funktionen des Gewässers

¹¹⁴ BGE 140 II 428 E. 7

gewährleisten kann, ist die Beanspruchung des Gewässerraums beim Bau neuer Anlagen so gering wie möglich zu halten.

Im Weiteren werden die Standortgebundenheit und die Ausführung verschiedener Arten von Verkehrswegen im Gewässerraum behandelt.

3.1 LANGSAMVERKEHRSWEGE

Artikel 41c Absatz 1 GSchV listet die standortgebundenen, im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen im Gewässerraum mit den Fuss- und Wanderwegen nicht abschliessend auf. Anlagen für den Veloverkehr und weitere nicht motorisierte Verkehrsarten sind ebenfalls zulässig, sofern im öffentlichen Interesse und standortgebunden.

3.1.1 WANN IST EIN WEG IM GEWÄSSERRAUM STANDORTGEBUNDEN UND IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE?

Es gelten alle grundsätzlichen Ausführungen zu Standortgebundenheit aus Modul 1 (siehe Kapitel 3 Glossar, Standortgebundenheit). Als standortgebunden können somit nur Wege gelten, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks (Wege für den Freizeitverkehr) oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können und somit auf den Standort im Gewässerraum angewiesen sind¹¹⁵. So können Langsamverkehrswege, welche ausschliesslich dem Freizeitverkehr dienen, unter Umständen im Gewässerraum erstellt werden, wenn die Anforderungen an eine Freizeitanlage erfüllt sind (siehe dazu Modul 3.1 Kapitel).

Standortgebundenheit von Wegen

Wege für den Langsamverkehr sind wie Freizeitanlagen zu beurteilen, wenn sie für den Zugang und das Verweilen direkt an einem Gewässer erforderlich sind oder der Erschliessung von für die Erholung geeigneten Gebieten wie Natur- und Kulturlandschaften, Aussichtspunkten und Ufern dienen. Sie können im Gewässerraum standortgebunden sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass derartige Freizeitanlagen überall im Gewässerraum errichtet werden können. Der Bau von Anlagen zur Freizeitnutzung im Gewässerraum setzt ein objektives Bedürfnis mit Bezug auf den genauen Standort, den Umfang und die Ausgestaltung der Baute oder Anlage voraus. Dies bedingt eine Prüfung von möglichen Alternativstandorten oder -lösungen. Da der Gewässerraum grundsätzlich von Anlagen freizuhalten ist, ist zusätzlich eine genaue Analyse der öffentlichen Interessen im Einzelfall erforderlich. Zur Erfüllung der Erholungsnutzung muss ein Weg nicht zwingend auf seiner gesamten Länge im Gewässerraum geführt werden. Eine abschnittsweise Führung des Weges im Gewässerraum mit punktuellen Zugängen zum Gewässer kann unter Umständen ausreichend sein. Art. 41c GSchV ist eine bundesrechtliche Minimalvorgabe; es steht den Kantonen bzw. Gemeinden frei, strengere Voraussetzungen aufzustellen¹¹⁶.

Wege für Freizeitverkehr

Bei der Linienführung sind in einer einzelfallweisen Betrachtung je nach Gegebenheiten insbesondere auch die rechtlichen Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Speziell bei Wegen für den Freizeitverkehr kann es eine gute Lösung sein, Wege nach Nutzergruppen zu trennen (siehe Beispiel 29): So kann je nach Ergebnis der Gesamtinteressenabwägung beispielsweise ein unbefestigter Trampelpfad für Fussgänger in Gewässernähe geführt werden, während ein breiterer, befestigter Weg für Velofahrer ausserhalb

¹¹⁵ BGE 146 II 304 E. 9.2 und BGer Urteil 1C_282/2020 vom 10. Juni 2021 E. 7.3

¹¹⁶ BGer Urteil 1C_654/2021 Urteil vom 28. November 2022 E. 4.4 f. und E. 5

des Gewässerraums angelegt wird, da er die gewässerschutzrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Zudem können mit einer solchen Entflechtung auch Konflikte zwischen den Nutzergruppen vermieden werden.

Wege für den Alltagsverkehr («Weg zum Ziel»), welche sich nicht immer klar von Wegen für den Freizeitverkehr abgrenzen lassen, müssen grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraums geführt werden. Sie können jedoch aufgrund standörtlicher Verhältnisse im Gewässerraum standortgebunden sein. Dazu muss der Nachweis erbracht werden, dass ein Vorhaben ausserhalb des Gewässerraums nicht realisiert werden kann (siehe Glossar Standortgebundenheit). Dies setzt ein Variantenstudium mit umfassender Interessenabwägung voraus¹¹⁷. Gegebenenfalls können die Ausnahmetatbestände für zonenkonforme Anlagen in dicht überbautem Gebiet oder auf unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen geltend gemacht werden.

Wege für Alltagsverkehr

Auch wenn Standortgebundenheit und öffentliches Interesse für die Anlage dargelegt werden, können andere überwiegende Interessen, zum Beispiel das Vorliegen eines Schutzgebietes, dem Bau eines Weges entgegenstehen.

Überwiegende Interessen

BEISPIEL 29: Freizeitverkehrsweg – Kanton Zürich

Die Revitalisierung des Chriesbach bei der Eidgenössischen Forschungsanstalt Eawag verfolgte neben ökologischen Anliegen auch Ziele der Umweltbildung und der Erholungsnutzung. Linksseitig wurde neben dem bestehenden Weg, der von vielen Velofahrern und Fussgängern als Alltagsverkehrsweg genutzt wird, ein Ufer-Trampelpfad erstellt. Dieser ermöglicht die Erlebbarkeit des Gewässers, ohne den Gewässerraum stark zu beeinträchtigen, zum einen durch seine naturnahe Ausführung, zum anderen dadurch, dass er keine intensive Nutzung mit sich bringt.

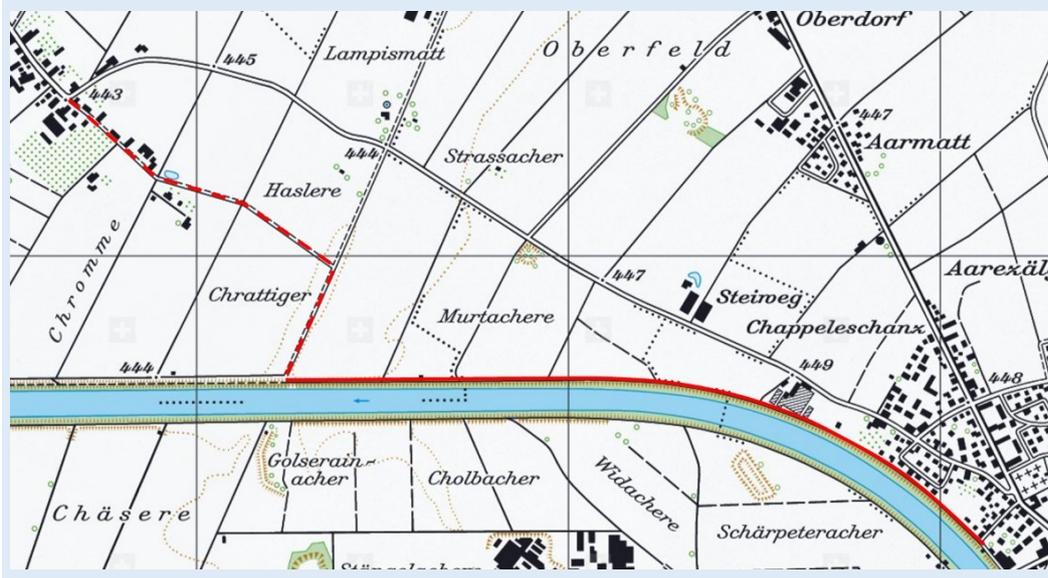


¹¹⁷ 1C_567/2020, 1C_568/2020 vom 1. Mai 2023 E. 5.3

BEISPIEL 30: Alltagsverkehrsweg – Kanton Bern

Der bestehende Flurweg (rot, auf dem durchgezogenen Abschnitt im Gewässerraum des Aare-Hagneck-Kanals) sollte für die Nutzung als Schulweg asphaltiert werden. Die Asphaltierung eines Weges im Gewässerraum ausserhalb der Bauzone ist, da seine Identität verändert wird, als Erstellung einer neuen Anlage zu betrachten und im Gewässerraum, sofern nicht standortgebunden und im öffentlichen Interesse, grundsätzlich nicht zulässig.

ENTSCHEID: Anstelle einer Neuasphaltierung soll der bestehende Weg nur geringfügig für den Alltagsverkehr aufgewertet werden (Sanierung im Sinne des Besitzstandes ohne Fahrbahnverbreiterung). Auf den Einbau einer festen Tragschicht wird verzichtet, dafür soll der bestehende Kies-Mergelweg mit einer feinen Mergelverschleisschicht versehen werden.



3.1.2 WEGE MIT TOURISTISCHER NUTZUNG

Manche Wege, die im Sommer dem Langsamverkehr dienen, erfahren im Winter eine Umnutzung. So erleichtert beispielsweise eine gebundene Deckschicht das Präparieren eines Weges als Langlaufloipe, weswegen Hartbeläge seitens der Unterhaltspflichtigen oft erwünscht werden. Gebundene Deckschichten sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Behörden können Ausnahmen bewilligen, wenn die oben ausgeführten Anforderungen an Wege für die Freizeitnutzung im Gewässerraum erfüllt sind (Standortgebundenheit) und öffentliche Interessen vorliegen, wodurch die geplante Nutzung solche Beläge erfordert. Zudem sind insbesondere auch die rechtlichen Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen (z.B. Vorliegen eines Schutzgebietes).

Wege, welche im Winter Teil der Skipiste sind, sollen oft mit begleitenden Infrastrukturanlagen, etwa zur Beschneigung, ausgestattet werden. Gemäss erläuterndem Bericht zur Änderung der GSchV (12.10.2015) sind nur jene Teile solcher Anlagen, die unmittelbar der Wasserentnahme dienen, im Gewässerraum standortgebunden.

3.1.3 AUSFÜHRUNG

Kann ein Weg aufgrund von Standortgebundenheit und öffentlichem Interesse im Gewässerraum angelegt werden, so ist er hinsichtlich Ausgestaltung und Wegführung (z. B. soweit möglich und nicht durch bestehende Anlagen verhindert) entlang der Gewässerraumgrenze anzulegen¹¹⁸. Die Wege sind so anzulegen, dass keine Uferverbauungen zu ihrem Schutz notwendig sind.

Wegführung im Gewässerraum

Grundsätzlich sind die Wege so naturnah wie möglich zu gestalten und eine bitumen-, teer- oder zementgebundene Deckschicht ist grundsätzlich zu vermeiden. So soll verhindert werden, dass aufgrund der Dimension oder der technischen Ausführung eine vertikale (für Regenwasser undurchdringliche) oder horizontale ökologische Barriere für die Vernetzung Wasser–Land entsteht sowie die Landschaft und das Landschaftserlebnis beeinträchtigt werden.

Unüberwindbare ökologische Barrieren vermeiden

Aus Sicht Gewässerraum sind unbefestigte Trampelpfade oder Spurwege, die einwachsen können, deshalb vorzuziehen.

Die Ausführung der Wege hängt dabei aber auch von ihrem Bestimmungszweck ab und ist im Rahmen der Interessenabwägung festzulegen. So kann die zuständige Behörde bitumen-, teer- oder zementgebundene Deckschichten ausnahmsweise bewilligen, wenn sie für die geplante Nutzung erforderlich sind. Für den Alltagsverkehr ist fallweise der Einsatz von Hartbelägen nutzerseitig erwünscht, jedoch, je nach vorliegenden Interessen, nicht immer bewilligungsfähig (z.B. überwiegende Interessen aufgrund des Vorliegens eines Schutzgebiets, Gebot einer minimalen Beanspruchung des Gewässerraums, siehe auch Beispiel für Alltagsverkehrsweg). In diesem Sinne wird auf Folgendes hingewiesen:

Auch wenn bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen insbesondere für den Velo-Alltagsverkehr empfohlen sind¹¹⁹, werden für die Förderung von Langsamverkehrswegen durch das Agglomerationsprogramm seitens Bund keine Ausbaustandards wie eine Asphaltierung vorausgesetzt.

Wege, die als Wanderwege dienen sollen, sind nicht mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen auszuführen (Artikel 6 FWV).

Das Interesse an einer hindernisfreien Ausführung hängt von der Bedeutung des Weges ab. Zum Beispiel unterscheidet die VS-Norm 640 075¹²⁰ zwischen Hauptwegen (Gehflächen, welche vom grössten Teil der Fussgänger genutzt werden, eine wichtige Verbindung im Fusswegnetz darstellen oder den Zugang zu Bauten mit bedeutendem Publikumsverkehr gewährleisten) und übrigen Gehflächen und hält fest, dass für hindernisfreie Hauptwege bitumen-, teer- oder zementgebundene Deckbeläge besonders geeignet sind.

¹¹⁸ BGE 139 II 470 E. 4.5, S. 484

¹¹⁹ ASTRA, SchweizMobil, FVS, 2008: Planung von Velorouten – Handbuch. Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 5

¹²⁰ VSS SN 640 075, 2014. Fussgängerverkehr: Hindernisfreier Verkehrsraum, Erläuterungen, Anforderungen und Abmessungen



Bildnachweis: T. Oesch¹²¹



Bildnachweis: Emanuel Ammon/Aura/BAFU

EXKURS: Wege in Wasserbauprojekten

Gemäss den gleichlautenden Artikeln 4 WBG und 37 GSchG muss der natürliche Verlauf von Gewässern im Rahmen von Wasserbauprojekten möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

Bestehende Fahrwege, Leitungen oder vergleichbare Anlagen müssen im Rahmen von Wasserbauprojekten aus dem Gewässerraum verlegt werden, wenn dies für die Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekte erforderlich und mit verhältnismässigen Kosten möglich ist. Sofern dies nicht möglich ist, muss zumindest eine Verlegung entlang der Gewässerraumgrenze geprüft werden. Die Ufer dürfen grundsätzlich nicht befestigt werden, um Wege zu schützen. Ein punktueller Zugang zum Gewässer kann zur Erholungsnutzung ermöglicht werden.

BEISPIEL 31: Umgang mit Wegen im Gewässerraum – Kanton Zürich

Folgende (nicht abschliessende) Kriterien werden im Einzelfall für die Bewilligungsfähigkeit eines neuen Weges (inkl. Ersatz), eines Ausbaus eines bestehenden Weges oder eines Belagsausbaus geprüft und sprechen bei Erfüllung eher für die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens im Gewässerraum oder im Uferstreifen:

- *Das Wegvorhaben ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse (das öffentliche Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn ein kantonaler oder regionaler Richtplaneintrag besteht). Die Auseinandersetzung mit möglichen Alternativstandorten oder -lösungen hat gezeigt, dass kein alternativer Standort möglich ist.*
- *Das Wegvorhaben befindet sich im Siedlungsgebiet und die Umgebung ist bereits dicht überbaut.*
- *Es liegt kein Hochwasserschutzproblem vor beziehungsweise im Falle eines Hochwasserschutzproblems kann aufgezeigt werden, dass der Weg ein zukünftiges Hochwasserschutzprojekt nicht verhindert oder behindert.*
- *Das Vorhaben dient auch dem Gewässerunterhalt.*

¹²¹ Institut für Landschaft und Freiraum ILF & Hochschule für Technik Rapperswil, 2015. Revitalisierung kleiner und mittlerer Fliessgewässer: Ein Leitfaden für Praktiker.

- *Das Gewässer ist gemäss Ökomorphologie eingedolt, künstlich/naturfremd oder stark beeinträchtigt und eine ökologische Aufwertung (Revitalisierung) erscheint auf lange Sicht als nicht prioritär und unverhältnismässig.*
- *Die Beanspruchung des Gewässerraums oder des Uferstreifens ist verhältnismässig gering. Es erfolgt kein Eingriff im Uferbereich. Die bestehende Ufervegetation ist nicht tangiert. Es ergeben sich keine zusätzlichen ökologischen Einschränkungen.*
- *Das Vorhaben hat einen klaren erholungsfunktionalen Bezug zum Gewässer und verbessert die Zugänglichkeit, wo dies – insbesondere in urbanen Räumen – für die Erholungsnutzung erwünscht ist.*
- *Es ist bereits ein befestigter (d.h. mit Koffer und Belag versehener) Weg vorhanden, der für öffentliche Zwecke genutzt wird.*
- *Es erfolgt nur eine geringfügige Verbreiterung eines bestehenden befestigten Weges (bevorzugt auf der gewässerabgewandten Seite).*

Der neue Weg beziehungsweise der ausgebauter Weg erhält einen der Nutzung angepassten Belag, das heisst für Velowege nur einen Naturbelag (Kies, Chausserie etc.), oder ein bestehender Asphalt- oder Betonbelag wird beispielsweise zugunsten eines Naturbelags ersetzt.

3.2 PRIVATE ERSCHLIESSUNGSWEGE

Private Erschliessungswege, sofern sie nicht öffentlich genutzt werden, sind im Gewässerraum grundsätzlich unzulässig. Es können höchstens die drei in der Einleitung zu Modul 3.4, Kapitel 3 beschriebenen Ausnahmetatbestände herangezogen werden.

3.3 STRASSEN- UND SCHIENENINFRASTRUKTURANLAGEN

Im bereits stark ausgebauten Strassen- und Schienennetz der Schweiz werden bestehende Anlagen zumeist saniert oder erweitert und nur selten neu erstellt. Auch im Falle von Erweiterungen bedeutender Infrastrukturanlagen, die über den Bestandesschutz hinausgehen, und damit als Neuanlage gelten, sind öffentliches Interesse und Standortgebundenheit der Erweiterung im Gewässerraum darzulegen. Diese Voraussetzungen dürften in der Regel erfüllt sein.